



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432 A

1967

Montag, den 24. Juli 1967

Nr. 30

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Beurlaubung der Behördenleiter	898
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Verwaltungsdienst	873	Normblätter des Deutschen Normenausschusses und andere technische Bestimmungen, die als Hinweise und Arbeitsunterlagen für die Wasserwirtschaftsämter gelten; hier: Richtlinien zur Beratung, Entwurfsaufstellung und Vergabe von Berechnungsanlagen	899
Staatliche Anerkennung von Rettungstagen	891	Verstaatlichung der Gemeinderevierförsterstelle Salmünster	899
Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	891	Gebühren für Gasthörer und Praktikanten	899
Ertelung der Befugnis zur Ausbildung von Anwärtern des gehobenen bautechnischen Dienstes	891	Flurbereinigung Ober-Mumbach, Krs. Bergstraße	899
Der Hessische Minister des Innern		Flurbereinigung Biebesheim, Krs. Groß-Gerau	900
Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen	892	Personalnachrichten	
Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen	896	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	901
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Obbornhofen im Landkreis Gießen	896	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr	901
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Niederscheld im Dillkreis	896	Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	901
Der Hessische Minister der Finanzen		Beim Rechnungshof des Landes Hessen	901
Anderungstarifvertrag Nr. 8 zum MTL II vom 16. 3. 1967; hier: Anschlußtarifverträge	896	Regierungspräsidenten	
24. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen	896	DARMSTADT	
Hessisches Landesvermessungsamt		Ertelung der Erlaubnis zum Geschäftsbereich für den Garantie- und Ausfallversicherungsverein für Gebrauchtwagenverkauf Darmstadt	902
Änderungen bzw. Ergänzungen zum Kartenverzeichnis	897	WIESBADEN	
Der Hessische Kultusminister		Verordnung über das Naturschutzgebiet Wacholderheide in der Gemarkung Ahrdt, Krs. Wetzlar	902
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	897	Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Seelbach, Oberlahnkreis	902
Umbenennung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Sand und Merxhausen	897	Änderung der Verfassung der „Max-Traeger-Stiftung“ mit dem Sitz in Frankfurt am Main	904
Prüfungsordnung für Diplomsoziologen der Philosophischen und Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25. 1. 1966	898	Einrichtung von Wohnplätzen in der Gemeinde Westerfeld, Landkreis Usingen	904
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Hessischer Verwaltungsschulverband	
Bekanntmachung über die Prüfung für Wirtschaftsprüfer im Frühjahr 1968	898	Festsetzung der Schulgeldsätze für die Lehrgänge an Seminaren des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Jahr 1968	904
Änderung der Telefonnummer des Hessischen Straßenbauamtes Gießen	898	Buchbesprechungen	905
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		Öffentlicher Anzeiger	908
Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 15. 2. 1967	898		

737

Der Hessische Ministerpräsident

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Verwaltungsdienst

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Vorbereitungsdienst

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 2 Zulassungsbedingungen
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Ernennung, Unterhaltszuschuß
- § 5 Zuweisung an die Überwachungsbehörden und an die Ausbildungsstellen
- § 6 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes, Meldung zur Großen Staatsprüfung
- § 7 Ausbildung
- § 8 Überwachung der Ausbildung
- § 9 Beurteilung während der Ausbildung
- § 10 Urlaub, Dienstunfähigkeit

Anlage 1: Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung

Anlage 2: Beschäftigungsnachweis

Anlage 3: Übersicht über den Vorbereitungsdienst

II. Sondervorschriften für die Fachrichtungen

- Hochbau und Städtebau
- Bauingenieurwesen
- Maschinen- und Elektrotechnik

Vermessungs- und Liegenschaftswesen
Landespflege

Zweiter Teil: Große Staatsprüfung; Prüfungsordnung

- § 1 Zweck der Großen Staatsprüfung
- § 2 Abnahme der Prüfung
- § 3 Zulassung zur Prüfung
- § 4 Art der Prüfung
- § 5 Häusliche Prüfungsarbeit
- § 6 Aufsichtsarbeiten
- § 7 Mündliche Prüfung
- § 8 Unterbrechung der Prüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen im einzelnen
- § 10 Schlußberatung, Feststellung der Prüfungsurteile
- § 11 Wiederholung der Prüfung
- § 12 Verstöße gegen die Prüfungsordnung

Anlage 1: Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Anlage 2: Prüfstoffverzeichnis

Dritter Teil: Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 1 Übergangsregelung
- § 2 Aufhebung der bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung
- § 3 Inkrafttreten

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst vom 14. 2. 1957 (GVBl. S. 12) in der Fassung des Artikels 10 des Anpassungsgesetzes zum Hessischen Beamtengesetz vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 213) und des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 10. 1. 1967 (GVBl. S. 10) wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen und der Landespersonalkommission folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

Erster Teil: Vorbereitungsdienst

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Zweck des Vorbereitungsdienstes ist, den Nachwuchs für den höheren technischen Verwaltungsdienst auszubilden. Es sollen verantwortungsbewußte Persönlichkeiten herangebildet werden, die den Anforderungen an eine leitende Tätigkeit gewachsen sind.

(2) Der Referendar ist deshalb gründlich in seiner Fachrichtung zu unterweisen und mit den Aufgaben eines höheren technischen Verwaltungsbeamten vertraut zu machen. Durch die Ausbildung soll über das rein Fachliche hinaus das Verständnis für rechtliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Fragen gefördert werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst unterscheidet sich nach den Fachrichtungen

Hochbau und Städtebau,
Bauingenieurwesen,
Maschinen- und Elektrotechnik,
Vermessungs- und Liegenschaftswesen,
Landespflege.

(4) Mit dem Bestehen der Großen Staatsprüfung erwirbt der Referendar die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst in seiner Fachrichtung.

§ 2

Zulassungsbedingungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst können Bewerber zugelassen werden, die

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
- b) das für ihre Fachrichtung vorgeschriebene Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Hochschulprüfung (Diplomprüfung) oder mit einer ersten Staatsprüfung abgeschlossen haben,
- c) nach ihrer Persönlichkeit und ihrer Gesamtbildung für den höheren technischen Verwaltungsdienst geeignet erscheinen.

(2) Die Bewerber sollen nicht älter als 35 Jahre sein. Ausnahmen sind im Rahmen des Laufbahnrechts zulässig.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst soll spätestens 2 Jahre nach bestandener Prüfung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b) bei der Zulassungsbehörde eingereicht werden. Diese kann Ausnahmen zulassen.

(2) Zulassungsbehörden sind die in den Sondervorschriften für die einzelnen Fachrichtungen genannten Stellen.

(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) ein vom Bewerber handschriftlich geschriebener Lebenslauf,
- c) das Zeugnis über den Nachweis der Hochschulreife,
- d) die Belegbücher der wissenschaftlichen Hochschulen,
- e) die Zeugnisse über die Hochschulprüfung (Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung), die erste Staatsprüfung oder entsprechende Zeugnisse von als gleichwertig anerkannten ausländischen akademischen Lehranstalten sowie gegebenenfalls über Zusatz- oder andere Prüfungen,
- f) die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades, der durch die Diplom-Hauptprüfung erworben wird, sofern die Abschlußprüfung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt worden ist, sowie Urkunden über andere akademische Grade,
- g) Belege über praktische Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit,
- h) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes,
- i) eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich bestraft oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
- j) zwei Paßbilder aus neuester Zeit,
- k) auf Anforderung der Zulassungsbehörde ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers aus neuester Zeit, insbesondere über das Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen.

(4) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet die Zulassungsbehörde.

(5) Aus der Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann der Bewerber keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst herleiten.

(6) Tritt der Bewerber den Vorbereitungsdienst nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung an, verliert diese ihre Gültigkeit.

§ 4

Ernennung, Unterhaltszuschuß

(1) Der Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Regierungsbaureferendar, Regierungsvermessungsreferendar oder Regierungsgartenbaureferendar ernannt.

(2) Der Referendar erhält während des Vorbereitungsdienstes Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Vorschriften.

§ 5

Zuweisung an die Überwachungsbehörden
und an die Ausbildungsstellen

(1) Der Referendar wird von der Zulassungsbehörde, sofern sie die Ausbildung nicht selbst überwacht, einer Überwachungsbehörde zugewiesen; Wünsche auf Zuweisung an eine bestimmte Überwachungsbehörde werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(2) Überwachungsbehörden sind die in den Sondervorschriften für die einzelnen Fachrichtungen genannten Stellen.

(3) Der Leiter der Überwachungsbehörde weist den Referendar Ausbildungsstellen zu, die Gewähr für eine erfolgversprechende Ausbildung bieten.

(4) Der Referendar kann auf seinen Antrag nach Übereinkunft der beteiligten Stellen in einzelnen Abschnitten auch bei Verwaltungen, die dem Oberprüfungsamt nicht angeschlossen sind, oder bei sonstigen geeigneten Stellen ausgebildet werden.

§ 6

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes,
Meldung zur Großen Staatsprüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate. Auf ihn werden drei Monate der praktischen Tätigkeit angerechnet, die Voraussetzung für die Ablegung der Diplom-Hauptprüfung oder der ersten Staatsprüfung ist. Es können außerdem bis zur Hälfte des Vorbereitungsdienstes förderliche Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes voll angerechnet werden. Förderlich sind nur solche Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Abschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen. Darüber hinaus kann nur die Hälfte der Zeit angerechnet werden, während der der Bewerber im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die in der Regel von Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes wahrgenommen werden.

(2) Die Ausbildung beginnt mit dem Tag des Dienstantritts und endet mit dem Tag, an dem die Große Staatsprüfung bestanden oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Beginn und Ende des Vorbereitungsdienstes richten sich nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen. Erreicht der Referendar das Ziel der Ausbildung insgesamt oder in einzelnen Abschnitten nicht, so kann der Vorbereitungsdienst um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in Abschnitte, deren Anzahl, Dauer und Inhalt in den Sondervorschriften für die Fachrichtungen geregelt sind. Die häusliche Prüfungsarbeit soll während des letzten Ausbildungsabschnittes angefertigt werden und spätestens sechs Wochen vor Abschluß der Ausbildung eingereicht sein.

(4) Der Referendar hat den Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung (Anlage 1) innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Überwachungsbehörde zu stellen. Die Überwachungsbehörde sorgt dafür, daß der Antrag zwei Monate vor Aushändigung der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit beim Oberprüfungsamt vorliegt.

§ 7

Ausbildung

(1) Der Referendar wird nach den Sondervorschriften seiner Fachrichtung ausgebildet. Wenn bei seiner Ausbildung erhebliche Abweichungen von den Vorschriften beabsichtigt werden, ist hierzu vorher die Zustimmung des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes einzuholen.

(2) Die Ausbildungsstellen sollen dem Referendar Gelegenheit geben, sich über alle wichtigen Fach- und Verwaltungsfragen zu unterrichten. Seine Initiative ist zu fördern, sein Verantwortungsbewußtsein durch Zuteilung selbständiger Arbeiten zu stärken. Der Referendar soll sich im freien Vortrag üben und sich in wenigstens einer Fremdsprache verständigen können. Ihm ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen und Verhandlungen zu geben.

(3) Die Ausbildung soll durch Lehrgänge und Seminare, Vorträge und Besichtigungen vertieft werden. Soweit die für

Lehrgänge vorgesehene Zeit nicht in Anspruch genommen wird, entscheidet die Überwachungsbehörde über ihre Verwendung.

(4) Während der Ausbildung hat der Referendar, ohne vom Dienst befreit zu sein, zwei Übungsarbeiten mit zwei- bis dreiwöchiger Frist anzufertigen. Er soll hierbei seine Fähigkeit nachweisen, kleinere Aufgaben oder Entwürfe aus der Praxis der Verwaltung und technische, wirtschaftliche oder sonstige einschlägige Fragen kurz und verständlich zu behandeln. Auf erläuternde Handskizzen ist Wert zu legen.

(5) Die Aufgaben werden im Benehmen mit der Überwachungsbehörde vom Leiter der Ausbildungsstelle gestellt, der sie mit seiner Beurteilung der Überwachungsbehörde zur abschließenden Bewertung vorlegt. Genügen die Arbeiten nicht, sind neue Aufgaben zu stellen; gegebenenfalls ist die Ausbildung gemäß § 6 Abs. 2 zu verlängern.

§ 8

Überwachung der Ausbildung

(1) Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Überwachungsbehörde. Er beauftragt mit der Überwachung einen Beamten seiner Behörde, der die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst hat (Ausbildungsleiter).

(2) Die Überwachungsbehörde stellt einen Ausbildungsplan auf, der die Abschnitte, Zeiten und Ausbildungsstellen festlegt. Wünsche des Referendars können berücksichtigt werden.

(3) Die Überwachungsbehörde ist dafür verantwortlich, daß der Ausbildungsplan eingehalten wird; Abweichungen sind nur in begründeten Fällen zulässig.

(4) Der Referendar hat einen Beschäftigungsnachweis (Anlage 2) zu führen und darin eine Übersicht über seine wesentlichen Tätigkeiten zu geben. Der Nachweis ist monatlich dem Leiter der Ausbildungsstelle und vierteljährlich der Überwachungsbehörde zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

(5) Die Überwachungsbehörde führt für jeden Referendar eine Übersicht über den Vorbereitungsdienst (Anlage 3).

§ 9

Beurteilung während der Ausbildung

(1) Jede Ausbildungsstelle erteilt nach Abschluß des bei ihr abgeleiteten Abschnitts oder Teilabschnitts über Dauer und Art der Beschäftigung, Leistung und Führung des Referendars ein Zeugnis, das ihm zur Kenntnis zu bringen ist. Das Zeugnis muß erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht ist. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind anzugeben.

(2) Am Ende der gesamten Ausbildung stellt die Überwachungsbehörde ein zusammenfassendes, ausführliches Zeugnis aus. Es soll über die Ergebnisse der Ausbildung, die Allgemeinbildung des Referendars, seine Charaktereigenschaften und seine Fähigkeit zum freien Vortrag Aufschluß geben. Das Zeugnis ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 10

Urlaub, Dienstunfähigkeit

(1) Der dem Referendar zustehende Erholungsurlaub soll auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte verteilt und deren Dauer angepaßt werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann Sonderurlaub nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewähren; die Ausbildung soll in der Regel um nicht mehr als ein Jahr unterbrochen werden. Der Sonderurlaub kann im Rahmen des § 6 Abs. 1 auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Während der Zeit für die Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit darf Urlaub nicht gewährt werden. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Oberprüfungsamt zulässig. Die Frist für die Abgabe der häuslichen Prüfungsarbeit verlängert sich um die Dauer des Urlaubs.

(4) Bei Dienstunfähigkeit von mehr als einem Monat innerhalb eines Jahres kann der Vorbereitungsdienst entsprechend verlängert werden.

Anlage 1

(Allg. Vorschriften § 6 Abs. 4)

Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst

In der Fachrichtung
Fachgebiet:
Vertiefte Ausbildung in*):
Vor- und Zuname:
geboren am:
Geburtsort und Kreis:
Wohnungsanschrift (Nachträgliche Änderungen sind sofort anzuzeigen):

Hiermit bitte ich um Zulassung zur erstmaligen*) — wiederholten*) — Ablegung der Großen Staatsprüfung.

den 19

(Unterschrift)

referendar

*) Nichtzutreffendes durchstreichen

(Rückseite)

den 19
(Überwachungsbehörde)

Gesch.-Nr. bzw. AZ.

An das Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten

Frankfurt (Main) 1 Unterlindau 21—29

durch (Zulassungsbehörde)

Betr.: -referendar
Hiermit lege ich den Zulassungsantrag des -referendars vor; beigelegt sind:

- 1. Hefte mit Personalakten und Abschnittszeugnissen
2. Übersicht über den Vorbereitungsdienst
3. Beschäftigungsnachweis
4. 2 Übungsarbeiten mit Beurteilungen
5.
6.
7.

Ich halte den Referendar auf Grund der während des Vorbereitungsdienstes erteilten Zeugnisse und nach meiner eigenen Kenntnis für vorbereitet und befürworte seinen Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung.

Die häusliche Prüfungsarbeit soll in der Zeit vom bis angefertigt werden. Ich bitte daher, mir die Aufgabe so zeitig zuzustellen, daß sie dem Referendar am ausgehändigt werden kann.

Anlage 2

(Allg. Vorschriften § 8 Abs. 4)

Beschäftigungsnachweis

des -referendars (Vor- und Zuname)

der Fachrichtung
Fachgebiet.

Zulassungsbehörde:

Überwachungsbehörde:

Table with 4 columns: Ausbildungs-dauer (von bis), Ausbildungs-abschnitt, Ausbildungs-stelle und Tätigkeiten, Bescheinigung der Ausbildungsstellen und der Überwachungsbehörde.

Anlage 3

(Allg. Vorschriften § 8 Abs. 5)

(Überwachungsbehörde)

Übersicht

über den Vorbereitungsdienst des -referendars

(Vor- und Zuname)

der Fachrichtung
Fachgebiet:

Vertiefte Ausbildung in *):

geboren am:

Geburtsort und Kreis:

Familienstand:

(Tag der Eheschließung, Anzahl der Kinder)

Hochschulprüfung (Diplom-Hauptprüfung) bestanden am:

Techn. Hochschule/Universität:

Prädikat:

Vertiefungs-/Hauptfach:

Zulassungsbehörde:

Tag des Dienstantritts:

Voraussichtliches Ende des Vorbereitungsdienstes:

Auf den Vorbereitungsdienst von zwei Jahren und sechs Monaten wurden drei Monate praktischer Tätigkeit und Monate förderlicher Zeiten (Allg. Vorschriften § 6 Abs. 1) angerechnet.

*) Nichtzutreffendes durchstreichen

(Rückseite)

Table with 4 columns: Ausbildungs-abschnitt, Ausbildungs-stelle, Ausbildungsdauer (von bis Monate), Bemerkungen.

II. Sondervorschriften für die Fachrichtungen

Hochbau und Städtebau
 Bauingenieurwesen
 Maschinen- und Elektrotechnik
 Vermessungs- und Liegenschaftswesen
 Landespflege

Sondervorschriften für die Fachrichtung „Hochbau und Städtebau“

Fachrichtung: Hochbau und Städtebau Fachgebiet: Hochbau

Artikel 1

Zulassung zur Ausbildung

(1) Es werden nur Bewerber zugelassen, die die Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung Architektur bestanden haben.

(2) Die Antragsteller haben bei der Bewerbung zu wählen, ob sie sich im

Hochbau oder Städtebau

vertieft ausbilden lassen wollen.

Artikel 2

Zulassungsbehörde, Überwachungsbehörde und Ausbildungsplan

(1) Zulassungsbehörde (Allg. Vorschriften § 3 Abs. 2) ist der Minister der Finanzen.

(2) Überwachungsbehörde (Allg. Vorschriften § 5 Abs. 2) ist die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.

(3) Der Ausbildungsplan (Allg. Vorschriften § 8 Abs. 2) ist bezüglich der Ausbildung bei kommunalen Bauverwaltungen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aufzustellen.

Artikel 3

Ausbildungsstellen, Gliederung der Ausbildung

(1) Für die Dauer der Ausbildungsabschnitte und ihrer Teilabschnitte sowie für die Ausbildungsstellen und den Ausbildungsstoff gelten die folgenden Übersichten.

(2) Unter Aufsicht der Überwachungsbehörde kann der Referendar im Abschnitt I ganz oder z. T. ausgebildet werden bei

anderen Baubehörden,
 öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 Wohnungs- und Siedlungsunternehmen,

freiberuflich tätigen Architekten und privaten Unternehmen.

Beschäftigen sich diese nur mit Bauausführung, so ist bei Referendaren mit vertiefter Ausbildung im Hochbau die Zeit auf 6 Monate, bei Referendaren mit vertiefter Ausbildung im Städtebau auf 2 Monate beschränkt.

(3) Im Ausbildungsplan (Allg. Vorschriften § 8 Abs. 2) ist zu beachten, daß der Referendar in die Geschäfte einer Kreisverwaltung, eines Grundbuchamtes, eines Katasteramtes und ähnlicher Dienststellen Einblick nehmen soll.

Ausb. Abschnitt (Monate)	Dauer der Teilabschnitte (Monate)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsstoff
I	12	Staatliches oder kommunales Hochbauamt, andere Baubehörden, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, freiberuflich tätige Architekten, private Unternehmen	Vorbereitung und Durchführung von Bauten, insbesondere Entwerfen, werk- und materialgerechte Durchbildung, Technik des Hochbaues, Rechte und Pflichten des Amtsvorstandes und des verantwortlichen Bauleiters, Technische Baubestimmungen, Verdingungswesen, Angebotsprüfung, Vertragsabwicklung, Finanzkontrolle, Abnahme und Abrechnung.
	12		
II	2	Staatliches Hochbauamt oder kommunale Bauverwaltung	Geschäftsbericht eines Hochbauamtes, insbesondere Stellung zu anderen Behörden, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Besoldungs- und Tarifrecht, Arbeiterfürsorge, Baupreisrecht, Grundstücksschätzung, Mietwertermittlung, Bauunterhaltung, Aufgaben eines Grundbuchamtes, Katasteramtes und ähnlicher Dienststellen.
	3	Kommunale Bauverwaltung	Baurecht, insbesondere bauaufsichtliches Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren, bauaufsichtliche Überwachung und Abnahme von Bauten.
	3	Kommunale Bauverwaltung	Städtebau, insbesondere Bundesbaugesetz, Ausarbeitung und Aufstellung von Bauleitplänen, Bodenordnung und Erschließung, Stadt- und Dorferneuerung, Liegenschaftswesen.
8			
III	7	Mittlere und oberste Behörde des Landes	Aufgaben der mittleren und obersten staatlichen Behörden, insbesondere staatlicher Hochbau, kommunales Bauwesen, Bauaufsicht, Städtebau, Landesplanung, Raumordnung, Naturschutz und Landschaftspflege, Wohnungs- und Siedlungswesen, Denkmalpflege, Flurbereinigung, Staats- und Verwaltungsrecht, Organisation der Verwaltung, insbesondere der Bauverwaltung, fachtechnische Prüfung, Haushaltswesen.
	7		Häusliche Prüfungsarbeit (8 Wochen)
27 Monate = 2 Jahre und 3 Monate			

Fachrichtung: Hochbau und Städtebau
Fachgebiet: Städtebau

Ausb. Abschnitt (Monate)	Dauer der Teilabschnitte (Monate)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsstoff
I	3	Staatliches oder kommunales Hochbauamt, andere Baubehörden, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, freiberuflich tätige Architekten, private Unternehmen	Durchführung von Bauten, insbesondere Rechte und Pflichten des Amtsvorstandes und des verantwortlichen Bauleiters, Technische Baubestimmungen, Verdingungswesen, Angebotsprüfung, Vertragsabwicklung, Finanzkontrolle, Abnahme und Abrechnung.
3			
II	2	Staatliches Hochbauamt oder kommunale Bauverwaltung	Geschäftsbetrieb eines Hochbauamtes, insbesondere Stellung zu anderen Behörden, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Besoldungs- und Tarifrecht, Arbeiterfürsorge, Baupreisrecht, Grundstücksschätzung, Mietwertermittlung, Bauunterhaltung, Aufgaben eines Grundbuchamtes, Katasteramtes und ähnlicher Dienststellen.
	3	Kommunale Bauverwaltung	Baurecht, insbesondere bauaufsichtliches Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren, bauaufsichtliche Überwachung und Abnahme von Bauten.
	9	Kommunale Bauverwaltung	Städtebau, insbesondere Bundesbaugesetz, Ausarbeitung und Aufstellung von Bauleitplänen, Bodenordnung und Erschließung, Stadt- und Dorf-erneuerung, Liegenschaftswesen.
	3	Städtebauinstitut oder entsprechende Einrichtung	Vertiefung der Kenntnisse in Städtebau und Raumordnung Zusammenwirken der Fachgebiete, Vorlesungen, Seminare und Übungen.
17			
III	7	Mittlere und oberste Behörde des Landes	Aufgaben der mittleren und obersten staatlichen Behörden, insbesondere kommunales Bauwesen, Bauaufsicht, Städtebau, Landesplanung, Raumordnung, Naturschutz und Landschaftspflege, Wohnungs- und Siedlungswesen, Denkmalpflege, Land- und Forstwirtschaft, Flurbereinigung, Staats- und Verwaltungsrecht, Organisation der Verwaltung, insbesondere der Bauverwaltung, Haushaltswesen.
	7		Häusliche Prüfungsarbeit (8 Wochen)
17 Monate = 2 Jahre und 3 Monate			

Sondervorschriften für die Fachrichtung „Bauingenieurwesen“

Artikel 1

Zulassung zur Ausbildung

(1) Es werden nur Bewerber zugelassen, die die Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung Bauingenieurwesen bestanden haben.

(2) Die Antragsteller haben bei der Bewerbung zu wählen, in welchem der folgenden Fachgebiete sie vertieft ausgebildet werden wollen:

- a) Wasserwesen,
- b) Straßenwesen,
- c) Stadtbauwesen.

Artikel 2

Zulassungsbehörde, Überwachungsbehörde

- (1) Zulassungsbehörde (Allg. Vorschriften § 3 Abs. 2) ist zu a) der Minister für Landwirtschaft und Forsten, zu b) der Minister für Wirtschaft und Verkehr, zu c) der Minister des Innern.

- (2) Überwachungsbehörde (Allg. Vorschriften § 5 Abs. 2) ist zu a) und c) der Regierungspräsident, zu b) das Hessische Landesamt für Straßenbau.

Artikel 3

Ausbildende Verwaltungen, Gliederung der Ausbildung

Für die Dauer der Ausbildungsabschnitte und ihrer Teilabschnitte sowie für die Ausbildungsstellen und den Ausbildungsstoff gelten die folgenden Übersichten.

Fachrichtung: Bauingenieurwesen
Fachgebiet: Wasserwesen

Ausb. Abschnitt (Monate)	Dauer der Teilabschnitte (Monate)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsstoff
I	4	Wasserwirtschaftsamt	Aufgaben und Organisation der Wasserwirtschaftsverwaltung Geschäftsbetrieb eines Amtes Aufgaben des Amtsvorstandes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Personalwesen Wasserrecht, Recht der Wasser- und Bodenverbände Baurecht (Bauaufsicht) Gewerbeaufsicht Staatliche Finanzierungshilfen Gewässerkunde, großräumige Planungen Fluß-, Wehr- und Talsperrenbau Landwirtschaftlicher Wasserbau Wasserversorgung, Abwasserableitung und -behandlung.
	2	Wasser- und Schiffsamt	Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen der Wasser- und Schiffsverwaltung des Bundes Geschäftsbetrieb eines Wasser- und Schiffsamtes Strompolizei Personal- und Geräteinsatz Betrieb, Unterhaltung Betriebskostenrechnung Genehmigungsverfahren Vermessungs- und Liegenschaftswesen.
	2	Städtische Ämter und Betriebe	Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen der kommunalen Selbstverwaltung Wasserrecht, Baurecht Stadt- und Verkehrsplanung Wasserwirtschaft, Stadthygiene.
	9 1/2	Wasserwirtschaftsamt, Wasser- und Schiffsamt, Neubauamt, Städtisches Amt, Wasser- und Bodenverband, Zweckverband	Vorbereiten und Durchführen von Bauten Grundsätze für das Aufstellen von Entwürfen Technische Baubestimmungen Ausschreibung, Vergabe, Vertragsabwicklung Örtliche Bauaufsicht und Bauüberwachung Abnahme und Abrechnung Preisrecht, Verwendung öffentlicher Mittel bei Baumaßnahmen Baubetrieb, Bauen unter Verkehr oder im Betrieb.
17 1/2			
II	8	Regierungspräsident	Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen der Verwaltung Geschäftsbetrieb Personal- und Haushaltswesen Dienst- und Fachaufsicht (Wasserwirtschaft) Wasserrecht, insbesondere wasserrechtliche Verfahren Prüfen und Genehmigen von Entwürfen Recht der Wasser- und Bodenverbände Flurbereinigung, Liegenschaftswesen, Raumordnung und Landesplanung Kommunalaufsicht Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht Verkehr Naturschutz, Landschaftsschutz und -pflege. Häusliche Prüfungsarbeit (8 Wochen)
8			
1 1/2 Lehrgänge			
27 Monate = 2 Jahre und 3 Monate			

Fachrichtung: Bauingenieurwesen
Fachgebiet: Straßenwesen

Fachrichtung: Bauingenieurwesen
Fachgebiet: Stadtbauwesen

Ausb. Abschnitt (Monate)	Dauer der Teilabschnitte (Monate)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsstoff
I	6	Straßenbauamt, Autobahnamt	Aufgaben und Organisation der Verwaltung Geschäftsbetrieb eines Amtes Aufgaben des Amtsvorstandes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personalwesen Planfeststellung, Flurbereinigung, Liegenschaftswesen Straßenbaurecht (Bauaufsicht) Gewerbeaufsicht Genehmigungsverfahren Staatliche Finanzierungshilfen Betrieb und Unterhaltung Unfallverhütung Personal- und Geräteeinsatz Verkehrsuntersuchungen, Verkehrsführung, Verkehrsregelung.
	2	Städtische Ämter	Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen der kommunalen Selbstverwaltung Stadt- und Verkehrsplanung Städtischer Straßenbau Baurecht.
	2	Wasserwirtschaftsamt	Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen der Wasserwirtschaftsverwaltung, insbesondere Wasserrecht, Gewässer- und Hochwasserschutz.
	1 1/2	Bundesbahndirektion und Bundesbahnbetriebsamt	Aufgaben, Organisation, Rechtsgrundlagen und Wirtschaftsführung der DB, insbesondere Eisenbahnrecht, Eisenbahnbetrieb, Kreuzunganlagen.
	6 1/2	Straßenbauamt, Autobahnamt, Neubauamt	Vorbereiten und Durchführen von Bauten Grundsätze für das Aufstellen von Entwürfen Technische Baubestimmungen Ausschreibung, Vergabe Vertragsabwicklung Örtliche Bauaufsicht und Bauüberwachung, Abnahme und Abrechnung, Preisrecht Baubetrieb, Bauen unter Verkehr oder im Betrieb.
18			
II	7 1/2	Hessisches Landesamt für Straßenbau	Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen der Verwaltung Geschäftsbetrieb Einschlägige Rechtsangelegenheiten Raumordnung und Landesplanung Planfeststellung, Flurbereinigung, Liegenschaftswesen Naturschutz, Landschaftsschutz und -pflege Dienst- und Fachaufsicht Personal- und Haushaltswesen Prüfen und Genehmigen von Entwürfen.
	7 1/2		Häusliche Prüfungsarbeit (8 Wochen)

1 1/2 Lehrgänge

27 Monate = 2 Jahre und 3 Monate

Ausb. Abschnitt (Monate)	Dauer der Teilabschnitte (Monate)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsstoff
I	8 1/2	Städtische Ämter und Betriebe	Aufgaben und Organisation der kommunalen Selbstverwaltung Geschäftsbetrieb, Aufgaben des Amtsvorstandes Stadt- und Verkehrsplanung Bauleitpläne, Planungsrecht Planfeststellung Siedlungswesen und Wohnungswirtschaft Verkehrsuntersuchungen Baurecht, Baugenehmigungsverfahren Baulicher Zivilschutz Unfallverhütung Wegeaufsichtsdienst, Straßenbau- und Verkehrsrecht Planung, Bau und Erhaltung von Stadtstraßen Straßenverkehrsregelung und -beleuchtung, öffentlicher Personennahverkehr Personenbeförderungs- und Eisenbahnrecht, Stadtbahnen Wasserversorgung und Abwasserwesen, Wasserrecht Stadthygiene, Straßenreinigung Stadtbetriebe, Liegenschaftswesen.
	3	Städtebauinstitut oder entsprechende Einrichtung	Vertiefung der Kenntnisse in Städtebau und Raumordnung Zusammenwirken der Fachgebiete Vorlesungen, Seminare und Übungen.
	6 1/2	Kommunales Bau- oder Betriebsamt	Vorbereiten und Durchführen von Bauten Grundsätze für das Aufstellen von Entwürfen, Technische Baubestimmungen Ausschreibung, Vergabe Vertragsabwicklung Örtliche Bauaufsicht und Bauüberwachung, Abnahme und Abrechnung, Preisrecht Baubetrieb, Bauen unter Verkehr oder im Betrieb Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Betriebsdienst.
	18		
II	7 1/2	Mittlere und oberste Behörde des Landes	Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen der Verwaltung Geschäftsbetrieb, einschlägige Rechtsangelegenheiten Raumordnung und Landesplanung, Bauleitplanung und Bauaufsicht Planfeststellung und Flurbereinigung Naturschutz, Landschaftsschutz und -pflege, Denkmalpflege Dienst- und Fachaufsicht Personal- und Haushaltswesen Prüfen und Genehmigen von Entwürfen Betriebsleitung.
	7 1/2		Häusliche Prüfungsarbeit (8 Wochen)

1 1/2 Lehrgänge

27 Monate = 2 Jahre und 3 Monate

**Sondervorschriften für die Fachrichtung
„Maschinen- und Elektrotechnik“**

**Fachgebiet: Maschinen- und Elektrotechnik der
Bauverwaltungen**

Artikel 1

Zulassung zur Ausbildung

Es werden nur Bewerber zugelassen, die die Diplom-Hauptprüfung in den Gebieten Maschinen- oder Elektrotechnik bestanden haben.

Artikel 2

Zulassungsbehörde, Überwachungsbehörde

(1) Zulassungsbehörde (Allg. Vorschriften § 3 Abs. 2) ist der Minister der Finanzen.

(2) Überwachungsbehörde (Allg. Vorschriften § 5 Abs. 2) ist die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.

Artikel 3

**Ausbildende Verwaltungen,
Gliederung der Ausbildung**

Für die Dauer der Ausbildungsabschnitte und ihrer Teilabschnitte sowie für die Ausbildungsstellen und den Ausbildungsstoff gilt die folgende Übersicht.

**Fachrichtung: Maschinen- und Elektrotechnik
Fachgebiet: Maschinen- und Elektrotechnik der
Bauverwaltungen**

Ausb. Abschnitt (Monate)	Dauer der Teilabschnitte (Monate)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsstoff
I	8	Untere staatliche oder kommunale Baudienststelle mit maschinen-technischer Abteilung oder städtische Maschinenämter	Aufgaben und Organisation der Bauverwaltungen, Geschäftsbetrieb, Wirtschafts- und Haushaltsführung, Planung, Bau, Unterhaltung von maschinentechnischen und elektrotechnischen Anlagen (betriebstechnische Anlagen) innerhalb und außerhalb der Gebäude, Verdingungswesen (Auswahl, Vergabe, Abnahme, Vertragsabwicklung), Betriebsüberwachung, Einführung in die Tätigkeit des Amtsvorstandes und der Sachgebietsleiter, Verhandlungen mit Behörden und Unternehmen.
	8		
II *)	2	Versorgungsunternehmen	Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Gewinnung und Verteilung von Gas, Wasser, Wärme, elektrischer Energie, Lagerhaltung. Bei der Leitung eines Unternehmens: Betriebsleitung, Tarifwesen, Betriebswirtschaft, Energiewirtschaftsrecht, Bilanzwesen, kaufmännische Leitung.
	2	Öffentliche Anstalten oder Fertigungsbetriebe mit umfangreichen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen	Betriebsführung, Instandhaltung, Betriebswirtschaft, Unfallverhütung.
	2	Deutsche Bundesbahn, Bundesbahnzentralamt Minden	Aufgaben der Wärmetechnik und Energiewirtschaft, Abnahme maschinentechnischer und elektrischer Anlagen, Beschaffungswesen, Vertragsabwicklung, Abnahme.
	2	Deutsche Bundespost, Posttechnisches Zentralamt Darmstadt	Aufgaben der Haus- und Betriebstechnik und des Kraftfahrwesens (1 Monat).
		Oberpostdirektion	Fernmeldetechnik, Fernsprechanordnung, Stromversorgung, Beratungsdienst (2 Wochen), Übertragungstechnik (1 Woche), Funktechnik (1 Woche).
	9 1/2	Technisches Überwachungsamt	Abnahme und Prüfung überwachungspflichtiger Anlagen, einschlägige Gesetze und Verordnungen, Gutachten.
III	6	Oberfinanzdirektion	Recht, Verwaltung, Haushalt, Finanzen, Beamtenrecht, Tarifrecht für Angestellte und Arbeiter, Verfassungsrecht, Geschäftsbetrieb, Kasse, Maschinentechnische Angelegenheiten, Prüfung und Begutachtung von Entwürfen, Baurecht, Bauwirtschaft, Vertragsrecht, Preisprüfung, Technik der Büromaschinen, auch Datenverarbeitung. Häusliche Prüfungsarbeit (8 Wochen)
	2	Mittlere und oberste Landesbehörde als Genehmigungsbehörde	Baugenehmigungsverfahren, Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht, Technischer Arbeitsschutz und Arbeitsrecht, Energieaufsicht, Verkehrsaufsicht, Wasserwirtschaft.
	1 1/2	Lehrgänge	davon einer in Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten, einer beim Posttechnischen Zentralamt über Fragen der Haustechnik, der Betriebstechnik und des Kraftfahrwesens.
27 Monate = 2 Jahre und 3 Monate			*) Die Reihenfolge der Teilabschnitte kann geändert werden.

**Sondervorschriften für die Fachrichtung
„Vermessungs- und Liegenschaftswesen“**

Artikel 1

Zulassung zur Ausbildung

(1) Es werden nur Bewerber zugelassen, die die Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung Vermessungswesen bestanden haben.

(2) Die Bewerber haben die Wahl, sich in einem der Fachgebiete

- Liegenschaftskataster,
- Flurbereinigung und ländliche Siedlung,
- Raumordnung, Landesplanung und Städtebau oder
- Landesvermessung und Kartographie

vertieft ausbilden zu lassen.

Artikel 2

Zulassungsbehörde, Überwachungsbehörde

(1) Zulassungsbehörde (Allg. Vorschriften § 3 Abs. 2) ist der Minister der Finanzen.

(2) Überwachungsbehörde (Allg. Vorschriften § 5 Abs. 2) ist das Hessische Landesvermessungsamt.

Artikel 3

Gliederung der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgende Abschnitte:

- I. Liegenschaftskataster 5 Monate
 - II. Flurbereinigung und ländliche Siedlung 5 Monate
 - III. Raumordnung, Landesplanung u. Städtebau 5 Monate
 - IV. Landesvermessung (einschl. Katasterneuermessung) und Kartographie 5 Monate
 - V. Zur Vertiefung in einem der Ausbildungsabschnitte I bis IV 2 Monate
 - VI. Aufgabenbereich der oberen Katasterbehörde; häusliche Prüfungsarbeit 5 Monate
- insgesamt 27 Monate

Den Ausbildungsstoff zeigt die folgende Übersicht.

(2) Spätestens bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts II soll sich der Referendar entscheiden, in welchem Gebiet er vertieft ausgebildet werden will.

Artikel 4

Sonstige Vorschriften für die Ausbildung

(1) Im Ausbildungsabschnitt I ist dem Referendar Gelegenheit zu geben, bei einem Grundbuchamt die Einrichtung und Führung des Grundbuchs und die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen kennenzulernen.

(2) Der Schwerpunkt der Ausbildung im Abschnitt II, die sich auf den gesamten Verfahrensablauf erstrecken soll, ist auf die planerischen Arbeiten zu legen. Hierbei ist die Flurbereinigung in ihrer Verzahnung mit den übrigen Raumordnungsmaßnahmen besonders herauszustellen.

(3) Der Referendar kann während des Ausbildungsabschnitts III zu einem Lehrgang an ein Institut für Städtebau überwiesen werden. Referendare, die eine vertiefte Ausbildung im Fachgebiet Raumordnung, Landesplanung und Städtebau oder im Fachgebiet Flurbereinigung und ländliche Siedlung gewählt haben, sollen nach Möglichkeit an einem derartigen Lehrgang teilnehmen. Diese Referendare sollen ferner die Gelegenheit erhalten, in die allgemeinen technischen Aufgaben einer Kommunalverwaltung (Planung, Bauaufsicht, Straßenbau usw.) Einblick zu nehmen.

(4) Die Ausbildung in der Katasterneuermessung (Teil des Abschnitts IV) kann beim Hessischen Landesvermessungsamt oder bei einer anderen Dienststelle, die solche Arbeiten ausführt (z. B. Flurbereinigungsbehörde, Katasteramt, kommunales Vermessungsamt), abgeleistet werden.

Fachrichtung: Vermessungs- und Liegenschaftswesen

Ausb. Abschnitt *)	Dauer der Abschnitte (Monate)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsstoff
I	5	Katasteramt	Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters Verbindung mit dem Grundbuch Liegenschaftsrecht Fortführungsvermessungen und Grenzfeststellungen (örtliche und häusliche Bearbeitung) Verwendung der Katasterunterlagen für Verwaltung und Wirtschaft Bodenschätzung und Grundstücksbewertung Einrichtung und Führung des Grundbuchs Katastererneuerung Behördenorganisation, Kostenwesen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.
II	5	Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt und Landeskulturamt)	Technische, rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen der Flurbereinigung und ländlichen Siedlung Bewertungsverfahren, Entwurf des Wege- und Gewässernetzes Neuzuteilung der Grundstücke Aufstellung des Flurbereinigungsplans bzw. Siedlungseinteilungsplans Veranschlagung, Verdingung und Ausbau der Anlagen Naturschutz und Landschaftspflege. Organisation der Flurbereinigungsbehörden Finanzierung der Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren Behandlung von Beschwerden und Widersprüchen Teilnahme an der Prüfung der Wege- und Gewässerpläne, der Flurbereinigungs- und Siedlungspläne Agrarrecht Verfahrensvorschriften Aufsicht über die Kulturämter.
III	5	Kommunales Vermessungsamt, Katasteramt, Landesplanungsstelle, Flurbereinigungsbehörde (ggf. Lehrgang an einem Institut für Städtebau)	Raumordnung, Landesplanung Städtebau, insbesondere Stadt- und Dorferneuerung Bauleitplanung und Bodenordnung Ermittlung von Grundstückswerten Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen.
IV	5	Landesvermessungsamt	Aufbau und Erhaltung des Festpunktfeldes und des Höhenpunktfeldes, geodätische Berechnungen Topographie, Photogrammetrie Kartographie einschl. Laufendhaltung der amtlichen topographischen Kartenwerke Reproduktionstechnik Katasterneuermessung Zusammenarbeit mit anderen Fachbehörden und wissenschaftlichen Instituten Arbeitsorganisation.
V	2	Eine der unter I bis IV genannten Ausbildungsstellen (nach Wahl)	Vertiefung in einem der Ausbildungsabschnitte I bis IV.
VI	5	Landesvermessungsamt als obere Katasterbehörde	Allgemeine Landesverwaltung Aufsicht über die Katasterämter und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Sonstige Aufgaben der oberen Katasterbehörde Verfassungs- und Verwaltungsrecht Beamten- und Tarifrecht. Häusliche Prüfungsarbeit (8 Wochen)
27 Monate = 2 Jahre und 3 Monate			*) Die Reihenfolge der Abschnitte II, III und IV kann geändert werden.

**Sondervorschriften für die Fachrichtung
„Landespflege“**

Artikel 1

Zulassung zur Ausbildung

(1) Es werden nur Bewerber zugelassen, die die Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung Landespflege bestanden haben.

(2) Die Antragsteller haben bei der Bewerbung zu wählen, ob sie sich in

Landschaftspflege oder

Grünordnung (Grünplanung und Gartenarchitektur)

vertieft ausbilden lassen wollen.

Artikel 2

Zulassungsbehörde, Überwachungsbehörde

(1) Zulassungsbehörde (Allg. Vorschriften § 3 Abs. 2) und Überwachungsbehörde (Allg. Vorschriften § 5 Abs. 2) ist der Minister für Landwirtschaft und Forsten.

(2) Der Ausbildungsplan (Allg. Vorschriften § 8 Abs. 2) ist bezüglich der Ausbildung bei kommunalen Verwaltungen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aufzustellen.

Artikel 3

**Ausbildende Verwaltungen,
Gliederung der Ausbildung**

(1) Für die Dauer der Ausbildungsabschnitte und ihrer Teilabschnitte sowie für die Ausbildungsstellen und den Ausbildungsstoff gilt die folgende Übersicht.

(2) Die Ausbildung im Abschnitt I soll so eingerichtet werden, daß der Referendar eine Hauptpflanzperiode (Frühjahr oder Herbst) in der Baustellenpraxis kennen lernt.

Fachrichtung: Landespflege

Ausb. Abschnitt (Monate)	Dauer der Teilabschnitte (Monate)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsstoff
I	4	Hessische Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege oder kommunales Gartenbauamt	Aufgaben und Organisation der Verwaltung, insbesondere Geschäftsbetrieb, Stellung zu anderen Behörden, Aufgaben des Dienststellenleiters, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personalwesen, Besoldungs- und Tarifrecht, Betriebsorganisation, Betriebswirtschaft, Maschinen- und Gerätepark.
	6		Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben, insbesondere Rechtsgrundlagen der Landschaftspflege und Grünordnung, Landschaftsanalyse und -diagnose, Landschaftsplanung und Landschaftsbau oder Grünanalyse und -diagnose, Grünplanung und Grünflächenbau, Entwerfen von Landschafts- und Grünplänen, Normen und technische Vorschriften, Vertragsabwicklung, Rechte und Pflichten des örtlichen Bauleiters und des Oberbauleiters, Unfallverhütung, Abnahme, Abrechnung, Finanzkontrolle, staatliche Finanzierungshilfen.
10			
II	2 1/2	Kommunale Bauverwaltung	Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen der kommunalen Bauverwaltung, insbesondere Baurecht, Bauleitpläne und städtebauliche Entwürfe, Bodenordnung und Erschließung, Bauaufsicht, Stadt- und Dorfenerneuerung.
	1	Untere Naturschutzbehörde	Naturschutzrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Naturdenkmale.
	6 1/2	Kulturamt, Wasserwirtschaftsamt, Forstamt, Straßenneubauamt, Vermessungs- oder Katasteramt Hochbauamt, Tiefbauamt, Vermessungsamt, Liegenschaftsamt, Verkehrsplanungsamt	Bei vertiefter Ausbildung in Landschaftspflege : Einführung in die fachlichen Aufgaben dieser Dienststellen, Bei vertiefter Ausbildung in Grünordnung : Einführung in die fachlichen Aufgaben dieser Dienststellen, Vertiefung und Zusammenfassung der Kenntnisse in Städtebau und Raumordnung, Übungen und Seminare in einem Städtebauinstitut oder in einer entsprechenden Einrichtung.
10			
III	7	Mittlere und oberste Behörde des Landes	Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen der Verwaltung, insbesondere Geschäftsbetrieb, einschlägige Rechtsangelegenheiten, Landschaftspflege und Grünordnung im Rahmen der Raumordnung, der Landesplanung, des Städtebaues und des Siedlungswesens, Naturschutz, Denkmalpflege, Planfeststellung, Prüfen und Genehmigen von Plänen und Bauentwürfen, Dienst- und Fachaufsicht, Personal- und Haushaltswesen.
			Häusliche Prüfungsarbeit (8 Wochen)
27 Monate = 2 Jahre und 3 Monate			

Zweiter Teil:**Große Staatsprüfung; Prüfungsordnung****§ 1****Zweck der Großen Staatsprüfung**

In der Großen Staatsprüfung hat der Referendar nachzuweisen, daß er seine auf der Hochschule erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse anzuwenden versteht und daß er mit den Aufgaben der Verwaltungen seiner Fachrichtung, mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften sowie mit der bei öffentlichen Verwaltungen üblichen Geschäftsführung vertraut ist.

§ 2**Abnahme der Prüfung**

(1) Die Prüfung wird vor dem Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten, Frankfurt (Main), abgelegt.

Grundlage: Übereinkommen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberprüfungsamtes deutscher Länder und Verwaltungen für die höheren technischen Verwaltungsbeamten vom 16. September 1948 in der Neufassung vom 20. Februar 1964 (StAnz. S. 569 und Verkehrsblatt 1964, Heft 7, Seite 142).

(2) Die Prüfungen finden am Sitz des Oberprüfungsamtes statt. Der Präsident des Oberprüfungsamtes kann sie auch an anderen Orten abhalten lassen.

(3) Die Prüfung wird in den in § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Vorschriften genannten Fachrichtungen von Prüfungsausschüssen abgenommen, die vom Oberprüfungsamt gebildet werden. Sie setzen sich zusammen aus einem ständigen Vorsitzenden und mindestens drei Prüfern, die der Präsident des Oberprüfungsamtes von Fall zu Fall aus dem Kreise der vom Vorsitz des Kuratoriums bestellten Prüfer beruft. Soweit die Referendare aus Landesverwaltungen kommen, soll dem Ausschuß nach Möglichkeit ein Prüfer des Landes angehören, in dem der Referendar überwiegend ausgebildet worden ist. Als Prüfer sollen nur Beamte des höheren Dienstes, die eine Große Staatsprüfung abgelegt haben, oder Hochschullehrer bestellt werden. Das Kuratorium kann in Sonderfällen Ausnahmen zulassen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Präsident des Oberprüfungsamtes sorgt für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf. Er überwacht, daß in allen Fachrichtungen gleichmäßige Prüfungsanforderungen gestellt und gleiche Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann er sich an den Prüfungen beteiligen und gilt in diesem Falle von Amts wegen als weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses. Beteiligt er sich nicht selbst an der Prüfung, gilt das gleiche für seinen Stellvertreter.

§ 3**Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung werden nur Referendare zugelassen, die den Vorbereitungsdienst für den höheren technischen Verwaltungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet haben.

(2) Der Referendar hat seinen Zulassungsantrag (§ 6 Abs. 4 und Anlage 1 der Allgemeinen Vorschriften) fristgemäß zu stellen.

(3) Die Überwachungsbehörde legt den Antrag dem Oberprüfungsamt vor. Dem Antrag sind beizufügen

- die Personalakten,
- die Abschnittszeugnisse,
- die Übersicht über den Vorbereitungsdienst,
- der Beschäftigungsnachweis,
- die während der Ausbildung gefertigten Übungsarbeiten mit Beurteilungen.

Die in § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Vorschriften genannten Bewerbungsunterlagen müssen in den Personalakten vollständig enthalten sein oder diesen beigefügt werden.

(4) Der Präsident des Oberprüfungsamtes entscheidet auf Grund der von der Überwachungsbehörde beigefügten Unterlagen über die Zulassung zur Prüfung.

(5) Das Oberprüfungsamt leitet den Zulassungsbescheid zusammen mit der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit

der Überwachungsbehörde zur fristgerechten Aushändigung an den Referendar zu. Die von ihr dem Zulassungsantrag beigefügten Unterlagen werden gleichzeitig zurückgegeben. Sie sind zu vervollständigen und dem Oberprüfungsamt mit dem zusammenfassenden Zeugnis (§ 9 Abs. 2 der Allgemeinen Vorschriften) sogleich nach Beendigung der Gesamtausbildung wieder zuzuleiten.

(6) Eine Prüfungsgebühr wird von dem Referendar nicht erhoben. Die vom Kuratorium des Oberprüfungsamtes festgesetzte Gebühr wird vom Lande getragen. Die Gebühr für eine Wiederholungsprüfung hat der Prüfling zu entrichten.

§ 4**Art der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus
der häuslichen Prüfungsarbeit,
den Aufsichtsarbeiten,
der mündlichen Prüfung.

(2) Soweit Gegenstände der Prüfung durch besondere Verhältnisse eines Landes (z. B. Landesrecht, landschaftlich bedingte Bauweisen, Vermessungswerke u. dgl.) wesentlich bestimmt werden, sind die Verhältnisse des Landes zu berücksichtigen, in dem der Referendar ausgebildet worden ist.

§ 5**Häusliche Prüfungsarbeit**

(1) Der Referendar soll durch die häusliche Prüfungsarbeit zeigen, daß er eine größere Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, vollständig lösen und das Ergebnis klar darstellen kann. Eine knappe Fassung des Textes ist anzustreben. Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit soll in der Regel dem Gebiet entnommen werden, in dem der Referendar vertieft ausgebildet worden ist.

(2) Der Referendar muß die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb von acht Wochen anfertigen und dem Oberprüfungsamt unmittelbar einreichen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Präsident des Oberprüfungsamtes die Frist um höchstens zwei Monate verlängern. Der Referendar hat in diesem Falle unverzüglich einen Antrag durch seine Überwachungsbehörde, die dazu Stellung nimmt, an das Oberprüfungsamt zu richten. Bei längerer Verhinderung hat der Referendar ersatzweise eine neue Aufgabe zu bearbeiten.

(3) Der Referendar hat in einer dem Textteil vorzuheftenden Erklärung zu versichern, daß er die Arbeit in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der in der Quellenangabe aufgeführten Unterlagen angefertigt hat; alle Ausarbeitungen müssen seine Unterschrift tragen.

(4) Hat der Referendar an einem vom Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin ausgeschriebenen „Schinkel-Wettbewerb“ oder an einem von der Deutschen Maschinentechnischen Gesellschaft und der Vereinigung der Regierungsbaumeister des Maschinenwesens ausgeschriebenen „Beuth-Wettbewerb“ teilgenommen, so kann die Wettbewerbsarbeit auf Antrag als häusliche Prüfungsarbeit anerkannt werden. Der Antrag ist mit dem Zulassungsgesuch (vgl. § 3 Abs. 2) zu stellen. Das Oberprüfungsamt fordert bei dem Träger des Wettbewerbes die Arbeit an, die unabhängig von ihrer Bewertung im Wettbewerb beurteilt wird. Wird die Wettbewerbsarbeit vom Oberprüfungsamt nicht anerkannt, so hat der Referendar eine häusliche Prüfungsarbeit anzufertigen, die als erste Arbeit zählt.

(5) Hat der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder ist sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet und damit abgelehnt worden, so hat er innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Ablehnung eine neue Aufgabe zu beantragen.

(6) Der Referendar kann die häusliche Prüfungsarbeit frühestens drei Jahre nach der Prüfung zurückverlangen. Geschieht dies nicht, so kann sie nach einem weiteren Jahr vom Oberprüfungsamt vernichtet werden.

§ 6**Aufsichtsarbeiten**

(1) Der Referendar soll durch die Aufsichtsarbeiten, z. B. zeichnerische Entwürfe, Berechnungen, Behandlung von The-

men aus Verwaltung und einschlägigem Recht, zeigen, daß er Aufgaben aus der Praxis rasch und sicher erfassen, in kurzer Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann. Er wird zu diesem Teil der Prüfung — vorausgesetzt, daß die häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden ist — spätestens zwei Wochen vorher schriftlich geladen.

(2) Insgesamt sind aus verschiedenen Prüfungsfächern (Anlage 1) vier Aufsichtsarbeiten zu je sechs Stunden, davon eine aus dem Gebiet Verwaltung und Recht, an vier aufeinanderfolgenden Werktagen zu fertigen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zur Verfügung gestellt. Wenn der Referendar selbst Hilfsmittel mitbringen soll, werden sie ihm in der Ladung zur Prüfung ausdrücklich benannt. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe beim Aufsichtführenden zu hinterlegen.

(3) Das Oberprüfungsamt leitet die Aufgaben der Überwachungsbehörde zu. Diese gibt sie im verschlossenen Umschlag an den die Aufsicht führenden Beamten weiter, der sie bei Beginn der Prüfung dem Umschlag entnimmt und dem Referendar aushändigt. Mit der Aufsicht ist ein Beamter des höheren Dienstes zu beauftragen.

(4) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Referendar die mit seiner Unterschrift versehene Arbeit mit allen Zwischenrechnungen dem die Aufsicht führenden Beamten abzuliefern.

(5) Der aufsichtführende Beamte fertigt am selben Tage über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an und übergibt sie zusammen mit der Prüfung persönlich der Stelle, die ihm die Aufgabe ausgehändigt hat. Dort müssen die Arbeiten so aufbewahrt werden, daß sie nicht in die Hände Unbefugter oder des Referendars gelangen können. Am letzten Fertigungstag sind die Arbeiten zusammen mit den Niederschriften durch Einschreiben dem Oberprüfungsamt zuzuleiten, soweit keine anderen Vereinbarungen mit dem Oberprüfungsamt getroffen wurden.

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll Wissen und Können des Referendars in seiner Fachrichtung entsprechend der Anlage 1, vor allem sein Verständnis für die Zusammenhänge erkennen lassen. Sie soll auch Gelegenheit geben, ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(2) Der Referendar wird zur mündlichen Prüfung, die sich auf zwei Tage verteilt, vom Oberprüfungsamt schriftlich geladen. Bis zu drei Referendare können zusammen geprüft werden.

(3) Der Prüfstoff in den einzelnen Prüfungsfächern ist dem Prüfstoffverzeichnis (Anlage 2) zu entnehmen. Die in der Anlage 1 genannte Prüfungsdauer von 6½ Stunden gilt für die gleichzeitige Prüfung von 3 Kandidaten; sie kann bei weniger Kandidaten angemessen gekürzt werden. Ist es zur eindeutigen Beurteilung der Leistungen eines Referendars notwendig, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfungszeiten verlängern.

(4) Als Abschluß der mündlichen Prüfung hat der Referendar einen Vortrag von höchstens 10 Minuten zu halten. Das Thema wird aus dem Fachgebiet des Referendars oder gegebenenfalls auch aus einem ihn sonst interessierenden Gebiet entnommen und ist ihm mindestens 20 Minuten vorher bekanntzugeben.

(5) Bei der mündlichen Prüfung, nicht dagegen bei der Schlußberatung, können Beauftragte der obersten Dienstbehörde des Referendars und Ausbildungsleiter (§ 8 Abs. 1 der Allgemeinen Vorschriften) zugegen sein.

§ 8

Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann der Referendar nicht zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung erscheinen oder muß er sie unterbrechen, so ist das Oberprüfungsamt unverzüglich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Werden diese vom Präsidenten als triftig anerkannt, so gelten die bis dahin abgeschlossenen Teile der schriftlichen und mündlichen Prüfung als abgelegt. Die Prüfung wird so bald wie möglich fortgesetzt.

(2) Wenn der Referendar ohne triftigen Grund nicht zur Prüfung erscheint oder sie abbricht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Referendar hat alle Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung zu wiederholen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen im einzelnen

(1) Die häusliche Prüfungsarbeit und die Aufsichtsarbeiten werden von einem Erst- und einem Zweitprüfer, die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung von den jeweiligen Prüfern bewertet.

Wenn einer der beiden Prüfer die häusliche Prüfungsarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob die Arbeit angenommen werden kann.

(2) Die häusliche Prüfungsarbeit und die Aufsichtsarbeiten sind schriftlich — mit Begründung — zu bewerten.

(3) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung.
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung.
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung.
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln.
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 10

Schlußberatung.

Feststellung der Prüfungsurteile

(1) Der Prüfungsausschuß beurteilt die häusliche Prüfungsarbeit, die Aufsichtsarbeiten und die mündlichen Einzelleistungen endgültig, er bildet eine zusammenfassende Note für die Aufsichtsarbeiten und setzt das Gesamturteil fest.

(2) Für das Gesamturteil gelten folgende Noten:

sehr gut bestanden,
gut bestanden,
befriedigend bestanden,
bestanden,
nicht bestanden.

(3) Für die Bildung des Gesamturteils zählen die häusliche Prüfungsarbeit und die zusammenfassende Note der Aufsichtsarbeiten jeweils wie zwei Fächer der mündlichen Prüfung. In Grenzfällen geben die Beurteilungen während der Ausbildung und der Gesamteindruck — hierzu gehört auch der Vortrag (§ 7 Abs. 4) — den Ausschlag. Die in einer zweiten häuslichen Prüfungsarbeit und in wiederholten Fächern der mündlichen Prüfung erzielten Noten zählen bei der Bildung des Gesamturteils höchstens als „ausreichend“. Von dieser Bestimmung kann der Prüfungsausschuß im Sinne einer Milderung abweichen, insbesondere wenn auch die Aufsichtsarbeiten oder die ganze mündliche Prüfung wiederholt wird.

(4) a) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die zusammenfassende Note in den Aufsichtsarbeiten oder die Note in einem der mündlichen Prüfungsfächer „ungenügend“ ist,
2. die zusammenfassende Note in den Aufsichtsarbeiten oder die Note in drei Fächern der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ ist,
3. die Note in einem Fach der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ ist und im gleichen Prüfungsfach eine Aufsichtsarbeit angefertigt und mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt wurde,
4. in einem oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Note „mangelhaft“ ist und nicht durch andere überdurchschnittliche Noten ausgeglichen wird, wobei zwei „befriedigend“ oder ein „gut“ und besser jeweils ein „mangelhaft“ ausgleichen,
5. in einem wiederholten Fach wiederum keine ausreichende Note erzielt worden ist.

b) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Referendar

1. ohne triftigen, vom Oberprüfungsamt anerkannten Grund zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Prüfungsteile abbricht (§ 8 Abs. 2).
2. nach § 12 Abs. 1 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen worden ist.

c) Die Prüfung gilt als wiederholt nicht bestanden, wenn der Referendar die Aufgabe für die zweite häusliche Prüfungsarbeit nicht fristgemäß beantragt oder diese Arbeit nicht fristgemäß einreicht oder wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. § 11 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Einzelbewertungen und die Prüfungsurteile festgehalten werden. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie ist, wie die Beurteilung der häuslichen Prüfungsarbeit und die Aufsichtsarbeiten einschließlich Beurteilungen, Bestandteil der Prüfungsakten.

(6) Im Anschluß an die mündliche Prüfung gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Prüfung dem Referendar bekannt. Hat er die Prüfung bestanden, erhält er hierüber eine Bescheinigung; sie enthält auch die Angabe darüber, daß er berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Assessor“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz zu führen, sobald ihm das Prüfungszeugnis zugegangen ist. Das Prüfungszeugnis, das die Einzelurteile und das Gesamturteil enthält, wird vom Präsidenten des Oberprüfungsamtes unterzeichnet. Es ist mit dem Siegel zu versehen.

§ 11

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie frühestens nach 6 Monaten einmal wiederholen. Die Wiederholung erstreckt sich zumindest auf die Fächer der mündlichen Prüfung mit den Noten „ungenügend“ und „mangelhaft“ und auf alle Aufsichtsarbeiten, wenn die zusammenfassende Note „ungenügend“ oder „mangelhaft“ lautet. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuß bei überwiegend ungenügenden und mangelhaften Leistungen die Wiederholung der gesamten mündlichen Prüfung, gegebenenfalls auch der Aufsichtsarbeiten, beschließen. Er befindet ferner darüber, in welchen Abschnitten die Ausbildung einer Ergänzung bedarf, und schlägt die Dauer der zusätzlichen Ausbildung vor, die höchstens zwölf Monate dauern soll. Der Referendar hat zwei Monate vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen; im übrigen gilt § 6 Abs. 4 der Allgemeinen Vorschriften entsprechend.

(2) Hat ein Referendar die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden, so ist er aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

§ 12

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Versucht der Referendar, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen kann er durch Entscheidung des Präsidenten des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als nicht bestanden. Als schwerer Fall zählt auch eine falsche Versicherung über die selbständige Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit (§ 5 Abs. 3).

(2) Verstößt ein Referendar während der Fertigung der Aufsichtsarbeiten erheblich gegen die Ordnung, so ist er von dem aufsichtführenden Beamten zu verwarnen. Der Präsident des Oberprüfungsamtes ist zu benachrichtigen. In schweren Fällen kann dieser im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Referendar von der weiteren Teilnahme an der einzelnen Prüfungsleistung ausschließen. Die Prüfungsleistung ist mit „ungenügend“ zu bewerten. In der mündlichen Prüfung steht das Ausschließungsrecht dem Prüfungsausschuß zu mit der Maßgabe, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Der Präsident des Oberprüfungsamtes entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses je nach Schwere des Verstoßes über den Umfang der Wiederholungsprüfung.

(4) Hat der Referendar bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Zugang des Zeugnisses bekannt, so kann der Präsident des Oberprüfungsamtes mit Zustimmung des Kuratoriums auch nachträglich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Zugang des Prüfungszeugnisses die Prüfung als „nicht bestanden“ erklären.

Anlage 1
(Große Staatsprüfung;
Prüfungsordnung § 7 Abs. 3)

Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Fachrichtung „Hochbau und Städtebau“
Fachgebiet Hochbau: Stunde

1. Landesplanung, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen	1¼
2. Gebäudekunde	1
3. Gestaltung von Einzelheiten	1
4. Geschichte der Baugestaltung	1
5. Bautechnische Zweiggebiete	1
6. Verwaltung und Recht	1¼
zus.	6½

Fachgebiet Städtebau:

1. Raumordnung und Landesplanung	1
2. Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen	1¼
3. Gebäudekunde	1
4. Geschichte des Städtebaues	1
5. Erschließung und Technik der Stadt	1
6. Verwaltung und Recht	1¼
zus.	6½

Fachrichtung „Bauingenieurwesen“

Fachgebiet Wasserwesen:

1. Verkehrswasserbau	1
2. Wasserwirtschaft	1
3. Konstruktiver Ingenieurbau	1
4. Raumordnung, Landesplanung, Stadtbauwesen	1
5. Verwaltung und Recht	1
6. Organisation und Rechtsvorschriften der technischen Verwaltungen	1
zus.	6½*

Fachgebiet Wasserwesen:

1. Straßenbau	1
2. Straßenverkehrstechnik	1
3.—6. wie Fachgebiet Wasserwesen	4
zus.	6½*

Fachgebiet Stadtbauwesen:

1. Stadtstraßen und Stadtbahnen	1
2. Siedlungswasserbau, Stadthygiene und Stadtbetriebe	1
3. Konstruktiver Ingenieurbau	1
4. Raumordnung, Landes- und Stadtplanung	1
5.—6. wie Fachgebiet Wasserwesen	2
zus.	6½*

Fachrichtung „Maschinen- und Elektrotechnik“

Fachgebiet Maschinen- und Elektrotechnik der Bauverwaltungen:

1. Maschinelle Anlagen	1¼
2. Elektrische Anlagen	1¼
3. Energiewirtschaft und Energieversorgung	1¼
4. Maschinen- und elektrotechnische Zweiggebiete	1¼
5. Verwaltung und Recht	1½
zus.	6½

Fachrichtung „Vermessungs- und Liegenschaftswesen“

1. Liegenschaftskataster	1¼
2. Flurbereinigung und ländliche Siedlung	1¼
3. Raumordnung, Landesplanung und Städtebau	1¼
4. Landesvermessung und Kartographie	1¼
5. Verwaltung und Recht	1½
zus.	6½

Fachrichtung „Landespflege“

1. Landschaftspflege und Grünordnung im Rahmen der Raumordnung, der Landesplanung, des Städtebaues und des Siedlungswesens	1¼
2. Landschafts- und Grünplanung	1
3. Landschafts- und Grünflächenbau	1
4. Geschichte der Landschafts- und Gartenkultur	1
5. Technische Nachbargebiete	1
6. Verwaltung und Recht	1¼
zus.	6½

* In jedem Fachgebiet werden die Prüfungszeiten in den Vertiefungsfächern (Fach 1 und 2) um insgesamt ¼ Stunde verlängert.

Anlage 2(Große Staatsprüfung;
Prüfungsordnung § 7 Abs. 3)**Prüfstoffverzeichnis**

der Fachrichtungen und Fachgebiete

Hochbau und Städtebau
 Bauingenieurwesen
 Maschinen- und Elektrotechnik
 Vermessungs- und Liegenschaftswesen
 Landespflege

Fachrichtung Hochbau und Städtebau**Fachgebiet Hochbau:****1. Landesplanung, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen**

Planungs-, Bau- und Bodenrecht (insbesondere BBauG, BauNVO, PlanzeichenVO), Landes- und Regionalplanung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsvorschriften Städtebau, insbesondere

- a) Bauleitplanung
- b) Sicherung der Bauleitplanung
- c) Bodenordnung
- d) Zulässigkeit von Bauvorhaben
- e) Zusammenwirken mit Fachplanungen auf den Gebieten
 - Flurbereinigung
 - Naturschutz und Landschaftspflege
 - Landespflege
 - Denkmalpflege
 - Verkehrswesen
 - Versorgungsanlagen
 - Beseitigung der Abfallstoffe

Finanzierung im Wohnungs- und Siedlungswesen
 Skizzenhafte Entwürfe für kleinere städtebauliche Aufgaben

2. Gebäudekunde

Flächenbedarf, Standortbedingungen, Grundrißanordnung, Konstruktion und Einrichtung wichtiger öffentlicher und privater Gebäude

3. Gestaltung von Einzelheiten

Durchbildung kleinerer Bauwerke, einzelner Bauteile und Ausstattungsstücke

4. Geschichte der Baugestaltung

Baugeschichte und Entwicklung der Baugestaltung von der Frühzeit bis zur Gegenwart in Grundzügen
 Typische Bauten der Vergangenheit, vor allem in Deutschland, deren Konstruktionen und Einzelheiten unter Berücksichtigung von Gebieten, mit denen sich der Referendar besonders beschäftigt hat
 Darstellung von Bauten oder Einzelheiten in Skizzen
 Denkmalpflege

5. Bautechnische Zweiggebiete

insbesondere
 Heizungs- und Lüftungsanlagen, Wasserversorgung und Entwässerung, elektrische Anlagen, Aufzüge, Fernsprechanlagen
 Schwierige Gründungen
 Schallschutz, Wärmeschutz und Raumakustik
 Bauen mit vorgefertigten Bauteilen
 Baustelleneinrichtung und auf Baustellen gebräuchliche Maschinen und Geräte
 Baulicher Zivilschutz

6. Verwaltung und Recht

s. Fachgebiet Städtebau 6

Fachgebiet Städtebau:**1. Raumordnung und Landesplanung**

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsvorschriften
 Wissenschaftliche Grundlagen der Planung, Raumforschung
 Arbeitsmethodik (Bestandsaufnahme, Analyse, Prognose, Programme)
 Abstimmung mit den Fachplanungen
 Verhältnis Landesplanung zu Bauleitplanung

2. Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen

Planungs-, Bau- und Bodenrecht (insbesondere BBauG, BauNVO, PlanzeichenVO)
 Wissenschaftliche Grundlagen
 Arbeitsmethodik (Bestandsaufnahme, Analyse, Prognose, Planung)
 Ordnungs- und Gestaltungsprinzipien
 Städtebau, insbesondere

- a) Bauleitplanung
- b) Sicherung der Bauleitplanung
- c) Bodenordnung
- d) Zulässigkeit von Vorhaben
- e) Verfahrensvorschriften (Beschlüsse, Beteiligte, Offenlegung, Genehmigung)
- f) Zusammenwirken mit Fachplanungen auf den Gebieten
 - Flurbereinigung
 - Natur- und Landschaftsschutz
 - Grünordnung und Landschaftspflege
 - Denkmalpflege
- g) Stadt- und Dorferneuerung (rechtliche, technische, finanzielle und gestalterische Fragen)
 Kleinere skizzenhaft zu lösende städtebauliche Aufgaben
 Finanzierung im Wohnungs- und Siedlungswesen

3. Gebäudekunde

Flächenbedarf, Standortbedingungen, Grundrißanordnung, Konstruktion und Einrichtung wichtiger öffentlicher und privater Gebäude

4. Geschichte des Städtebaues

Baugeschichte und Entwicklung der Baugestaltung von der Frühzeit bis zur Gegenwart in Grundzügen
 Geschichte des Städtebaues mit typischen Beispielen
 Darstellung von städtebaulichen Anlagen in Skizzen

5. Erschließung und Technik der Stadt

Verkehr im Städtebau (Grundprinzipien, Verhältnis des individuellen zum öffentlichen Verkehr, fließender und ruhender Verkehr, Fahr- und Fußgängerverkehr, Verkehrszählung)

Bauliche Maßnahmen für die Erschließung

Versorgungsanlagen für Wasser, Strom, Gas und Wärme
 Beseitigung der Abfallstoffe

6. Verwaltung und Recht**Staatsrecht**

Staatsbegriff, Staatsform, Gewaltenteilung, Grundrechte
 Grundgesetz, Hessische Verfassung
 Gesetzgebung und Erlaß von Rechtsverordnungen
 Internationale und supranationale Institutionen

Verwaltungsrecht

Gliederung der Verwaltung im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden
 Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Verwaltungsakte, Verwaltungszwang
 Gemeinderecht
 Rechts- und Fachaufsicht
 Dienstanweisungen

Privatrecht

Grundzüge des bürgerlichen Rechts
 Vertragsrecht
 Eigentum an Grundstücken und beweglichen Sachen
 Grundzüge des Gesellschaftsrechts

Personal- und Sozialrecht

Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes
 Dienstaufsicht
 Arbeitsschutzrecht, Arbeitszeitrecht

Gerichtliche Verfahren

Grundzüge der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Führungsaufgaben

Grundsätze der Organisation in Verwaltung und Wirtschaft
 Menschenführung
 Verhandlungsführung

Besondere Gebiete aus Verwaltung und Recht:

Bauordnungsrecht, Baupreisrecht
 Verdingungswesen (Ausschreibung und Vergabe gemäß VOB und VOL)
 Auslobung (Bestimmungen über Wettbewerbe auf dem Gebiet des Bauwesens)
 Unfallversicherung
 Recht der Berufsgenossenschaften
 Bestimmungen über die Gebühren für Architekten und Sonderfachleute
 Verkehrssicherungspflicht
 Verantwortung der am Bau Beteiligten (auch strafrechtlich)
 Zivilschutz

Fachrichtung Bauingenieurwesen**Fachgebiet Wasserwesen:****1. Verkehrswasserbau**

Wasserstraßen im Rahmen der Verkehrswirtschaft (insbesondere im Strukturwandel der Wirtschaft und der Schifffahrt)
 Allgemeine Grundsätze beim Bau und bei der Unterhaltung von Wasserstraßen
 Flußbau
 Talsperren, Stauhaltungen, Wehre, Wasserkraftanlagen
 Kanalbau
 Durchlässe, Düker
 Seebau
 Küsten- und Inselschutz
 Bodenuntersuchungen, Bodenprüfverfahren
 Wasserbauliches Versuchswesen, Forschung u. Entwicklung
 Katastrophenabwehr

2. Wasserwirtschaft

Allgemeine Gewässerkunde
 Wasserwirtschaftliche Rahmen- und Generalplanung
 Quantitative und qualitative Wasserwirtschaft
 Gewässerschutz
 Hydraulik und Hydrometrie, Pegelwesen
 Rechenverfahren (auch elektronische)
 Hochwasserschutz, Hochwasserrückhaltebecken, Deiche
 Geschiebepbewegung, Sinkstoffführung
 Ableitung und Behandlung von häuslichem und gewerblichem Abwasser sowie von Regenwasser
 Mechanische, biologische und chemische Reinigungsverfahren
 Schlammbehandlung
 Landschaftspflege, Schutzpflanzungen, Erosionsschutz
 Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung
 Bewässerung, Entwässerung, Schöpfwerke
 Teichwirtschaft
 Wildbachverbauung, Moor- und Ödlandkultivierung
 Wirtschaftswegebau
 Landgewinnung, Landwirtschaftliche Folgemaßnahmen
 Frostschutz, Boden-Pflanzenkunde
 Maschinelle und elektrische Ausrüstung für Anlagen der Wasserwirtschaft

3. Konstruktiver Ingenieurbau

Grundsätze für Anordnung, Gestaltung, Konstruktion, Bemessung und Wirtschaftlichkeit von Ingenieurbauwerken (insbesondere Brücken, Stützmauern, Tunnel, Sperrmauern, Uferwände, Schleusen, Stahlwasserbauten, Rohrleitungen)
 Grundbau und Gründungen
 Bauverfahren, Bauen unter Verkehr bzw. im Betrieb
 Rationalisierung im Bauwesen
 Baugeräte
 Eigenschaften, Anwendung und Prüfung der Baustoffe
 Güteschutz
 Unterhaltung und Überwachung von Ingenieurbauwerken
 Bautenschutz
 Technische Normen und Richtlinien

4. Raumordnung, Landesplanung und Stadtbauwesen

Planungsrecht
 Raumordnungsgesetz und ggf. Landesplanungsgesetz
 Bundesbaugesetz, Baunutzungsverordnung und Planzeichenverordnung

Raumordnung, Landes-, Regional- und Stadtplanung
 Bauleitpläne
 General- und Einzelverkehrspläne
 Siedlungswasserbau und Stadthygiene

5. Verwaltung und Recht

s. Fachgebiet Stadtbauwesen 5

6. Organisation und Rechtsvorschriften der technischen Verwaltungen

s. Fachgebiet Stadtbauwesen 6

Fachgebiet Straßenwesen:**1. Straßenbau****Allgemeines**

Straßengeschichte, Straßengattungen
 Straßenbauprogramme und -finanzierung
 Straßenbauforschung
 Elektronisches Rechnen
 Bauwirtschaft, Preisbildung
 Internationale Organisationen des Straßenwesens

Straßenbautechnik

Bodenuntersuchungen, Bodenprüfverfahren
 Erdarbeiten, Entwässerung
 Frostsicherheit, Frostschäden
 Bodenverfestigungen, Tragschichten und Fahrbahndecken
 Straßengriffigkeit und Straßenebenheit
 Straßenbaustoffe
 Baumaschinen, Baustelleneinrichtungen
 Bepflanzung, Grünverbau

Straßenunterhaltung

Durchführung der Straßenunterhaltung und des Straßenwinterdienstes
 Maschinen und Geräte für Straßenunterhaltung und Winterdienst
 Nebenanlagen (Straßenmeistereien u. a.)
 Katastrophenabwehr

2. Straßenverkehrstechnik**Straßenverkehr und Verkehrsplanung**

Entwicklung des Verkehrswesens
 Entwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs und des öffentlichen Nahverkehrs
 Verkehrserhebungen (individueller Straßenverkehr, öffentlicher Nahverkehr, Fußgängerverkehr, ruhender Verkehr)
 Verkehrsprognosen
 Erhebung und Auswertung von Verkehrsunfällen
 Kreuzungen mit Eisenbahnen; Grundzüge des Eisenbahnbetriebes

Straßenentwurf

Vermessungs- und Kartenwesen
 Fahrdynamik und Linienführung
 Querschnitte von Landstraßen und Stadtstraßen
 Knotenpunktgestaltung
 Leistungsfähigkeit von Anlagen des Straßenverkehrs

Verkehrsführung und Verkehrsregelung

Methoden der Verkehrsförderung und der Verkehrsregelung
 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen; Beleuchtung
 Anlagen für den Fußgänger- und Radverkehr
 Einrichtung für den ruhenden Verkehr
 Nebenbetriebe der Straße

3. Konstruktiver Ingenieurbau

Grundsätze für Anordnung, Gestaltung, Konstruktion, Bemessung und Wirtschaftlichkeit von Ingenieurbauwerken (insbesondere Brücken, Stützmauern, Tunnel)
 Grundbau und Gründungen
 Bauverfahren, Bauen unter Verkehr bzw. im Betrieb
 Rationalisierung im Bauwesen
 Baugeräte
 Eigenschaften, Anwendung und Prüfung der Baustoffe
 Güteschutz
 Unterhaltung und Überwachung von Ingenieurbauwerken
 Bautenschutz
 Technische Normen und Richtlinien

4. Raumordnung, Landesplanung und Stadtbauwesen

Planungsrecht

Raumordnungsgesetz und ggf. Landesplanungsgesetz
Flurbereinigungsgesetz
Bundesbaugesetz, Baunutzungsverordnung und Plan-
zeichenverordnung

Raumordnung, Landes-, Regional- und Stadtplanung

Bauleitpläne

General- und Einzelverkehrspläne
Grundzüge der Wasserwirtschaft

5. Verwaltung und Recht

s. Fachgebiet Stadtbauwesen 5

6. Organisation und Rechtsvorschriften der technischen Verwaltungen

s. Stadtbauwesen 6

Fachgebiet Stadtbauwesen:**1. Stadtstraßen und Stadtbahnen**

Verkehrswesen, Verkehrsgeschichte und Verkehrswirtschaft
Verkehrsuntersuchungen

Verkehrserhebungen, -analysen, -diagnosen, -prognosen,
Leistungsnachweise, elektronische Rechenverfahren

Straßenplanungen

Trassierungselemente, Querschnittsbemessung, Stra-
ßengestaltung
Knotenpunktausbildung, Verkehrsplätze

Straßenbautechnik

Bodenuntersuchungen, Erdarbeiten, Frostsicherheit
Straßenbaustoffe, Flächenbefestigungen, Straßen-
begleitgrün
Straßenentwässerung, Versorgungsleitungen, Bahn-
übergänge
Baustelleneinrichtung, Straßenbaugeräte
Technische Richtlinien, Straßenbauforschung

Straßenbauverwaltung

Straßenklassifizierung, Wegeaufsichtsdienst
Straßenerhaltung, Straßenbeleuchtung

Straßenverkehrsregelung

Verkehrsführung, -zeichen und -signalisierung

Anlagen des ruhenden Verkehrs

Parkplätze, Parkbauten, Tankstellen

Planung des öffentlichen Personennahverkehrs

Verkehrsbedürfnisse, -mittel und -bedienung
Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit

Stadtbahnbau

Bau- und Betriebsordnungen, Trassierungselemente
Gestaltung und Bemessung von Verkehrs- und Be-
triebsanlagen
Oberbau- und Signaltechnik

Stadtbahnbetrieb

Bahnbedienungsamt, Fahrplangestaltung
Merkmale und Einsatz der Fahrzeuge
Betriebsleitung, Bahnaufsichtsbehörden

2. Siedlungswasserbau, Stadthygiene und Stadtbetriebe

Siedlungswasserbau

Siedlungswasserwirtschaftliche Generalplanung,
Wassermenge- und Wassergütemessung, Gewässer-
kunde, angewandte Hydraulik, hydrometrische Messun-
gen, Hochwasserschutz, elektronische Rechenverfahren

Wasserversorgung

Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb von Anlagen der
Wassergewinnung, -aufbereitung, -speicherung und -zu-
führung

Stadtentwässerung

Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb der Grundstücks-
und Stadtentwässerungsanlagen, Regenwasserrück-
haltebecken, Pump- und Klärwerke

Stadtreinigung

Betrieb der Straßenreinigung und Müllabfuhr, Straßen-
winterdienst

Abfallwirtschaft

Klärschlamm- und Klärgasverwertung, Müllkompostie-
rung und Müllverbrennung

Fuhrwesen

Beschaffung, Wartung und Einsatz der Fahrzeuge

Energie- und Nachrichtenversorgung

Stadthygiene

Reinhaltung der Gewässer und der Luft
Seuchen- und Ungezieferbekämpfung

Stadtbetriebe

Ortsstatute, Betriebsformen, Betriebskostenrechnung
Gebührenhaushalt, Betriebsmechanisierung und -ratio-
nalisierung, Baufinanzierung

Katastrophenabwehr

3. Konstruktiver Ingenieurbau

Grundsätze für Anordnung, Gestaltung, Konstruktion, Be-
messung und Wirtschaftlichkeit von Ingenieurbauwerken
(insbesondere Brücken, Stützmauern, Tunnel, Ingenieur-
hochbauten)

Grundbau und Gründungen

Bauverfahren, Bauen unter Verkehr bzw. im Betrieb
Rationalisierung im Bauwesen

Baugeräte

Eigenschaften, Anwendung und Prüfung der Baustoffe
Güteschutz

Unterhaltung und Überwachung von Ingenieurbauwerken
Bautenschutz

Technische Normen und Richtlinien

Bauversicherungswesen

4. Raumordnung, Landes- und Stadtplanung

Planungsrecht

Raumordnungsgesetz, Landesplanungsgesetz
Bundesbaugesetz, Baunutzungsverordnung und Plan-
zeichenverordnung

Landes-, Regional- und Stadtplanung

Bestandsaufnahmen, Strukturuntersuchungen, Pro-
grammpläne

Bauleitpläne

Flächennutzungs- und Bebauungspläne

General- und Einzelverkehrspläne

Öffentlicher und individueller, ruhender Verkehr, koor-
dinierende Gestaltung von Verkehrsnetzen

Siedlungswesen, Erschließung, Stadterneuerung, Woh-
nungswirtschaft

Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung

5. Verwaltung und Recht

Staatsrecht

Staatsbegriff, Staatsform, Gewaltenteilung, Grund-
rechte
Grundgesetz, Hessische Verfassung

Gesetzgebung und Erlaß von Rechtsverordnungen
Internationale und supranationale Institutionen

Verwaltungsrecht

Gliederung der Verwaltung im Bund, in den Ländern
und in den Gemeinden

Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Verwaltungsakte

Verwaltungszwang

Gemeinderecht

Rechts- und Fachaufsicht

Dienstanweisungen

Privatrecht

Grundzüge des bürgerlichen Rechts

Vertragsrecht

Eigentum an Grundstücken und beweglichen Sachen

Grundzüge des Gesellschaftsrechts

Personal- und Sozialrecht

Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen
Dienstes

Dienstaufsicht

Arbeitsschutzrecht, Arbeitszeitrecht

Gerichtliche Verfahren

Grundzüge der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
 Führungsaufgaben
 Grundsätze der Organisation in Verwaltung und Wirtschaft
 Menschenführung
 Verhandlungsführung

6. Organisation und Rechtsvorschriften der technischen Verwaltungen (vertieft nach Fachgebiet des Kandidaten)

Organisation der verschiedenen technischen Verwaltungen
 Bauordnungsrecht
 Wasserrecht einschließlich Wasserverbandsrecht
 Wasserstraßenrecht
 Eisenbahnrecht
 Personenbeförderungsrecht
 Straßenbaurecht
 Straßenverkehrsrecht
 Verkehrssicherungspflicht
 Telegraphenweggesetz
 Enteignungsrecht
 Flurbereinigungsrecht
 Verdingungswesen, Baupreisrecht
 Unfallversicherung
 Recht der Berufsgenossenschaften
 Verantwortung der am Bau Beteiligten (auch strafrechtl.)
 Technische Überwachungsorgane
 Zivilschutz
 Naturschutz
 Denkmalpflege
 Bestimmungen über die Gebühren für Ingenieure und Sonderfachleute

Fachrichtung Maschinen- und Elektrotechnik

Fachgebiet Maschinen- und Elektrotechnik der Bauverwaltungen:

1. Maschinelle Anlagen

Kraftmaschinen und Arbeitsmaschinen
 Dampfkessel, Druckbehälter
 Tankanlagen
 Aufzüge und Hebezeuge, Förder- und Umschlaganlagen
 Ladegeräte, Wasseraufbereitungsanlagen
 Kraftfahrzeugwesen
 Technische Vorschriften
 Technischer Arbeitsschutz und Unfallverhütung

2. Elektrische Anlagen

Maschinen und Geräte zur Erzeugung, Umformung und Verwendung elektrischer Energie, Netzersatzanlagen
 Beleuchtungstechnik
 Nachrichtentechnik
 Steuer-, Regel- und Schutztechnik
 Grundlagen der Datenverarbeitung
 Sicherheitsbestimmungen

3. Energiewirtschaft und Energieversorgung

Grundlagen der Energiewirtschaft, Energiewirtschaftsrecht
 Kraftwerke, Gas-, Wasser- und Fernheizwerke, Ölraffinerien
 Fernleitungsnetze für Elektrizität, Wärme, Gas, Wasser und sonstige Energieträger
 Belastungskennlinien, Spitzendeckung, Speicherung, Verbundwirtschaft
 Anlage- und Betriebskostenrechnung
 Preisbildung, Tarife

4. Maschinen- und elektrotechnische Zweiggebiete

Maschinen- und elektrotechnische Anlagen in Bauten, wie
 Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Warmwasserversorgungsanlagen
 Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen
 Elektroinstallationsanlagen
 Blitzschutzanlagen
 Betriebstechnische Anlagen, wie
 Großküchen, Kühlanlagen, Wäschereien, Bäder, Desinfektions- und Sterilisationsanlagen, Versorgungsanlagen für medizinische Gase, Laboratorien, Rohrpostanlagen
 Brandschutz- und Feuerlöscheinrichtungen
 Unterhaltung maschinen- und elektrotechnischer Anlagen
 Betriebswerkstätten
 Müllbeseitigung, Müllverwertung und -verbrennung

Klärtechnik
 Grundzüge der Bautechnik

5. Verwaltung und Recht

Staatsrecht

Staatsbegriff, Staatsform, Gewaltenteilung, Grundrechte
 Grundgesetz, Hessische Verfassung
 Gesetzgebung und Erlaß von Rechtsverordnungen
 Internationale und supranationale Institutionen

Verwaltungsrecht

Gliederung der Verwaltung im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden
 Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Verwaltungsakte, Verwaltungszwang
 Gemeinderecht
 Rechts- und Fachaufsicht
 Dienstanweisungen

Privatrecht

Grundzüge des bürgerlichen Rechts
 Vertragsrecht
 Eigentum an Grundstücken und beweglichen Sachen
 Grundzüge des Gesellschaftsrechts

Personal- und Sozialrecht

Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes
 Dienstaufsicht
 Arbeitsschutzrecht, Arbeitszeitrecht

Gerichtliche Verfahren

Grundzüge der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Führungsaufgaben

Grundsätze der Organisation in Verwaltung und Wirtschaft
 Menschenführung
 Verhandlungsführung

Besondere Gebiete aus Verwaltung und Recht:

Baurecht
 Energierecht
 Gewerberecht
 Patentrecht
 Preisrecht
 Verdingungswesen (Ausschreibung, Vergabe und Abnahme, VOB und VOL)
 Verantwortung der am Bau Beteiligten (auch strafrechtl.)
 Unfallversicherung
 Recht der Berufsgenossenschaften
 Technische Überwachungsorgane

Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen

1. Liegenschaftskataster

Geschichte des Katasters
 Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters, Rechtsgrundlagen
 Katastervermessung (Neuvermessung, Fortführungsvermessung und Grenzfeststellung)
 Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch
 Grundbuchrecht
 Bodenschätzung, Einheitsbewertung
 Verwendung des Liegenschaftskatasters für Zwecke der Verwaltung und Wirtschaft

2. Flurbereinigung und ländliche Siedlung

Geschichtliche Entwicklung der Flurbereinigung
 Technische, rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen der Flurbereinigung und der ländlichen Siedlung
 Agrarrecht, Fragen der Agrarstruktur und der Dorferneuerung
 Organisation der Flurbereinigungsbehörden
 Entwurf und Ausbau der ländlichen Wege und Gräben, Bodenverbesserungen
 Neuzuteilung der Grundstücke und Bewertungsverfahren
 Aufstellung des Flurbereinigungsplans
 Rechtsmittelverfahren
 Berichtigung der öffentlichen Bücher auf Grund des Flurbereinigungsplans

3. Raumordnung, Landesplanung und Städtebau

Raumordnung
Landes-, Regional- und Bauleitplanung
Stadt- und Dorferneuerung
Bau- und Bodenrecht
Bauordnung
Erschließung
Ermittlung von Grundstückswerten
Bodenordnung und Enteignung
Natur- und Landschaftsschutz
Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen

4. Landesvermessung und Kartographie

Geschichte der deutschen Landesvermessung
Grundlagen der Landesvermessung, Aufbau und Erhaltung des Festpunktfeldes und des Höhenpunktfeldes sowie des Schweregrundnetzes
Netzverdichtungen
Höhenvermessungen
Topographie und Photogrammetrie
Ingenieurvermessung
Elektronische Verarbeitung der Vermessungsergebnisse
Entstehung, Herstellung und Laufendhaltung der amtlichen Kartenwerke
Sonderkarten, Thematische Karten
Reproduktionstechnik
Urheberschutz
Arbeitsorganisation

5. Verwaltung und Recht

Staatsrecht
Staatsbegriff, Staatsform, Gewaltenteilung, Grundrechte
Grundgesetz, Hessische Verfassung
Gesetzgebung und Erlaß von Rechtsverordnungen
Internationale und supranationale Institutionen

Verwaltungsrecht
Gliederung der Verwaltung im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden
Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Verwaltungsakte, Verwaltungszwang
Gemeinderecht
Rechts- und Fachaufsicht
Dienstanweisungen

Privatrecht
Grundzüge des bürgerlichen Rechts
Liegenschaftsrecht, insbesondere Rechtsverhältnisse an Grundstücken
Vertragsrecht
Grundzüge des Gesellschaftsrechts

Personal- und Sozialrecht
Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes
Dienstaufsicht
Arbeitsschutzrecht, Arbeitszeitrecht

Gerichtliche Verfahren
Grundzüge der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Führungsaufgaben
Grundsätze der Organisation in Verwaltung und Wirtschaft
Menschenführung
Verhandlungsführung

Besondere Gebiete aus Verwaltung und Recht:
Vermessungsrecht
Berufsrecht der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Wasserrecht
Straßen- und Wegerecht
Gebührenrecht
Amts- und Geschäftsführung

Fachrichtung Landespflege**1. Landschaftspflege und Grünordnung im Rahmen der Raumordnung, der Landesplanung, des Städtebaues und des Siedlungswesens**

Aufbau, Aufgaben und rechtliche Grundlagen der Raumordnung, der Landesplanung und der Landschaftspflege
Aufbau, Aufgaben und rechtliche Grundlagen des Naturschutzes
Grundsatzfragen und planungsrechtliche Grundlagen des Städtebaues, des Siedlungswesens und der Grünordnung

2. Landschafts- und Grünplanung

Landschaftsanalyse und -diagnose
Grundlagen, Funktionen und Bedarfsermittlung kommunaler Grünflächen
Landschaftsplan und Grünordnungsplan, insbesondere Methode, Inhalt, Anwendungsbereiche
Klima-, Boden- und Gewässerschutz
Landschafts- und Grünplanung bei der Neuordnung des ländlichen Raumes, im Städtebau, in Verdichtungs- und Industriegebieten
Planung und Sicherung von Erholungsgebieten

3. Landschafts- und Grünflächenbau

Gestaltung und Konstruktion von Einzelheiten
Anlage und Pflege von Schutzpflanzungen, Straßen- und Uferpflanzungen, Feldgehölzen
Bau und Unterhaltung von Grünflächen
Technik des Landschafts- und Grünflächenbaues
Anwendungsbereiche und Methoden der Ingenieurbiologie

4. Geschichte der Landschafts- und Gartenkultur

Entwicklung der Kulturlandschaft
Länderstörungen und -wiederherstellungen, Beispiele aus alter und neuerer Zeit
Auswirkungen der Technik, der Industrie und des Verkehrs auf die Landschaft und die Grünflächen
Geschichte der Gartenkultur
Beziehungen der Gartenarchitektur zur Baukunst und zum Städtebau, historische Garten- und Parkanlagen
Stil- und Funktionswandel der Grünflächen mit Beispielen

5. Technische Nachbargebiete

Grundzüge des Landbaues, Wasserwesens u. Straßenbaues
Städtebau und Verkehrsplanung
Versorgungsanlagen und Beseitigung der Abfallstoffe
Grundzüge des Vermessungs- und Katasterwesens und der Bodenordnung
Schutz von Grünbeständen und des Mutterbodens bei hoch- und tiefbaulichen Maßnahmen

6. Verwaltung und Recht

Staatsrecht
Staatsbegriff, Staatsform, Gewaltenteilung, Grundrechte
Grundgesetz, Hessische Verfassung
Gesetzgebung und Erlaß von Rechtsverordnungen
Internationale und supranationale Institutionen

Verwaltungsrecht
Gliederung der Verwaltung im Bund, in den Ländern und Gemeinden
Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Verwaltungsakte, Verwaltungszwang
Gemeinderecht
Rechts- und Fachaufsicht
Dienstanweisungen

Privatrecht
Grundzüge des bürgerlichen Rechts
Vertragsrecht
Eigentum an Grundstücken und beweglichen Sachen
Grundzüge des Gesellschaftsrechts

Personal- und Sozialrecht
Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes
Dienstaufsicht
Arbeitsschutzrecht, Arbeitszeitrecht

Gerichtliche Verfahren
Grundzüge der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Führungsaufgaben
Grundsätze der Organisation in Verwaltung und Wirtschaft
Menschenführung
Verhandlungsführung

Besondere Gebiete aus Verwaltung und Recht:

Bauordnungsrecht, Baupreisrecht
Verdingungswesen (Ausschreibung und Vergabe gemäß VOB und VOL)
Auslobung (Bestimmungen über Wettbewerbe auf dem Gebiete des Bauwesens)
Unfallversicherung
Recht der Berufsgenossenschaften
Bestimmungen über die Gebühren für Architekten und Sonderfachleute
Verkehrssicherungspflicht
Verantwortung der am Bau Beteiligten (auch strafrechtl.)
Zivilschutz

Dritter Teil: Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Übergangsregelung

(1) Bei Referendaren, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung bereits im Vorbereitungsdienst befinden, ist die Ausbildung soweit wie möglich den neuen Vorschriften anzupassen. Bei einer Umstellung der Ausbildungspläne sollen die neuen Bestimmungen über Zeitdauer und Ausbildungsstoff der einzelnen Ausbildungsabschnitte eingehalten werden.

(2) Die neue Prüfungsordnung findet auf alle Referendare Anwendung, die nach dem 31. März 1967 die häusliche Prüfungsarbeit erhalten haben.

(3) Für Referendare, deren Ausbildungspläne nicht mehr umgestellt werden können, gelten für die Prüfungsflächen und -zeiten der mündlichen Prüfung weiterhin die bisherigen Bestimmungen.

§ 2

Aufhebung der bisherigen Ausbildungs- u. Prüfungsordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 17. 4. 1962 (StAnz. S. 658) wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 1967, die Vorschrift des § 6 Abs. 1 der Allgemeinen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Wiesbaden, 29. Juni 1967

**Der Hessische Minister
des Innern**
Schneider

**Der Hessische Minister
der Finanzen**
Osswald

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
Arndt

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
Tröscher

StAnz. 30/1967 S. 873

738

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 24. Juni 1966 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung zweier Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Luigi Uliana, Bozen, die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 28. 4. 1967

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

StAnz. 30/1967 S. 891

739

Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

Großes Verdienstkreuz

Dr. Danz, Max, Facharzt, Präsident des Deutschen Leichtathletikverbandes, Kassel;

Prof. Dr. Draheim, Georg, Präsident der Deutschen Genossenschaftskasse, Bad Homburg v. d. H.;

Flörke, Hermann, Generalleutnant a. D., Gießen;

Hoffmann, Werner G., Vorstandsmitglied der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ GmbH, Falkenstein (Taunus);

Prof. Hylla, Erich, Direktor a. D. der Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt am Main;

Dr. Kaul, Alexander, Ministerialdirektor a. D., Bensheim (Bergstraße);

Verdienstkreuz 1. Klasse

Dr. Cremer, Ernst, Generalmusikdirektor, Marburg (Lahn);

Graebener, Karl Wilhelm, Geschäftsführer, Gernsheim;

Jopski, Hermann, Oberstudienrat a. D., Darmstadt;

Mayer, Albert, Gewerkschaftssekretär, Darmstadt;

Dr. Mildner, Kurt, Landrat, Alsfeld;

Prof. Dr. theol. Nordmann, Walter, Frankfurt am Main;

Paulekuhn, Franz, Leiter der Sprengaktion Hessen, Seeheim a. d. B.;

Petersen, Frau Charlotte, Journalistin, Dillenburg;

Schmidt, Eugen, Fabrikant, Darmstadt;

Dr. Schnaubert, Karl, Baudirektor a. D., Gießen;

Wasmuß, Andreas, Güterdirektor, Kassel;

Verdienstkreuz am Bande

Brede, Frau Frieda, Landesfrauenreferentin, Fulda;

Fehr, Karl, Bürgermeister a. D., Herleshäusen;

Kaulfers, Alfred, Rektor a. D., Sandershausen;

Schirmer, Bruno, Kreisvorsitzender des Bundes vertriebener Deutscher, Bad Hersfeld;

Tyson, Chaim, Vorstandsmitglied der Jüdischen Gemeinde, Offenbach am Main;

Vogler, Elisabeth, Schulleiterin, Schwarzerden;

Verdienstmedaille

Schön, Frau Julia, geb. Mühl, Hausfrau, Niederjosbach;

Wahn, Karl, Haumeister, Wenigs.

Wiesbaden, 4. 7. 1967

Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei —

II B 2 — 14 a 02/01

StAnz. 30/1967 S. 891

740

Erteilung der Befugnis zur Ausbildung von Anwärtern des gehobenen bautechnischen Dienstes

Gemäß § 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Kommunalverwaltung vom 10. 2. 1958 (StAnz. S. 231) habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister des Innern dem Kreis Ausschuß des Landkreises Eschwege die Befugnis zur Ausbildung von Bewerbern für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes erteilt.

Wiesbaden, 5. 7. 1967

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
I/3 — LS 1762/04 B

StAnz. 30/1967 S. 891

Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen, dem Hessischen Kultusminister und dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen wird bestimmt:

1

Bei Verdacht einer mit Strafe bedrohten, unter der Einwirkung von Alkohol begangenen Handlung ist zu prüfen, ob eine ärztliche Untersuchung und eine Blutentnahme anzuordnen sind. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen bei Verkehrsstraftaten.

2

(1) Bei Beschuldigten sind körperliche Untersuchungen sowie Entnahmen von Blutproben ohne ihre Einwilligung zur Feststellung von Tatsachen zulässig, die für das Verfahren von Bedeutung sind, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten ist (§ 81 a Abs. 1 StPO).

(2) Militärpersonen der Stationierungsstreitkräfte sind zu befragen, ob sie mit der Blutentnahme einverstanden sind. Sind sie nicht einverstanden, ist der zuständige Oberstaatsanwalt zu benachrichtigen, damit dieser die Zurücknahme des Verzichts nach Art. 19 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erklären kann (Näheres siehe Anlage 1 Abschnitt B).

Bei Personen, die diplomatische Vorrechte und Befreiungen genießen, sind Maßnahmen nach § 81 a Abs. 1 StPO nicht statthaft; bei Angehörigen konsularischer Vertretungen sind sie nur unter gewissen Einschränkungen zulässig (s. Abschnitt III und IV der Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 1. Februar 1966 über Vorrechte und Befreiungen von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland — veröffentlicht im StAnz. 1966 S. 868).

(3) Bei anderen Personen als Beschuldigten ist

- a) die körperliche Untersuchung ohne ihre Einwilligung nur zulässig, wenn sie als Zeugen in Betracht kommen und zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung befindet (§ 81 c Abs. 1 StPO),
- b) die Entnahme von Blutproben ohne ihre Einwilligung nur zulässig, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten und die Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist (§ 81 c Abs. 2 StPO).

(4) In den Fällen des Abs. 3 können die Untersuchung und die Blutentnahme aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden. Beide Maßnahmen sind ferner unzulässig, wenn sie dem Betroffenen bei Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden können.

3

Eine ärztliche Untersuchung sowie eine Blutentnahme sind hiernach insbesondere anzuordnen

- a) bei Personen, die im Verdacht stehen, unter der Einwirkung von Alkohol ein Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben,
- b) bei unter Alkoholeinwirkung stehenden Personen, die sich in oder auf einem Fahrzeug befinden oder befunden haben, wenn der Führer des Fahrzeugs nicht mit Sicherheit festzustellen und der Tatverdacht gegen sie nicht auf andere Weise auszuschließen ist,
- c) bei unter Alkoholeinwirkung stehenden anderen Personen (z. B. Fußgängern, Beifahrern), wenn sie im Verdacht stehen, den Straßenverkehr gefährdet zu haben, und dadurch andere Personen verletzt worden sind oder größerer Sachschaden entstanden ist.

4

(1) Eine ärztliche Untersuchung sowie eine Blutentnahme sollen unterbleiben, falls sie nicht nach pflichtmäßiger Prüfung wegen der Besonderheit des Einzelfalles geboten sind:

- a) bei den Privatklagedelikten des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), der Beleidigung (§§ 185—187 a und 189 StGB) und der einfachen Sachbeschädigung (§ 303 StGB),
- b) bei leichten Vergehen, die nicht bei der Teilnahme am Straßenverkehr begangen sind, es sei denn, daß Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Täter wegen Trunkenheit unzurechnungsfähig sein könnte (§§ 51, 330 a StGB),
- c) wenn bei vorschriftsmäßiger Beatmung des Atem-Alkohol-Prüfgerätes „Alcotest“ die Verfärbung der Reaktionschicht den auf 0,7‰ eingestellten gelben Markierungsstrich nicht erreicht.

(2) Die Atemalkoholprüfung nach dem Alcotest-Verfahren wird nach der Gebrauchsanweisung durchgeführt, die jeder Packung beiliegt; sie darf nicht erzwungen werden.

Lehnt die Person die Atemalkoholprüfung ab oder wird das Prüfgerät nicht vorschriftsmäßig beatmet (z. B. durch Aufstoßen oder durch Erbrechen kurz vor oder während der Prüfung), dann sind bei Verdacht auf rechtserhebliche Alkoholbeeinflussung eine ärztliche Untersuchung und eine Blutentnahme anzuordnen.

Die Atemalkoholprüfung darf frühestens 15 Minuten nach dem letzten Genuß von Alkohol oder aromatischen Getränken (Fruchtsaft) oder der Benutzung eines Mundsprays vorgenommen werden. Wurden auf Grund der Alcotestprüfung eine ärztliche Untersuchung und eine Blutentnahme angeordnet, ist das benutzte Prüfröhrchen entsprechend zu kennzeichnen und so lange aufzubewahren, bis der Untersuchungsbefund vorliegt. Werden benutzte Prüfröhrchen nicht mehr benötigt, sind sie zu vernichten.

5

Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie einer Blutentnahme steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamten zu (§§ 81 a Abs. 2, 81 c Abs. 3 StPO).

6

Blutproben dürfen nur von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst entnommen werden. Um die Durchführung ist der nächste Arzt zu ersuchen. Bei Soldaten der Bundeswehr können auch Ärzte der Bundeswehr mit der Blutentnahme betraut werden. Privatärzte sind nicht verpflichtet, solchen Ersuchen nachzukommen.

Mit der Blutentnahme sind zu beauftragen die Ärzte der

- a) allgemeinen Krankenhäuser und Kliniken,
- b) Unfallhilfsstellen, bei denen ein ständiger ärztlicher Bereitschaftsdienst besteht,
- c) Blutalkoholuntersuchungsstellen.

Wenn diese Stellen nicht sofort erreichbar sind, können auch beamtete Ärzte (Gerichts-, Polizeiärzte usw.), jedoch möglichst nicht die dienstlich stark in Anspruch genommenen hauptamtlichen Ärzte der Gesundheitsämter, zur Blutentnahme herangezogen werden.

7

Die ärztliche Untersuchung ist nach Maßgabe des Formblattes nach Anlage 1 vorzunehmen. Sie ist möglichst umgehend nach der Tat durchzuführen, um den zur Zeit der Tat bestehenden Grad der alkoholischen Einwirkung festzustellen. Das Protokoll ist in zweifacher Ausfertigung herzustellen. Ein Stück verbleibt bei den Akten, das zweite Stück ist der Untersuchungsstelle zu übersenden.

8

Beschuldigte, die sich der ärztlichen Untersuchung oder der Blutentnahme nachhaltig widersetzen, sind mit den nach den Umständen erforderlichen Mitteln zu zwingen, die ärztliche Untersuchung und die Blutentnahme zu dulden.

Gegen andere Personen als Beschuldigte (vgl. Nr. 2 Abs. 3) darf unmittelbarer Zwang nur auf besondere Anordnung des Richters angewandt werden (§ 81 c Abs. 4 StPO).

9

Da der Wert der Blutalkoholuntersuchung wesentlich von der sachgemäßen Blutentnahme abhängt, ist dabei grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

- a) Die Blutprobe ist möglichst bald nach der Tat zu entnehmen.
- b) Die Blutprobe ist durch Venen-Punktion mittels einer Kollervene mit oder ohne Zusatz in der Regel aus der Ellenbeugvene zu entnehmen. Die Einstichstelle ist mit dem der Kollervene beigegebenen Tupfer zu desinfizieren. Eine Desinfektion mit Äther, Benzin, Alkohol o. ä. ist keinesfalls zulässig. Die Venüle ist nach der beigegebenen Gebrauchsanweisung zu verwenden und soweit wie möglich mit Blut zu füllen. Bei der Verwendung von Venülen mit Natriumfluoridzusatz ist der Venüleninhalt sehr gut durchzuschütteln.

Die zuständige Landesbehörde kann für Blutentnahmen in Krankenanstalten und Instituten die Verwendung einfacher Venülen für zulässig erklären.

- c) Bei Leichen ist das Blut aus einer durch Einschnitt freigelegten Oberschenkelvene zu entnehmen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß keine Spuren der Tat vernichtet werden. Falls bei einer Obduktion die Blutentnahme aus der Oberschenkelvene nicht möglich ist, müssen die Entnahmestelle und die Gründe für ihre Wahl angegeben werden.

10

Die Entnahme einer zweiten Blutprobe ist nur in Ausnahmefällen anzuordnen. Dazu besteht vor allem Anlaß

- a) bei Verdacht eines Verbrechens oder schwerwiegenden Vergehens,
- b) wenn Anhaltspunkte für die Annahme gegeben sind oder wenn der Betroffene behauptet, nach der Tat oder innerhalb einer Stunde vor der ersten Blutentnahme Alkohol genossen zu haben,
- c) wenn Angaben über den Alkoholgenuß von dem Betroffenen nicht zu erlangen sind.

Die zweite Blutprobe ist etwa 45 Minuten nach der ersten Blutprobe zu entnehmen.

11

Der die ärztliche Untersuchung und die Blutentnahme anordnende Richter oder Beamte oder ein von ihnen zu beauftragender Beamter muß bei dem gesamten Blutentnahmevergang zugegen sein.

Der bei der Blutentnahme anwesende Beamte ist auch für die ausreichende Kennzeichnung der Blutprobe(n) verantwortlich. Zu diesem Zweck ist ein vierteiliger Klebezettel zu verwenden, der mit fortlaufenden Nummern zu versehen ist. Der für die Überwachung verantwortliche Beamte hat die vier Teile des Klebezettels übereinstimmend mit Namen, Vornamen, Geburtstag und Wohnort des Untersuchten zu beschriften. Ein Teil ist auf die Venüle aufzukleben. Der zweite ist auf das Untersuchungsprotokoll, das der Untersuchungsstelle übersandt wird, aufzukleben. Ihm ist zugleich der dritte Abschnitt lose anzuhängen. Er ist nach Feststellung des Blutalkoholgehalts für das Gutachten zu verwenden. Der vierte Teil des Klebezettels ist in die Ermittlungsvorgänge einzukleben.

Die richtige Beschriftung ist von dem Arzt zu bescheinigen.

12

(1) Die gefüllten und bruchsicher verpackten Venülen sind nebst einem Stück des Protokolls auf dem schnellsten Wege der nächsten Untersuchungsstelle zuzuleiten. In den Fällen der Nr. 10 Buchstabe a sind die Blutproben getrennt zu übersenden. Bis zur Versendung sind die Blutproben im Sommer vor allzu starker Wärmeeinwirkung und im Winter vor Frost zu schützen.

(2) Die für die Dienststellen der staatlichen Vollzugspolizei zuständigen Untersuchungsstellen werden von den Bezirkspolizeibehörden, die für die kommunale Vollzugspolizei zuständigen Untersuchungsstellen von den Ortspolizeibehörden bestimmt.

13

Die Untersuchungsstelle hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß Verwechslungen von Blutproben ausgeschlossen werden. Die Protokollbücher über die

Kennzeichnung der Proben und die Ergebnisse der Alkoholbestimmung sind aufzubewahren, damit sie gegebenenfalls dem Gericht vorgelegt werden können.

14

Die Blutalkoholbestimmung für forensische Zwecke ist nach den vom Bundesgesundheitsamt aufgestellten Richtlinien durchzuführen (vgl. Anlage 6 a zum Gutachten „Alkohol bei Verkehrsstraftaten“, 1966).

15

Jeder Blutalkoholbestimmung sind grundsätzlich drei Untersuchungen nach dem Widmark-Verfahren oder einer seiner Modifikationen und zwei parallel dazu durchgeführten Untersuchungen nach der ADH-Methode zugrunde zu legen. Dabei sind die Arbeitsanweisungen des Bundesgesundheitsamtes zu beachten (vgl. Anlage 6 b und 6 c zum Gutachten „Alkohol bei Verkehrsstraftaten“, 1966).

16

Wird die zulässige Variationsbreite (vgl. Nr. 6 der Anlage 6 a des Gutachtens) überschritten, muß die Analyse wiederholt werden. Dem Gutachten sind dann nur die Ergebnisse der zweiten Untersuchung zugrunde zu legen. Tritt ausnahmsweise auch bei dieser eine Überschreitung der zulässigen Variationsbreite ein, so ist dies im Gutachten zu erläutern.

17

(1) Weicht der Sachverständige im Einzelfall von den Grundsätzen der Nrn. 14 bis 16 ab, so hat er dem Gericht darzulegen, daß hierdurch die Zuverlässigkeit des Untersuchungsergebnisses nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Untersuchungsstellen haben zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Zuverlässigkeit ihrer Ergebnisse laufend interne Verfahrenskontrollen vorzunehmen; insbesondere sind mehrere Testalkohollösungen mitzuführen.

18

Das Gutachten der Untersuchungsstelle ist umgehend der Behörde zuzuleiten, die die Untersuchung veranlaßt hat, sofern diese nicht die Übersendung an eine andere Stelle angeordnet hat. Die untersuchten Blutproben sollen nach Möglichkeit mindestens 1 Jahr aufbewahrt werden.

19

(1) Die Kosten der Blutentnahme und der damit zusammenhängenden ärztlichen Untersuchung sowie die Kosten der Blutuntersuchung sind zu den Akten des Strafverfahrens mitzuteilen. Über die Pflicht zur Kostentragung wird im Rahmen des Strafverfahrens entschieden. Eine vorherige Einziehung vom Kostenschuldner unterbleibt.

(2) Die Vergütung für die von der Polizei veranlaßten ärztlichen Leistungen bei Blutentnahmen (Nr. 6) richtet sich nach dem nachstehend abgedruckten Verzeichnis (Anlage 2).

(3) Werden Blutentnahme und Blutalkoholuntersuchung durch die staatliche Vollzugspolizei veranlaßt, so werden die Kosten dafür sowie für die erforderlichen Sachaufwendungen (Venülen, Vordrucke usw.) auf die Staatskasse übernommen. Soweit sie mit den Gerichtskosten von dem zur Tragung der Kosten Verurteilten (§§ 465 ff. StPO; §§ 2, 74 JGG) durch die Justiz eingezogen und beim Haushalt der Justizverwaltung vereinnahmt werden, findet eine Erstattung an die staatliche Vollzugspolizei nicht statt (s. Erlaß HMdI vom 8. 8. 1963, StAnz. S. 970).

(4) Werden Blutentnahme und Blutalkoholuntersuchung durch die kommunale Vollzugspolizei veranlaßt, sind die Kosten dafür sowie für die erforderlichen Sachaufwendungen von der Gemeinde zu tragen; sie werden nur insoweit erstattet, als der Beschuldigte zur Entrichtung der Kosten verurteilt wird und diese bei der Gerichtskasse eingehen.

(5) Sofern die Vollzugspolizei die Blutentnahme und die Blutalkoholuntersuchung nicht aus eigener Entschließung, sondern auf Ersuchen der Justiz anordnet, trägt die Justizverwaltung die dadurch entstehenden Kosten.

20

Dieser Runderlaß tritt am 15. Juli 1967 in Kraft. Entgegenstehende Anordnungen sind damit gegenstandslos.

Aufgehoben werden:

Mein Runderlaß vom 4. Juni und 24. Oktober 1957 — III d 3 — 66 k 10.01 (n. v.) — betr.: Träger-Atemalkohol-Prüfröhrchen „Alcotest“, der Runderlaß HMdI/HMdJ vom 15. Juli 1957 (StAnz. S. 823) i. d. F. vom 1. Oktober 1957 (StAnz. S. 1026) und 21. September 1960 (StAnz. S. 1242) betr.: Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen, mein Runderlaß vom 16. Mai 1966 — III B 51 — 66 k 10.11.09 — (n. v.) betr.: Beschuldigtenvernehmung bei der Blutentnahme (§ 81 a StPO); hier: Belehrung des Beschuldigten.

Wiesbaden, 4. 7. 1967

Der Hessische Minister der Justiz 4103 — III/4 — 2788

Der Hessische Minister des Innern III B 51 — 66 k 10.11.01 StAnz. 30/1967 S. 892

*

Anlage 1 zum Erlaß HMdI/HMdJ vom 4. Juli 1967 — Az.: III B 51 — 66 k 10. 11. 01 —

Raum für Klebezettel

(Polizeidienststelle)

Az.: An

Protokoll und Antrag zur Feststellung des Alkohols im Blut

Vom Polizeibeamten auszufüllen

A. Polizeibericht

1. Personalien:

Name: Vorname: Beruf: Wohnort: Straße: geb. am:

2. Anlaß der Untersuchung:

a) Verkehrsdelikt: Trunkenheit im Straßenverkehr — Verkehrsunfall mit Sachschaden / Personenschaden / Getöteten / Unfallflucht

Fahrer / Beifahrer / Insasse / — Lkw / Pkw / Zugmaschine / Motorrad / Motorroller / Moped / Fahrrad / Fußgänger

b) andere Delikte:

Zeitpunkt des Vorfalles: Tag Uhrzeit:

3. Belehrung des Beschuldigten und Angaben über Alkoholaufnahme:

Der Beschuldigte ist nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 163 a, 136 StPO) belehrt worden / nicht belehrt worden. Er hat sich wie folgt geäußert:

Bei Militärpersonen der Stationierungstreitkräfte²⁾

Der Beschuldigte ist befragt worden, ob er mit der Blutentnahme einverstanden ist. Er hat sich wie folgt — nicht — geäußert:

Auch gegen den Willen der Militärperson und ohne, daß eine Erklärung des Oberstaatsanwalts vorliegt, ist eine Blutentnahme zwangsweise durchzuführen, wenn ein Vergehen mit Todesfolge, Körperverletzung oder mit Sachbeschädigung vorliegt, sofern der Geschädigte nicht selbst unter das NATO-Truppenstatut fällt.

4. Alkoholaufnahme:

a) in den letzten 24 Stunden vor dem Vorfall

von (Tag) um Uhr

bis (Tag) um Uhr

— Art und Menge:

davon in der letzten Stunde vor dem Vorfall (Art und Menge):

davon in der letzten Stunde vor der Blutentnahme (Art und Menge):

Ort (Gasthaus / Wohnung):

Nahrungsaufnahme zuletzt wann und was:

b) wenn länger als 24 Stunden vor dem Vorfall Alkohol aufgenommen wurde:

von (Tag) um Uhr

bis (Tag) um Uhr

— Art und Menge:

Ort (Gasthaus / Wohnung):

Nahrungsaufnahme zuletzt wann und was:

5. Alkoholaufnahme nach dem Vorfall: ja/nein

davon in der letzten Stunde vor der Blutentnahme (Art und Menge):

wo: Gasthaus / Fahrt / Wohnung

von (Tag) um Uhr

bis (Tag) um Uhr

Zeugen dieser Alkoholaufnahme:

Ist der zu Untersuchende eindringlich über einen Alkoholgenuß nach dem Vorfall befragt worden? ja/nein

6. Alkoholgewöhnung, starker, mittlerer, mäßiger Trinker, seltener Alkoholgenuß, abstinenter

Das Untersuchungsergebnis ist zu senden an:

(Ort und Datum) (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

1) Nichtzutreffendes streichen 2) Gilt für die amerikanischen, englischen, belgischen und französischen Streitkräfte sowie für die der britischen Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Mitglieder des zivilen Gefolges und Familienangehörigen.

B. Ärztlicher Untersuchungsbericht

Name: Vorname: geb. am:

I. Blutentnahme

1. Blutentnahme am um Uhr

2. Blutentnahme am um Uhr

Nicht mit Alkohol, Äther, Karbolsäure, Lysol, Sagrotan, Jodtinktur oder anderen flüchtigen organischen Flüssigkeiten desinfizieren!

Bei Leichen: Todeszeit am um Uhr

Fäulniserscheinungen: keine — leicht — stark

Blutentnahme nur aus der freigelegten Oberschenkelvene mit Venüle R oder Venülröhrchen. Nicht aus dem Herzen, aus Wunden oder Blutlachen!

Leichenblutentnahme — ca. 8 ccm — aus der vene, am um Uhr

II. Befragung

Hat vor der Blutentnahme Narkose stattgefunden ? ja/nein
 — wann:..... Narkosemittel:.....
 Transfusion / Infusion: ja/nein — wann: wieviel:.....
 Blutverlust / Schock: ja/nein — Erbrechen: ja/nein — wann:.....
 Sind in den letzten 24 Stunden vor Blutentnahme Medika-
 mente verabfolgt oder eingenommen worden? ja/nein — wel-
 che:..... wieviel:..... (wenn ja, möglichst Harn-
 probe sichern)
 Von dem jetzigen Vorfall unabhängige Krankheiten oder
 Leiden:
 Diabetes / Epilepsie / Geisteskrankheiten / frühere Schädel-
 hirntraumen / Leberkrankheiten / Magen-Darmerkrankun-
 gen
 Schriftprobe (nicht Unterschrift):.....

III. Untersuchungsbefund

Körpergewicht: gewogen / geschätzt kg — Körper-
 länge: cm
 Konstitution: hager / mittel / fettleibig — Alkoholgeruch:
 ja/nein
 Bestehende Verletzungen (auch Verdacht auf Schädeltrauma):
 Gang: (geradeaus): sicher / unsicher — plötzliche Kehrtwen-
 dung nach vorherigem Gehen: sicher / unsicher
 Drehnystagmus (den zu Untersuchenden mit offenen Augen
 5 mal in 10 Sek. um die Vertikalachse drehen, anhalten —
 Dauer des Augenzuckens beim Fixieren des vorgehaltenen
 Zeigefingers in Sekunden angeben) Finger-F-Pr.: sicher /
 unsicher Nasen-F-Pr.: sicher / unsicher
 Sprache: deutlich / verwaschen / lallend
 Bewußtsein: klar / benommen — Störungen der Orientie-
 rung / der Erinnerung an den Vorfall — bewußtlos
 Denkablauf: geordnet / sprunghaft / perseverierend / ver-
 worren
 Verhalten: beherrscht / redselig / distanlos / abweisend /
 herausfordernd / aggressiv
 Stimmung: unauffällig / depressiv / stumpf / gereizt /
 schwankend Vortäuschung von Trunkenheitssymptomen
 Bemerkungen des Arztes:.....
 Gesamteindruck (auch nichtalkoholbedingte Auffälligkeiten,
 insbes. Differentialdiagnose zwischen Alkoholrausch und
 Schädelhirntrauma):.....

Der Untersuchte scheint äußerlich nicht merkbar / leicht /
 deutlich / stark / sehr stark unter Alkoholeinfluß zu stehen
 — sinnlos betrunken zu sein. Eindeutige Beurteilung ist nicht
 möglich, weil

IV. Versicherung des Arztes: Die Desinfektion der Haut
 wurde nur mit Sublimat / Oxycyanat vor-
 genommen. Die benutzten Instrumente wurden — ohne Alko-
 hol — durch Auskochen / durch trockene Hitze sterilisiert.
 Venüle (R) / Röhrchen und Protokoll sind in meiner Gegen-
 wart mit Klebezetteln jeweils gleichlautender Nummern ver-
 sehen worden.

Ort und Datum Unterschrift und Stempel des Arztes
 (Nr. 3.435 — Landesbeschaffungsstelle Hessen)

* Anlage 2
 zum Erlaß HMdI/HMdJ vom 4. Juli 1967
 Az. III B 51 66 k 10.11.01

**Vergütung für die von der Polizei
 veranlaßten ärztlichen Leistungen bei Blutentnahmen
 zur Feststellung von Alkohol im Blut**

Den Ärzten können für ihre ärztlichen Leistungen bei der
 Blutentnahme von den Dienststellen der Polizei nach der Ge-
 bührenordnung für Ärzte vom 18. März 1965 (Bundesgesetz-
 blatt I S. 89) folgende Vergütungen (Gebühren, Entschädigun-
 gen) gezahlt werden:

A. Gebühren

1	Die Regelgebühr für die Blutentnahme bemißt sich	
1.1	bei Blutentnahmen an Lebenden nach den Einzelleistungen	
	Nr. 740	9,— DM,
	Nr. 14	2,— DM,
	Nr. 17	6,— DM,
	Nr. 27	3,— DM,
	und beträgt daher	20,— DM;
1.2	bei Blutentnahmen von Leichen nach den Einzelleistungen	
	Nr. 25	5,— DM,
	Nr. 183	8,— DM,
	Nr. 155	5,— DM,
	und beträgt daher	18,— DM.
2	Diese Regelgebühr erhöht sich bei Durchführung der Blutentnahme in den Praxisräumen	
2.11	während der Sprechstunde (Nr. 1) um	3,— DM,
2.12	außerhalb der Sprechstunde bei Tage (Nr. 2) um	4,50 DM,
2.13	außerhalb der Sprechstunde bei Nacht (Nr. 3) um	7,50 DM,
2.14	an Sonn- und Feiertagen (Nr. 4) um	6,— DM;
	bei Durchführung der Blutentnahme außerhalb der Praxisräume	
2.21	bei einfachem Besuch, in der Regel nur bei Leichen (Nr. 6) um	6,— DM,
2.22	bei dringendem Besuch (Nr. 7) um	9,— DM,
2.23	aus der Sprechstunde heraus (Nr. 8) um	12,— DM,
2.24	an Sonn- und Feiertagen (Nr. 11) um	12,— DM,
2.25	während der Nacht zwischen 20 und 22 Uhr oder zwischen 6 und 8 Uhr (Nr. 9) um	12,— DM,
2.26	während der Nacht zwischen 22 und 6 Uhr (Nr. 10) um	20,— DM.

Bei gleichzeitiger Blutentnahme an mehreren Personen (Leichen) anlässlich eines Besuchs ist für die zweite Person (Leiche) die halbe Gebühr nach den Nrn. 6, 7, 8, 9, 10 oder 11 und für jede weitere Person (Leiche) die halbe Gebühr nach Nr. 6 anzusetzen.
 Wenn der Arzt Sprechstunden bis nach 20 Uhr oder vor 8 Uhr abhält, so entfällt für diese Zeit die Berechnung von Nachtgebühren (s. o. die Nrn. 2.13, 2.25, 2.26).

B. Entschädigungen

- 1 Beträgt die Entfernung zwischen der Besuchsstelle und der Praxisstelle des Arztes nicht mehr als 2 km, so erhält der Arzt eine Wegepauschale von
 1,— DM bei Tage,
 2,— DM bei Nacht (20 Uhr bis 8 Uhr).
- 2 Bei Entfernungen über 2 km zwischen Praxisstelle und Besuchsstelle erhält der Arzt ein Wegegeld je Doppelkilometer von
 1,50 DM bei Tage,
 2,50 DM bei Nacht (20 Uhr bis 8 Uhr).
 Das Wegegeld wird nach der tatsächlichen Entfernung der Besuchsstelle von der Praxisstelle des Arztes berechnet. Für die Berechnung bleiben Bruchteile unter 0,5 Doppelkilometer unberücksichtigt; Bruchteile von 0,5 Doppelkilometer und darüber werden als volle Doppelkilometer berechnet.
 Bezweckt die Fahrt eine Blutentnahme bei mehreren Personen (Leichen) oder mehrere Blutentnahmen an verschiedenen Orten, so ist das Wegegeld in angemessener Weise auf die einzelnen Personen (Leichen) zu verrechnen.
- 3 Muß der Arzt anlässlich der Blutentnahme länger als eine halbe Stunde verweilen, was in der Regel nur bei der Notwendigkeit einer zweiten Blutentnahme der Fall sein wird, so steht ihm neben den unter A. und B. aufgeführten Vergütungen für jede weitere halbe Stunde eine Verweilgebühr von
 5,— DM bei Tage,
 10 — DM bei Nacht (20 Uhr bis 8 Uhr),
 zu. Erfordert die erste Blutentnahme allein einen längeren Zeitaufwand, so begründet dies keine Verweil-

gebührt. Der durch die Hin- und Rückfahrt verursachte Zeitaufwand wird durch die Wegepauschale bzw. das Wegegeld abgegolten.

C. Gebührenberechnung

- 1 Die in den Abschnitten A. und B. angeführten Gebühren und Entschädigungen sind zugleich Höchstsätze; werden vom Arzt geringere Gebühren berechnet, so sind nur diese zu vergüten.
- 2 Bei der zweimaligen Blutentnahme an der gleichen Person kann die Gebühr für die Blutentnahme (Nr. 27) zweimal berechnet werden. Die Gebühr für die eingehende Untersuchung (Nr. 740, 25), den Befundbericht (Nr. 14) und das Gutachten (Nr. 17) können dagegen auch bei zweimaliger Blutentnahme nur einmal berechnet werden.
- 3 Einzelleistungen, die nicht erbracht werden, bleiben bei der Regelgebühr (s. o. Abschn. A. 1) außer Ansatz. Wird der Arzt bei Gelegenheit einer Blutentnahme über den vorgesehenen Rahmen hinaus tätig, so sind diese ärztlichen Leistungen nicht in seinen Auftrag eingeschlossen. Die entsprechenden Mehrkosten sind insoweit von dem Untersuchten selbst zu tragen.

D. Ärzte in Krankenanstalten, Kliniken und Instituten

Die Gebührenregelung gilt für die in Heil- und Krankenanstalten tätigen Ärzte entsprechend. Im Einzelfall ist jedoch festzustellen, ob die Anstalt oder der Arzt gebührenberechtigt ist. Das sog. Liquidationsrecht der Ärzte richtet sich nach den Verträgen, die zwischen dem Kostenträger der Anstalt und dem Arzt bestehen. Es ist nur mit einer Person oder Stelle abzurechnen.

Eine Beratungsgebühr (Nr. 1 bis 4) kann nur für ärztliche Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit gezahlt werden. Besuchsgebühren (Nr. 6 bis 11) können nicht gezahlt werden, wenn der Arzt in der Anstalt wohnt oder in dieser regelmäßig tätig ist, auch wenn er zur Blutentnahme seine Arbeitsstätte innerhalb der Anstalt aufsuchen muß.

Mit den Gebühren für die ärztliche Leistung ist auch die Benutzung der Krankenhauseinrichtungen abgegolten.

E. Ärzte in Gesundheitsämtern

Wenn Gesundheitsämter die Blutentnahme durch ihre Ärzte vornehmen, so richtet sich die Vergütung nach der Anlage zur Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter (Tarif für die Gebühren der Gesundheitsämter) — GVBl. II 350 14 — in der jeweils geltenden Fassung. Die Abschnitte A. bis D. sind dann nicht anzuwenden.

F. Umsatzsteuer

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes sind die Ärzte berechtigt, neben den Sätzen des Gebühren-

verzeichnisses auch die darauf entfallende Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Diese Regelung gilt jedoch nur bis zum 31. Dezember 1967. Vom 1. Januar 1968 an sind die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt gemäß § 4 Nr. 14 UStG vom 29. 5. 1967 (BGBl. I S. 545) steuerfrei.

742

Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen

Ziffer 1 meines Runderlasses vom 16. April 1957 (StAnz. Seite 407) erhält ab 1. Juli 1967 folgende Fassung:

1. Belohnungen können aussetzen

- a) das Landeskriminalamt bis zu 5000,— DM,
- b) die Regierungspräsidenten bis zu 3000,— DM.

Belohnungen über 5000,— DM dürfen nur mit meiner Zustimmung ausgesetzt werden.

Wiesbaden, 5. 7. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III A 14 — 14

StAnz. 30/1967 S. 896

743

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Obbornhofen im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Obbornhofen im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf von Gold und Rot geständertem Flaggentuch im Kreuzpunkt aufgelegt das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 12. 7. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 26/67

StAnz. 30/1967 S. 896

744

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Niederscheld im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Niederscheld im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Blau drei goldene Rauten schräg, darüber ein schräggestellter goldener Hammer.“

Wiesbaden, 6. 7. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 26/67

StAnz. 30/1967 S. 896

745

Der Hessische Minister der Finanzen

Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum MTL II vom 16. März 1967;

hier: Anschlußtarifverträge

Bezug: Mein Erlaß vom 31. Mai 1967 — P 2203 A — 20 — I B 32 (StAnz. 1967 S. 755)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 2. Mai 1967 mit

- a) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
- b) der Gewerkschaft der Polizei,
- c) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände,
- d) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands,
- e) dem Verband Deutscher Straßenwärter

Anschlußtarifverträge zum Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum MTL II vom 16. März 1967 vereinbart.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe des Änderungstarifvertrages Nr. 8 zum MTL II sehe ich ab.

Wiesbaden, 6. 7. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 30 — I B 32

StAnz. 30/1967 S. 896

746

24. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen;

hier: Änderung des Niederlassungsorts

(Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bezug: Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (StAnz. 1963 S. 278; letzte Änderung StAnz. 1967 S. 779)

Lfd. Nr. der Zulassung	Name, Vorname	a) neuer Wohnort, Straße b) neuer Niederlassungsort, Straße
71	Dr.-Ing. Scholz, Werner	b) Wiesbaden, Taunusstraße 59

Wiesbaden, den 6. 7. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
K 2700 B — 136 — IV B 1

StAnz. 30/1967 S. 896

747

Hessisches Landesvermessungsamt

Änderungen bzw. Ergänzungen zum Kartenverzeichnis — Ausgabe 1965

1. Auf dem 1. inneren Titelblatt und auf Seite 7 unter Hessen: Fernruf 36 11 (Vermittlung), 3 61 2 33 und 3 61 2 36 (Durchwahl: Kartenvertrieb).

2. a) Seite 5:

Kat.-Amt Fulda jetzt Josefstr. 22-26, Fernruf 7 80 27/28,
 Kat.-Amt Gießen Fernruf jetzt 3 20 84,
 Kat.-Amt Groß-Gerau Fernruf jetzt 8 78/79,
 Kat.-Amt Hofgeismar Fernruf jetzt 22 65,
 Kat.-Amt Limburg (L.) Fernruf jetzt 64 74,
 Kat.-Amt Rüsselsheim, jetzt Ludwig-Dörfler-Allee 9,
 Fernruf jetzt 6 53 64,
 Kat.-Amt Schlüchtern, jetzt Krämerstr. 5, Fernruf 8 64,
 Kat.-Amt Wetzlar, jetzt Buderusplatz 8, Fernruf jetzt Nr. 57 48/49,
 Kat.-Amt Wiesbaden, Fernruf jetzt 30 05 05/30 32 81,
 Kat.-Amt Wolfhagen, jetzt Mittelstraße 25;

b) Seite 7 unter Nordrhein-Westfalen
 Muffendorfer Straße 19—21 statt Waasemstraße 19—21,
 Fernruf der Außenstelle Münster jetzt 2 05 51-53.

3. Seite 17:

Die „Ausgabe mit Hauptstraßen“ sowie die „Schummungsausgabe“ ist von folgenden Blättern erschienen: L 5318, L 5320, L 5322, L 5324, L 5326, L 5518, L 5520, L 5522, L 5524, L 5720, L 6316.

Die Blätter L 5116 und L 5316 sind in der „Ausgabe mit Wanderwegen“ erschienen.

4. Seite 24:

a) Unter 1 : 25 000:

TK 25 W Wiesbaden und Umgebung; Papier 3,80 DM,
 synth. Papier 5,90 DM,
 TK 25 W Rheingau; Preise wie bei TK 25 W Wiesbaden und Umgebung,

TK 25 W Darmstadt u. Umgebung; Papier 3,80 DM,
 TK 25 W Hochtaunus; Preise wie bei TK 25 W Wiesbaden und Umgebung.

b) Unter 1 : 50 000:

TK 50 W Naturpark Habichtswald; Papier 3,80 DM.

5. Seite 30:

Der „Stückvermessungserlaß“ wurde mit „Stand Februar 1965“ neu aufgelegt.

Die „Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse“ wurde als „Neuausgabe 1966“ neu aufgelegt.

Die „Merkblätter für das vermessungstechnische Rechnen“ (MVR) wurden mit „Stand November 1965“ neu aufgelegt.

Neu erschienen ist 1965 die MVRA-KV „Merkblätter für das vermessungstechnische Rechnen — Automation — Katastervermessung“, Preis: 2,50 DM.

Die „Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden“ liegt jetzt in der „Ausgabe 1965“ neu vor.

6. Sonstiges:

Seite 27 unter 1 : 50 000.

Von den aus der TK 50 abgeleiteten Kreiskarten liegen bis jetzt nur die Blätter „Kassel—Wolfhagen“ und „Frankfurt—Offenbach—Hanau“ vor.

In Vorbereitung befinden sich die Blätter „Witzenhausen“, „Dillkreis“, „Lauterbach“ und „Marburg“.

Wiesbaden, im Juni 1967

Hessisches Landesvermessungsamt
 K 5421 A — LV 3

StAnz. 30/1967 S. 897

748

Der Hessische Kultusminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bei einem Einbruch in der Karl-Rehbein-Schule in Hanau wurde u. a. auch das Dienstsiegel entwendet. Es handelt sich um einen Farbdruckstempel in Gummi, \varnothing 35 mm, und folgender Umschrift in Großbuchstaben:

KARL-REHBEIN-SCHULE GYMNASIUM FÜR MÄDCHEN IN HANAU Nr. 1.

Vorstehendes Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 10. 7. 1967

Der Hessische Kultusminister
 Z I I — 000/13 — 46

StAnz. 30/1967 S. 897

KA 1948 S. 16 — hat der Bischof der Ev. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck mit Zustimmung der Kirchenvorstände und der Gemeindeversammlungen folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Sand, Kirchenkreis Wolfhagen, wird in „Evangelische Kirchengemeinde „Emstal-Sand“ umbenannt.

§ 2

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Merxhausen, Kirchenkreis Wolfhagen, wird in „Evangelische Kirchengemeinde Emstal-Merxhausen“ umbenannt.

§ 3

Die Pfarrstelle Sand wird in Pfarrstelle „Emstal-Sand“ umbenannt.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Kassel, 26. 6. 1967

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. 7. 1967

Der Hessische Kultusminister
 Z II 2 — 881/11 — 94

StAnz. 30/1967 S. 897

749

Umbenennung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Sand und Merxhausen**Umbenennungsurkunde**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Cassel vom 1. Juni 1924 sowie auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 21 des Kirchengesetzes betr. die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. September 1945/4. Dezember 1947 —

750

Prüfungsordnung für Diplomsoziologen der Philosophischen und Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25. 1. 1966

Auf Grund des § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. 5. 1966 (GVBl. I S. 121 ff.) genehmige ich die Änderung des § 14 Absatz 2 Satz 2 der Prüfungsordnung für Diplomsoziologen vom 25. 1. 1966 in der Philosophischen und Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (Main).

§ 14 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist die wissenschaftliche Arbeit mindestens mit der Note ‚befriedigend‘ (3) bewertet worden, so kann der geschäftsführende Vorsitzende dem Kandidaten die Anfertigung einer neuen wissenschaftlichen Arbeit erlassen und die in § 9 Abs. 2 vorgesehene Frist für die Anrechnung der wissenschaftlichen Arbeit entsprechend verlängern.“

Der Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 17. 5. 1967

Der Hessische Kultusminister
H II 2 — 424 525 — 48
StAnz. 30/1967 S. 898

751

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bekanntmachung über die Prüfung für Wirtschaftsprüfer im Frühjahr 1968

Für die im Frühjahr 1968 stattfindende Prüfung für Wirtschaftsprüfer nach dem Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) sind die Anträge auf Zulassung zur Prüfung bis spätestens 15. Dezember 1967 an den Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer des Landes Hessen, des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 75 (Landeshaus), zu richten.

Wiesbaden, 3. 7. 1967

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
II c 2/WP — 010
StAnz. 30/1967 S. 898

752

Änderung der Telefonnummer des Hessischen Straßenbauamtes Gießen

Die Telefonnummer des Hessischen Straßenbauamtes Gießen hat sich

in 3 40 47 geändert.

Wiesbaden, 10. 7. 1967

Hessisches Landesamt für Straßenbau
104 — 7b — 04
StAnz. 30/1967 S. 898

753

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 15. 2. 1967 (StAnz. S. 302)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen werden die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 15. 2. 1967 (StAnz. S. 302) wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2.1 entfällt das Wort „kreisangehörigen“.

2. In Ziffer 6.2 wird in der 6. Zeile hinter dem Wort „Landrat“ folgender Halbsatz eingefügt: „, soweit seine Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde gegeben ist,“

Hinter Ziffer 6.26 wird als neuer Absatz eingefügt: „Die übrigen Träger der in das Finanzierungsprogramm aufgenommenen Maßnahmen legen die gleichen Unterlagen dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt unmittelbar vor.“

3. In Ziffer 6.3, Zeile 1, werden hinter dem Wort „ermittelt“ die Worte „zu den ihm vorgelegten Finanzierungsanträgen“ eingesetzt.

4. In Ziffer 6.4 werden in der 1. Zeile die Worte „den Antrag“ durch die Worte „die Anträge“ in der 4. Zeile die Worte „zum Antrag“ durch die Worte „zu den Anträgen“ ersetzt.

5. Ziffer 6.6 wird durch folgenden Absatz ergänzt: „Soweit es sich um Unterlagen von Bauträgern handelt, die unmittelbar der Kommunalaufsicht des Regierungspräsidenten unterstehen, findet Ziffer 6.3 entsprechende Anwendung.“

6. Ziffer 9 erhält folgende neue Fassung: „Für abgeschlossene, mit Schuldendiensthilfen geförderte Maßnahmen, ist Ziffer 5.2 dieser Richtlinien nicht anzuwenden. Hierfür gelten die in Ziffer 5.23 und Ziffer 5.31 der Richtlinien vom 1. 2. 1965 (StAnz. S. 301) festgelegten Gebührensätze.“

7. Seitherige Ziffer 10 entfällt.

8. Seitherige Ziffer 11 wird Ziffer 10. In der 5. Zeile wird hinter dem Wort „werden“ folgender Halbsatz eingefügt „, soweit sich aus Ziffer 9 nichts anderes ergibt,“.

Die sich hieraus ergebende Neufassung der Richtlinien wird in Kürze im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, 1. 7. 1967

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
IV B 3 — 79 m 12 (R) — 2084/67
StAnz. 30/1967 S. 898

754

An
das Hess. Landw. Beratungsseminar, Rauschholzhausen, Kreis Marburg,
die Hess. Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht, Neu-Ulrichstein, Kreis Alsfeld,
das Seminar für ländliche Entwicklungshilfe, Witzenhausen,
die Deutsche Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft, Witzenhausen,
das Landeskulturamt Wiesbaden,
das Hess. Landesamt für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung, Wiesbaden,
die Landesforstschule Schotten.

Beurlaubung der Behördenleiter

Bezug: Erlaß vom 5. 3. 1948 — StAnz. S. 97

Mit Bezugsverlaß sind die Leiter der a. a. O. aufgeführten nachgeordneten Behörden meines Geschäftsbereiches ermächtigt worden, in dringenden Fällen sich selbst bis zur Dauer von 3 Tagen zu beurlauben.

Diese Berechtigung wird hiermit auch den Leitern der zwischenzeitlich errichteten Landesdienststellen,

dem Leiter des Hess. Landw. Beraterseminars, Rauschholzhausen,
dem Leiter der Hess. Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht, Neu-Ulrichstein,
dem Leiter des Seminars für ländliche Entwicklungshilfe, Witzenhausen,
dem Leiter der Deutschen Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft, Witzenhausen,
dem Präsidenten des Landeskulturamtes, Wiesbaden,
dem Leiter des Hess. Landesamtes für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung, Wiesbaden
und dem Direktor der Landesforstschule Schotten

übertragen.

Gemäß Abs. 2 des Bezugsverlasses ist den vorgesetzten Dienst- oder Aufsichtsbehörden spätestens bei Antritt des

Urlaubs evtl. Urlaubsanschrift, Zeit und Dauer des selbst-erteilten Urlaubs anzuzeigen.

Diese Ermächtigung zur Selbstbeurlaubung gilt nicht für die Vertreter der Leiter von Behörden usw. Im Falle eines unerwartet erforderlich werdenden Urlaubs während der Wahrnehmung der Vertretung haben die Vertreter den Urlaub bei der vorgesetzten Dienst- oder Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Sollte bei dringenden Anlässen die Bewilligung nicht rechtzeitig zu erlangen sein, so ist, unter eingehender Darlegung der Gründe, nachträglich unverzüglich zu berichten.

Wiesbaden, 13. 6. 1967

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
I B 2 — 12 a — 748/67
In Vertretung:
gez. Seiboth

StAnz. 30/1967 S. 898

755

Normblätter des Deutschen Normenausschusses und andere technische Bestimmungen, die als Hinweise und Arbeitsunterlagen für die Wasserwirtschaftsämter gelten;

hier: Richtlinien zur Beratung, Entwurfsaufstellung und Vergabe von Beregnungsanlagen

Bezug: Erlaß vom 18. 2. 1964 — Ve — 64 b — 16 — 210/64

Das Kuratorium für Kulturbauwesen — Ausschuß für Bewässerung einschließlich landwirtschaftliche Abwasserwertung — hat die Richtlinien zur Beratung, Entwurfsaufstellung und Vergabe von Beregnungsanlagen — Ausgabe 1967 — herausgegeben.

Diese Richtlinien werden hiermit als Hinweise und Arbeitsunterlagen für die Wasserwirtschaftsverwaltung bekanntgegeben.

Das Verzeichnis zum o. a. Betreff ist unter II c lfd. Nr. 6 wie folgt zu ergänzen:

1	2	3	4	5	6
6	KIK	1967	Richtlinien zur Beratung, Entwurfsaufstellung und Vergabe von Beregnungsanlagen		

Die Richtlinien können beim Kuratorium für Kulturbauwesen — Ausschuß für Bewässerung einschließlich landwirtschaftliche Abwasserwertung —, 6 Frankfurt/M., Zimmerweg 16, angefordert werden.

Wiesbaden, 21. 6. 1967

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IV B 5 — 79 a 12.07 — 621/67
StAnz. 30/1967 S. 899

756

Verstaatlichung der Gemeinderevierförsterstelle Salmünster

Mit Erlaß vom 30. 6. 1967, III B 1 — 1261 — O 33, wurde dem Antrag der Stadt Salmünster stattgegeben, die Ausübung des forsttechnischen Betriebes in den Waldungen der Stadt Salmünster mit Wirkung vom 1. 7. 1967 gemäß § 33 Hess. Forstgesetz einem staatlichen Forstbetriebsbeamten zu übertragen. Die Waldflächen der bisherigen städtischen Revierförsterei Salmünster werden mit den Flächen der zwischenzeitlich aufgelösten Hessischen Forstwarder Aufenau zu einer „Hessischen Revierförsterei Salmünster (Stadt)“ zusammengelegt.

Wiesbaden, 4. 7. 1967

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 1261 — O 06
StAnz. 30/1967 S. 899

757

An die Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau
6222 Geisenheim/Rhein

Gebühren für Gasthörer und Praktikanten

Bezug: Ihr Bericht vom 17. 5. 1967 — 2 — 8 b — Tgb.-Nr.: 183/67

In Ergänzung zu §§ 34/35 der Geschäftsordnung vom 23. 11. 1962 — StAnz. S. 1659 — werden die Ausbildungsgebühren für Gasthörer und Praktikanten der dortigen Anstalt wie folgt festgesetzt:

1. Studiengebühren für Gasthörer 150,— DM je Semester, zu zahlen ab Sommersemester 1967.
2. Ausbildungsgebühren für Praktikanten für die Ausbildung
 - a) auf dem Getränkektor 100,— DM monatlich (Grundgebühr 50,— DM zuzüglich 50,— DM für den Verbrauch von Reagentien),
 - b) auf den übrigen Gebieten (in den praktischen Betrieben) 50,— DM monatlich,
 zu zahlen mit Wirkung vom 1. Juli 1967.

Praktikanten, deren Fortbildung im Rahmen der Entwicklungshilfe gefördert wird oder bei denen die Erhebung von Gebühren aus anderen Gründen unbillig ist, kann die Anstalt mit Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten Ermäßigung bzw. Erlaß gewähren.

Wiesbaden, 27. 6. 1967

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
I B 1 — 32 i — Tgb.-Nr.: 976/67
StAnz. 30/1967 S. 899

758

Flurbereinigung Ober-Mumbach, Kreis Bergstraße

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Ober-Mumbach, Kreis Bergstraße, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Ober-Mumbach festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 265 ha, worin eine Waldfläche von rd. 66 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Ober-Mumbach“ mit dem Sitz in Ober-Mumbach.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 25, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Ober-Mumbach und den Nachbargemeinden Mörlenbach, Weiher, Vöckelsbach, Schnorrenbach, Hornbach, Reisen, Rohrbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Ober-Mumbach und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 27. 6. 1967

Landeskulturamt
Az.: DF 443 — GNr.: 15.570/67
St.Anz. 30/1967 S. 899

758

Flurbereinigung Biebesheim, Krs. Groß-Gerau

Ergänzungsbeschluß zum Flurbereinigungsbeschluß Biebesheim vom 3. 12. 1963

Auf Grund von § 8 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 4—6 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird der Flurbereinigungsbeschluß vom 3. 12. 1963 wie folgt ergänzt:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Biebesheim werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke nachträglich zugezogen;

- a) Gemarkung Allmendfeld
Flur 8 Nr. 1, 2, 8 5, 8/6, 10/1, 11—17, 20—22;
Flur 10 Nr. 1—8, 14—16, 17—23, 25—28;
- b) Gemarkung Crumstadt
Flur 16 Nr. 13, 74;
- c) Gemarkung Gernsheim
Flur 15 Nr. 1/2, 19, 20/2;
Flur 18 Nr. 52, 62, 63;
Flur 38 Nr. 1/10—1/14, 2/1, 2/2, 3/1, 3/10—3/12, 6/1, 8, 9, 10, 11/1—11/3, 12/1, 13, 15, 16—19;
Flur 39 Nr. 1/1, 1/7—1/10, 2/1, 2/3—2/7, 3—7, 8/1, 8/2, 9—14, 18/2, 19/3—19/5, 20—23;
- d) Gemarkung Stockstadt
Flur 6 Nr. 77—93;
Flur 10 Nr. 90, 91, 94, 95.

2. Die Verfahrensfläche erhöht sich somit um rd. 135 ha auf rd. 1727 ha.

3. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie in der Zahl der Vorstandsmitglieder treten durch diesen Beschluß nicht ein.

4. Die neuen Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte (Anlage 1) durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht. Die Anlage 1 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses, soweit sie nachträglich hinzugezogene Grundstücke betrifft.

5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte an den neu hinzugekommenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 25, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Biebesheim, sowie in den Nachbargemeinden Allmendfeld, Crumstadt, Gernsheim und Stockstadt/Rh. öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Ergänzungsbeschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 9. 6. 1967

Landeskulturamt
Az.: DF 400
Gesch.Nr. 14290 67
St.Anz. 30/1967 S. 900

759

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**d) Regierungspräsident Wiesbaden**

ernannt

zu **Regierungsräten (BaL)** die Regierungsassessoren Knut Müller (12. 5. 1967); Rolf Kayser (19. 5. 1967);
 zu **Regierungsassessoren (BaP)** die Assessoren Dieter v. Stephanitz (1. 6. 1967); Fritz Scharf (23. 6. 1967);
 zur **Regierungsinspektorin (BaL)** die Regierungsinspektorin z. A. Irmgard Weber, LA Biedenkopf (18. 5. 1967);
 zum **Regierungsinspektor der Regierungssekretär (BaL)** Adam Rüffer, LA Schlüchtern (31. 5. 1967);
 zum **Regierungshauptsekretär der Regierungsobersekretär** Walter Schulz, LA Frankfurt/M.-Höchst (16. 6. 1967);
 zu **Regierungsobersekretären** die Regierungssekretäre (BaL) Herbert Jantsch (26. 5. 1967) Gerhard Schäfer, LA Wetzlar (27. 6. 1967); die Regierungsobersekretäre z. A. Erich Best (23. 6. 1967); Hans-Ulrich Rösecke (23. 6. 1967);
 zur **Regierungssekretärin** die Regierungssekretärin z. A. Ingeborg Stodiek, LA Bad Schwalbach (6. 6. 1967);
 zum **Regierungssekretär der Regierungssekretär z. A. (BaP)** Gerhard Schüller (26. 5. 1967);
 zum **Regierungssekretär (BaL)** der Regierungssekretär z. A. Heinz Wilhelm (14. 6. 1967);
 zu **Regierungssekretären z. A.** die Kreisangestellten Heinz Thorn und Günther Schönbach, LA Bad Schwalbach (1. 7. 1967);

entlassen

Regierungsobersekretär Dieter Abels, LA Bad Schwalbach (30. 6. 1967);

in den Ruhestand versetzt:

Oberregierungsrat Dr. Kurt Günther (1. 7. 1967); Regierungsamtmann Karl Nagel (1. 7. 1967).

Wiesbaden, 3. 7. 1967

Der Regierungspräsident
P 2

StAnz. 30/1967 S. 901

h) Verwaltungsgericht Darmstadt

in den Ruhestand versetzt

Amtsmeister (BaL) Adolf Busch (30. 6. 1967).

Darmstadt, 5. 7. 1967

Verwaltungsgerichtspräsident
Az.: 8 b 06

StAnz. 30/1967 S. 901

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr**f) Straßenbauverwaltung**

ernannt

zum **Oberregierungsbaurat** Regierungsbaurat (BaL) Eginhart Schroth (31. 5. 1967);
 zu **Regierungsbauräten (BaL)** die Regierungsbauassessoren (BaP) Diplom-Ingenieure Gerhard Benner (27. 6. 1967); Karl Berg (27. 6. 1967); Hans-Hellmuth Kuhle (22. 5. 1967);
 zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsassessor (BaP) Ernst Martini (12. 6. 1967);
 zu **Regierungsbauassessoren (BaP)** die Bauassessoren Diplom-Ingenieure Hans Jürgen Huber (26. 4. 1967); Günther Klein (26. 4. 1967); Walter Schenkel (26. 4. 1967); Hermann Spory (21. 4. 1967);
 zu **Regierungsbaureferendaren (BaW)** die technischen Angestellten Diplom-Ingenieure Gernot Schaake (1. 6. 1967); Gerhard Schönberger (1. 5. 1967);
 zu **Regierungsbauamtmännern** die Regierungsoberbauinspektoren (BaL) Helmut Blank (31. 5. 1967); Bertold Schuchardt (19. 4. 1967); Oswald Wirth (29. 6. 1967);

zum **Regierungsamtmann** (Regierungsoberinspektor (BaL) Emil Bastian (30. 6. 1967);

zu **Regierungsoberbauinspektoren** die Regierungsbauinspektoren (BaL) Reinhard Jürgen Freytag (29. 6. 1967); Horst Heine (15. 6. 1967); Georg Kurt Klippert (30. 6. 1967);

zu **Regierungsbauinspektoren (BaL)** die Regierungsbauinspektoren zur Anstellung (BaP) Horst Dehnhard (22. 6. 1967); Wolfram Engel (24. 5. 1967); Josef Holzheuser (1. 6. 1967); Günter Alfred Hühn (23. 5. 1967); Karl Heinz Lehmkühl (26. 5. 1967);

zum **Regierungsbauinspektor zur Anstellung (BaP)** Regierungsbauinspektoranwärter (BaW) Dietrich Geisendörfer (26. 6. 1967);

zu **Regierungsinspektoren zur Anstellung (BaP)** die Regierungsinspektoranwärter (BaW) Günter Apitzsch (1. 5. 1967); Kurt Korger (1. 5. 1967);

zu **Regierungssekretären zur Anstellung (BaP)** die Regierungssekretärin (BaW) Jochen Apel (16. 6. 1967); Dieter Cholibois (8. 6. 1967); Wolfgang Moldan (16. 6. 1967);

zu **Regierungsbauinspektorin (BaW)** technischer Angestellter Ernst Heuer (1. 6. 1967); Bewerber (Bauingenieur) Harald Kutschera (1. 6. 1967); technischer Angestellter (Bauingenieur) Manfred Möller (1. 4. 1967);

zu **Regierungsinspektorin (BaW)** Verwaltungslehrling Hans Gerhard Franz (1. 6. 1967); Bewerber Manfred Herbst (1. 6. 1967); Verwaltungspraktikant Ewald Ickstadt (1. 5. 1967);

in den Ruhestand getreten

Regierungsbaudirektor Fritz Brodtmann, mit dem Ende des Monats Juni 1967; Regierungsoberbauamtmann Heinrich Wittmeyer, mit dem Ende des Monats Juni 1967; Regierungsoberbauinspektor Erich Grandjot, mit dem Ende des Monats Mai 1967; Regierungsoberinspektor Richard Tischler, mit dem Ende des Monats April 1967;

in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag

Betriebsoberwart Josef Jilg, mit Ablauf des Monats Juni 1967.

Wiesbaden, 6. 7. 1967

Hessisches Landesamt für Straßenbau
121 — 7h 04

StAnz. 30/1967 S. 901

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**d) Regierungspräsident Wiesbaden**

ernannt

zur **Regierungschemierätin (BaL)** die Regierungschemierätin z. A. Doris Schöttler (2. 6. 1967) Staatl. Chem. Untersuchungsamt.

Wiesbaden, 3. 7. 1967

Der Regierungspräsident
P 2

StAnz. 30/1967 S. 901

K. beim Rechnungshof des Landes Hessen

ernannt

zum **Regierungsrat** Amtsrat Robert Jung (9. 6. 1967);
 zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor z. A. Helmut Sattler (1. 6. 1967).

Darmstadt, 5. 7. 1967

Der Präsident
des Rechnungshofs des Landes Hessen
Pr I 114 — 1/67

StAnz. 30/1967 S. 901

760

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb für den Garantie- und Ausfallversicherungsverein für Gebrauchtwagenverkauf Darmstadt

Mit Urkunde vom 10. April 1967 habe ich dem Garantie- und Ausfallversicherungsverein für Gebrauchtwagenverkauf Darmstadt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit erteilt und die Vereinsatzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 1967 genehmigt.

Darmstadt, 6. 7. 1967

Der Regierungspräsident
I/1a — 39 i 02/01
St.Anz. 30/1967 S. 902

761

WIESBADEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet Wacholderheide in der Gemarkung Ahrdt, Kreis Wetzlar

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des Gesetzes vom 29. 9. 1935 (RGBl. I S. 1191) vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 und § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1938 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

§ 1

Das Naturschutzgebiet „Wacholderheide“ in der Gemarkung Ahrdt, Kreis Wetzlar, wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang am Tage nach der Veröffentlichung dieser Verordnung in das Naturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 5 ha, 38 ar und 17 qm und umfaßt in der Gemarkung Ahrdt Flur 4, Parz. 104/3 „Auf der Heide“.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in je einer Karte im Maßstab 1:5000 und 1:2000 in Rot eingetragen, die bei dem Minister für Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — niedergelegt ist.

Weitere Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden — Höhere Naturschutzbehörde — der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, Darmstadt, der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege, Bad Godesberg, dem Kreisauschuß des Landkreises Wetzlar — Untere Naturschutzbehörde — und der Gemeinde Ahrdt, Kreis Wetzlar.

§ 3

Im Bereich des Naturschutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) das Einbringen von Pflanzen und Tieren,
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Abfälle (insbesondere Müll) wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutz oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt (einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen) auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,

- f) Bild- oder Schrifttafeln bzw. Reklameschilder anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- g) Bauten jeder Art einschließlich Wochenendhäuschen, Unterkunfts- und Geschirrhütten zu errichten sowie Drahtleitungen zu erstellen.

§ 4

- a) Unberührt von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung bleiben Maßnahmen, die der geordneten, den Bestand erhaltenden landwirtschaftlichen und forstlichen sowie der bisher üblichen fischereilichen und der jagdlichen Nutzung — sofern diese dem Sinn der Unterschutzstellung nicht widerspricht — dienen.
- b) In besonderen Fällen können auf Antrag für bestimmte Maßnahmen Ausnahmen von den Verbotsvorschriften des § 3 von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 28. 6. 1967

Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
gez. B a c h

St.Anz. 30/1967 S. 902

762

Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Seelbach, Oberlahnkreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Seelbach, Oberlahnkreis, ordne ich hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

§ 1

(1) Zum Schutze des in den Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Seelbach, Oberlahnkreis, zu gewinnenden Grundwassers wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Es umfaßt die im § 2 für die Fassungsgebiete und die engere Schutzzone aufgeführten und die durch die äußere Grenze der weiteren Schutzzone umschlossenen Flurstücke. Die Grenzen sind außerdem in den zugehörigen Plänen eingezeichnet.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

I. die Fassungsgebiete

II. die engere Schutzzone

III. die weitere Schutzzone.

(2) Die Fassungsgebiete erstrecken sich auf folgende Flurstücke:

- a) Stollen in der Feldlage „Birken“: Flur 6, Flurstück 43 (teilweise);
- b) Sickeranlage in der Feldlage „Ober dem Weiher“; Flur 2, Flurstücke 93, 121 (teilweise), 124.

(3) Die engere Schutzzone erstreckt sich auf die folgenden Flurstücke:

- Flur 2, Flurstücke 87 (tlw.), 89—92 (tlw.), 94—96, 120 tlw., 121 tlw., 125—132, 134—137, 145—147, 156 tlw., 167, 169 tlw.;
Flur 6 Flurstücke 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 28—30, 37 tlw., 38, 39 tlw., 40 tlw., 42 tlw., 43 tlw.

(4) Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf alle Flurstücke, die von der folgenden Grenze umschlossen werden, soweit sie nicht zum Fassungsgebiet und zur engeren Schutzzone gehören:

Die Grenze verläuft vom Schnittpunkt der Wegeflurstücke 32 und 54, Flur 6, an der südlichen Grenze des Flurstückes 54, weiter an der äußeren westlichen Grenze des Wegeflurstücks 55, von deren Schnittpunkt mit dem Wegeflurstück 62 in gerader Linie bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 71 am Wegeflurstück 32, von da entlang dessen südwestlicher Grenze, dann entlang der nordwestlichen Grenze des Wegeflurstücks 9, der nördlichen Grenze des Wegeflurstücks 10, 155 und 20, Flur 2, von da entlang der östlichen Grenze des Wegeflurstücks 43, dann entlang der südlichen Grenze der Wegeflurstücke 53 und 80, von da in gerader Verlängerung dieser Grenze durch die Flurstücke 97—99, schräg durch das Flurstück 105 bis zum nächsten Grenzwinkel des Flurstücks 123, von da in nordwestlicher Richtung durch die Flurstücke 123, 121 (Seelbach) und 122, schließlich quer durch die Flurstücke 120 und 43 bis zum Ausgangspunkt.

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

I. In den Fassungsgebieten:

1. Alle Schutzmaßnahmen für die engere und die weitere Schutzzone (II. und III.) gelten auch für die Fassungsgebiete.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen — das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.

3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des Grundwassers auszustatten.

4. Das unbefugte Betreten oder Befahren der Fassungsgebiete durch betriebsfremde Personen ist verboten. Die Fassungsgebiete sind in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.

Soweit die Flächen der Fassungsgebiete nicht für Zwecke oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß. Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngertorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche der Fassungsgebiete muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

5. Die Gemeinde soll die Grundflächen der Fassungsgebiete, soweit noch nicht geschehen, zu Eigentum erwerben.

II. In der engeren Schutzzone:

1. Alle Schutzmaßnahmen für die weitere Schutzzone (III.) gelten auch für die engere Schutzzone.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.

3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig ver-

ändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.

4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen u. dergl.), Kläranlagen mit Ausnahme besonders genehmigter, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien u. dergl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone verboten.

5. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 2 bis Nr. 4 dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

6. Die Grundstücke in der engeren Schutzzone dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch

- a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,
- b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze der Fassungsgebiete ab, verwandt werden,
- c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.

Ferner dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs zwar benutzt, aber nicht im freien Gelände gelagert und in Gräben oder andere Gewässer geschüttet werden.

7. Sportplätze, Zelt- und andere Lagerplätze sowie Parkplätze, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in der engeren Schutzzone verboten.

8. An den Grenzen der engeren Schutzzone sind Warntafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engere Schutzzone hineinführen.

III. In der weiteren Schutzzone:

1. In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.

2. Insbesondere sind Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst seine Eigenschaften nachteilig verändern können, nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (z. B. wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen aus dem Schutzgebiet hinaus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).

3. Nicht zugelassen sind Kläranlagen, Sickergruben, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaugbaren gewässerschädlichen Bestandteilen, Flug- und Übungsplätze, Behälter für Heizöl, Treibstoffe und andere gewässerschädliche Flüssigkeiten mit einem Fassungsvermögen von über 40 cbm, ferner derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen und Leitungen für gewässerschädliche Stoffe, wenn sie nicht mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen versehen sind.

4. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die in Nr. 1 erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen

und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.

5. Kies- und Sandgruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse sind wenigstens einen Monat vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde (Landrat) anzuzeigen und können von dieser, falls durch die Maßnahme das Grundwasser verunreinigt werden kann, verboten werden. Wird das Verbot nicht binnen einem Monat nach Eingang der Anzeige ausgesprochen, so gilt die angezeigte Maßnahme als genehmigt.

6. Erdaufschlüsse aller Art dürfen nicht mit Müll oder mit anderen gewässerschädlichen Stoffen verfüllt werden.

§ 4

Für die Lagerung und Weiterleitung wassergefährdender Stoffe gelten außer den Bestimmungen des § 3 die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 19 a ff, 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wasser-gesetzes sowie die einschlägigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.

§ 5

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Oberlahnkreises als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hessischen Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

Wiesbaden, 24. 4. 1967

Der Regierungspräsident
III 5 — 25 (S/18)
Im Auftrag
gez. Dr. L a z a r o w i c z
StAnz. 30/1967 S. 902

765

Hessischer Verwaltungsschulverband

Festsetzung der Schulgeldsätze für die Lehrgänge an den Seminaren des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Jahr 1968

Die Verbandsversammlung hat am 28. April 1967 gemäß § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 15. Februar 1962 (StAnz. S. 621) die Schulgeldsätze für das Jahr 1968 auf der Grundlage von 1,50 DM je Unterrichtsstunde und Lehrgangsteilnehmer wie folgt festgesetzt:

a) Lehrgänge bei den Verwaltungsseminaren:

Dienstanfängerlehrgänge	(320 Stunden)	480,— DM
Ausbildungslehrgänge I	(480 Stunden)	720,— DM
Einführungslehrgänge II/E	(320 Stunden)	480,— DM
Ausbildungslehrgänge II	(600 Stunden)	900,— DM

763

Anderung der Verfassung der „Max-Traeger-Stiftung“ mit dem Sitz in Frankfurt am Main

Auf Grund § 9 (1) des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) ändere ich die Verfassung der

„Max-Traeger-Stiftung“
mit dem Sitz in Frankfurt am Main

gemäß Antrag des Kuratoriums der Stiftung vom 6. Mai 1967.

Der § 2 der Verfassung erhält folgende Fassung:

„Zweck

Die Max-Traeger-Stiftung dient der wissenschaftlichen Erforschung der Erziehungs- und Schulwirklichkeit. Sie erteilt Forschungsaufträge und kann deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Soweit andere Forschungsarbeiten in den Rahmen der Max-Traeger-Stiftung fallen, kann sie

- Diplomanden-, Promotions- und Habilitationsarbeiten fördern,
- Zuschüsse zu Forschungsvorhaben geben,
- die Drucklegung und Verbreitung wissenschaftlicher Ergebnisse fördern,

sofern das Recht gesichert ist, diese Arbeiten in der Schriftenreihe der Max-Traeger-Stiftung herauszugeben.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953.“

Wiesbaden, 6. 7. 1967

Der Regierungspräsident
I 1 a — 5 — Az. 25 d 04.11 Tgb. Nr. 68 67
StAnz. 30/1967 S. 904

764

Einrichtung von Wohnplätzen in der Gemeinde Westerfeld, Landkreis Usingen

Gemäß § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und des Änderungsgesetzes vom 6. 5. 1964 (GVBl. S. 61) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1967 folgende Wohnplätze in der Gemeinde Westerfeld (Landkreis Usingen) eingerichtet:

„Sonnenhof (einschließlich Umschaltwerk)“,
„Waldhof“.

Wiesbaden, 1. 7. 1967

Der Regierungspräsident
I 2 a — 1 — 3 k 06 05 — 492 67
StAnz. 30/1967 S. 904

Festsetzung der Schulgeldsätze für die Lehrgänge an den Seminaren des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Jahr 1968

Die Verbandsversammlung hat am 28. April 1967 gemäß § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 15. Februar 1962 (StAnz. S. 621) die Schulgeldsätze für das Jahr 1968 auf der Grundlage von 1,50 DM je Unterrichtsstunde und Lehrgangsteilnehmer wie folgt festgesetzt:

a) Lehrgänge bei den Verwaltungsseminaren:

Dienstanfängerlehrgänge	(320 Stunden)	480,— DM
Ausbildungslehrgänge I	(480 Stunden)	720,— DM
Einführungslehrgänge II/E	(320 Stunden)	480,— DM
Ausbildungslehrgänge II	(600 Stunden)	900,— DM

b) Lehrgänge beim Sparkassenseminar Frankfurt a. M.:

Lehrabschlusskurse	(150 Stunden)	225,— DM
Förderkurse (Einführungslehrgänge)	(230 Stunden)	345,— DM
Aufbaulehrgänge	(210 Stunden)	315,— DM
Sparkassen-Fachlehrgänge	(730 Stunden)	1095,— DM

Die neuen Schulgeldsätze sind auf Lehrgänge, die bereits vor dem 1. Januar 1968 begonnen haben und im Jahre 1968 weitergeführt werden, entsprechend anzuwenden.

Darmstadt, 10. 7. 1967

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Verbandsvorsteher
StAnz. 30/1967 S. 904

Buchbesprechungen

Die steuerliche Behandlung eigener Anteile von Kapitalgesellschaften. Von Dr. Jochen Thiel, Düsseldorf. Schriftenreihe „Steuerrecht und Steuerpolitik“ Bd. 6. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ m.B.H., Heidelberg. 1967, 123 S., kart. 14,— DM.

Der junge Steuerjurist Thiel, den man nicht mit seinem weitbekannteren Vater verwechseln darf, will in der gut lesbaren Schrift die steuerlichen Rechtsfragen beantworten, die der Besitz und die Übertragung eigener Anteile an Kapitalgesellschaften der Praxis stellen. Er geht dabei vom Handelsrecht aus, an das die steuerrechtliche Beurteilung von Sachverhalten anzuknüpfen hat. Er vertritt dabei die Auffassung, daß Finanzverwaltung und Rechtsprechung bei der steuerlichen Behandlung der eigenen Anteile von Kapitalgesellschaften den vom Zivilrecht möglichen verschiedenen Konstruktionen nicht immer die gebotene Aufmerksamkeit geschenkt habe. Es sei einer geschickten Steuerberatung nicht verschlossen, durch Veränderung der zivilrechtlichen Konstruktion eine Besteuerung zu vermeiden, ohne den wirtschaftlichen Gehalt eines Vorgangs zu verändern. Die Rechtsprechung der Steuergerichte befasse sich im allgemeinen nur sehr knapp mit zivilrechtlichen Vorfragen, die der Besitz und die Übertragung eigener Anteile aufwürfen. Der Verfasser untersucht einige dieser Ergebnisse an Hand des Handelsrechts und zeigt die Wechselwirkung von bürgerlichem Recht und Steuerrecht auf einem, allerdings begrenzten Teilgebiet, auf. Er stellt dar, daß die unterschiedliche Verkehrsfähigkeit der eigenen Anteile (Aktien, GmbH-Anteile, Kuxe) eine unterschiedliche steuerliche Behandlung erforderlich mache, wenn sie steuerlich wie Fremdanteile angesehen und wenn sie nicht als Wirtschaftsgüter im steuerlichen Sinn behandelt werden können. Thiel untersucht die Vorgänge bei den Kapitalgesellschaften selbst und bei ihren Gesellschaftern und nimmt kritisch zur herrschenden Meinung und zur Rechtsprechung der Finanzgerichte Stellung. Neben der Ertragsteuer werden auch Fragen aus dem Bewertungsrecht und der Kapitalverkehrssteuer behandelt. Die Frage, ob überhaupt der Erwerb eigener Anteile denkgesetzlich möglich ist oder nicht, wird leider nicht erörtert, da der Gesetzgeber den Erwerb eigener Anteile bei den Kapitalgesellschaften anerkannt und weitgehend behandelt habe, um einem dringenden Verkehrsbedürfnis abzuhelfen. Aber auch der Gesetzgeber kann wohl Denkgesetze nicht umstoßen. Ein ausführliches Schrifttums- und Entscheidungsverzeichnis sind beigegeben. Die Schrift dient sicher dazu, diese schwierigen Fragen des Steuerrechts einer modernen Betrachtung zuzuführen und die praktische Rechtsanwendung zu erleichtern.

Ministerialrat Erler

Das Wohnrecht in Lastenausgleichswohnungen — Eine Darstellung mit Rechtsprechung. Von Dr. Oskar Schuster. Band 14 der Schriftenreihe des Instituts für Städtebau, Wohnungswirtschaft und Bausparwesen (Arnold-Knoblach-Institut) e. V. Bonn, 1967, 72 S. 15,3 X 23,0 cm. Brosch. 17,— DM.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Lastenausgleichs war es, den durch den 2. Weltkrieg und seine Folgen für die Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten und Sowjetzonenflüchtlinge erwachsenen Wohnungsnotstand zu beheben. Flüchtlingslager mußten geräumt, evakuierten Kriegssachgeschädigten mußte die Rückkehr an ihren alten Wohnort ermöglicht werden. Es ging hier nicht nur um Entschädigung der Eigentümer durch Wiederaufbau der ausgebauten und Ersatzbau für die im Vertriebungsgebiet und in Mitteleuropa verlorenen Hausgrundstücke, sondern in zahlenmäßig noch größerem Umfang um die Beschaffung von neuen Mietwohnungen. Dabei mußte in Koordination mit Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung darauf Bedacht genommen werden, den neuen Wohnraum möglichst nahe am Ort eines gesicherten Arbeitsplatzes zu erstellen. Diesen Zielen dienten und dienen noch heute Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau nach § 254 Abs. 2 und 3 LAG sowie Wohnraumhilfemittel nach §§ 298 ff. LAG.

Schuster behandelt im 1. Teil seines Buches die grundlegenden Einzelheiten dieser Eingliederungshilfen, erläutert, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen sie gegeben werden, und stellt die zwischen den verschiedenen Darlehensarten einerseits und der Wohnraumhilfe andererseits bestehenden rechtlichen Unterschiede in ihren wesentlichen Grundzügen allgemeinverständlich dar. Dankenswerterweise hat er darin allein aber nicht seine Aufgabe gesehen, sondern befaßt sich anschließend mit all den Problemen, welche nach Bezug der Wohnung auftreten und in neuerer Zeit mehr und mehr nicht nur den betroffenen Geschädigten, sondern auch den Ausgleichsbehörden und den Gerichten manche Sorge bereiten. Ziel der wohnungsmäßigen Eingliederung der Geschädigten konnte ja nie allein die Beschaffung von Wohnraum, sondern mußte die möglichst langfristige Sicherung des damit erreichten Besitzstandes sein, und zwar ganz besonders für die Geschädigten, die nur Mieter sind. Das war von vornherein der Zweck der gesetzlichen Maßnahmen, ihm wurde jedoch in den Anfangsjahren nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt. Denn solange Mieterschutz und Mietpreisrecht galten, konnten sich auch die Mieter in Lastenausgleichswohnungen auf dieses allgemeine Mietrecht berufen. Seit Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft mehrten sich in den sogenannten weißen Kreisen aber die Fälle, in denen Bauherren, welche die zinslosen und langfristig tilgbaren Eingliederungshilfen zur Schaffung von Eigentum gern genommen hatten, die Geschädigten nicht mehr oder nicht mehr zu den bisherigen Bedingungen als Mieter behalten wollten. Die hier auftretenden Rechtsfragen können nicht allein nach dem allgemeinen (neuen) Mietrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern nur, was oft übersehen wird, unter Berücksichtigung der lastenausgleichsrechtlichen Besonderheiten beantwortet werden. Darin, daß diese Besonderheiten auch dem mit der Materie nicht Vertrauten umfassend und verständlich aufgezeichnet werden, liegt der Schwerpunkt, aber auch der besondere Wert des Buches von Schuster. Klar wird von ihm die Rechtslage hinsichtlich der in den sozialen Wohnungsbau über Landesbaudarlehen geflossenen Wohnraumhilfemittel und hinsichtlich der Mieterdarlehen nach § 254 Abs. 3 LAG geschildert. Für die ersteren bestehen eindeutige Schutzbestimmungen zugunsten der Mieter, jetzt vor allem im Wohnungsbindungsgesetz 1965, die eine Entscheidung leicht machen. Hingegen fehlt für

die nicht als öffentliche Mittel im Sinn des Wohnungsbaugesetzes geltenden Aufbaudarlehen insoweit eine gesetzliche Sonderregelung. Hier muß die Entscheidung nach dem Mietrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches auf der Grundlage der im Einzelfall geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Die vertraglichen Vereinbarungen finden sich aber, wie Schuster überzeugend ausführt, nicht im — oft gar nicht schriftlich geschlossenen — Mietvertrag allein, sondern auch in verschiedenen anderen Urkunden, die anlässlich der Darlehensgewährung auf amtlichen, in den vergangenen Jahren mehrfach geänderten Vordrucken erstellt sind (Bewilligungsbescheid, Darlehensvertrag usw.). Diese „Formularvereinbarungen“ lassen jedoch manche gewichtige Zweifel offen, z. B. die, ob die zur Kündigung vereinbarungsgemäß vorgesehene Zustimmung der Ausgleichsbehörde einen Dauerschutz für den Geschädigten ermöglicht oder nur für die ersten 10 Jahre nach Bezugsfertigkeit, innerhalb derer die Wohnung zweckgebunden für Lastenausgleichsberechtigte ist, in Betracht kommt, und ob diese Zweckgebundenheit und die mit ihr fälschlicherweise oft verwechselte Wohnberechtigung des Erstmieters durch vorzeitige Ablösung des Darlehens besettigt wird. Zu diesen und allen weiteren einschlägigen Fragen nimmt Schuster sorgfältig und gut begründet Stellung und setzt sich dabei auch mit der Rechtsprechung auseinander. Die von ihm im 2. Teil seiner Abhandlung wiedergegebenen wie auch zwischenzeitlich in der Fachpresse weiter veröffentlichten Urteile zeigen, daß sich noch keine einheitliche Rechtspraxis gebildet hat, ja sogar, daß die Landgerichte letztinstanzlich entscheiden, sich die Gefahr einer Rechtzersplitterung abzeichnet. Aus manchen Entscheidungen muß dabei entnommen werden daß der vom Gesetzgeber mit den Eingliederungshilfen des Lastenausgleichs verfolgte Zweck nicht in nötigem Umfang anerkannt und gewürdigt ist. Das Studium des Buches von Schuster kann hier manche heute noch bestehende Unklarheit beseitigen helfen. Es zu kennen, wird nicht nur im Prozess, sondern auch vorher im Interesse der Prozeßverhütung für alle mit dem Wohnrecht in Lastenausgleichswohnungen Befassten Gewinn bringen.

Regierungsdirektor Dr. Hanéke

Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, Kurzkommentar. Begründet von Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Otto Schwarz, fortgeführt von Dr. Theodor Kleinkecht, Generalstaatsanwalt in Nürnberg. 27., neu bearbeitete Auflage, 1967. XL, 1451 S. in Leinen 38,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die jetzt vorliegende 27. Auflage des Kommentars ist der vorhergehenden etwa nach einem Jahr gefolgt. Änderungen der Strafprozeßordnung oder des Gerichtsverfassungsgesetzes haben diese Neuauflage nicht erfordert. Nichts läßt deutlicher als diese rasche Folge der Auflagen die Bedeutung dieses weitverbreiteten Kommentars erkennen. Der „Schwarz-Kleinkecht“ ist für Strafrichter, Staatsanwälte und Verteidiger zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel der täglichen Praxis geworden. Der Wert des Kommentars beruht auf seiner Ausrichtung an der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ohne daß der Verfasser deshalb auf die eigene Mitwirkung bei der Fortentwicklung des Rechtes verzichten würde.

In der 27. Auflage hat die Kommentierung teilweise Änderungen und Ergänzungen erfahren, insbesondere durch zahlreiche Hinweise auf Schrifttum und abweichende Meinungen. Der Umfang des Kommentars (ohne Anhang) ist dadurch geringfügig erweitert worden. Es sei in diesem Zusammenhang auf die im Vergleich zur Vorauflage ausführlichere Erörterung der neuerdings sehr umstrittenen Frage der Zulassung einer Nebenklage im Strafbefehls- und Strafverfügungsverfahren verwiesen (vgl. Anm. § zu § 396 StPO). Auch das Beweisrecht ist eingehender dargestellt als in der 26. Auflage (vgl. Einl. 1 J vor § 1 StPO), eine mit Rücksicht auf die Diskussion um die Beweisverbote im Strafverfahren besonders nützliche Erweiterung der Kommentierung.

Die seit dem 1. 1. 1967 in der Fassung vom 1. 12. 1966 geltenden Richtlinien für das Strafverfahren sind im Wortlaut abgedruckt (Anhang F 1) und auch bei den Anmerkungen berücksichtigt. Die Strafregisterverordnung und das Straftilgungsgesetz sind in der vorliegenden Auflage nur noch im Wortlaut enthalten (Anhang E 1 und 2). Die Erläuterungen hierzu (bisher Anhang A 6 und 7) sind der Erweiterung der Kommentierung zum Opfer gefallen. Diese Änderung ist zu bedauern, zumal da der so gewonnene Raum in keinem Verhältnis zu dem Verzicht auf die Kommentierung dieser beiden für die Praxis bedeutsamen Vorschriften steht.

Landgerichtsrat Schäfer

RKG-Reichsknappschaftsgesetz, herausgegeben von Dr. F. Etmér, Senatspräsident, 9. Ergänzungslieferung, Stand April 1967, 15,40 DM, Preis des Gesamtwerkes 33,— DM. Verlag R. S. Schulz, München.

In sehr schnellem Anschluß an die beiden letzten Ergänzungslieferungen (StAnz. 1967 S. 809) setzt der Verfasser mit dieser Lieferung den Ausbau der Erläuterungen fort. Sie beziehen sich jetzt auf das Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetz (S. 259 ff.). Die Erläuterungen sind ausführlicher geworden und stärker untergliedert. Das erhöht ihre Übersichtlichkeit. Das Schrifttum ist nachgetragen. Die Leitsätze der Rechtsprechung sind stark vermehrt. Die neue Gesetzgebung ist eingearbeitet, während die älteren Vorschriften zum Vergleich erfreulicherweise mitabgedruckt sind.

Diese Ergänzungslieferung bringt nun auch den Text aller jener neuen Vorschriften, die seit der im StAnz. 1966 S. 833 besprochenen Ergänzungslieferung erlassen worden sind und die der Verfasser mit dieser und den beiden vorangegangenen Lieferungen in die Erläuterungen zum Reichsknappschaftsgesetz und zum Neuregelungsgesetz eingearbeitet hat. Es sind insbesondere die 9. und 10. Bezugsgrößenverordnung (S. 319 x 39 ff.) sowie das 8. Renten Anpassungsgesetz (S. 340 x 70 ff.). Hierzu ist auch die Begründung mitabgedruckt.

Der Gesetzestext, die Sammlung der Nebengesetze und die Erläuterungen entsprechen nunmehr dem Stand April 1967.

Regierungsdirektor Dr. Reuß

Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Kommentar von Justiciar Hubertus Gilbert und Chefmathematiker Dipl. Math. Gerd Hesse, beide bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL); Loseblattausgabe. Grundlieferung 1967 (330 S.), im Leinenordner 19,50 DM. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München.

Am 1. Januar 1967 ist nach mehrjährigen Tarifverhandlungen die Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in Kraft getreten. Sie wird für die Verwaltungen und Betriebe des Bundes und der Länder sowie für die an der VBL beteiligten kommunalen Verwaltungen und Betriebe durch

- die neue Satzung der VBL (vgl. StAnz. 1966 S. 1660),
- den Versorgungs-TV vom 4. November 1966 (vgl. StAnz. 1967 S. 82) und
- die für einzelne Bereiche bzw. Beschäftigungsgruppen (z. B. Waldarbeiter) geltenden besonderen Tarifverträge vervollständigt.

In den übrigen Bereichen des öffentlichen Dienstes, in denen die Zusatzversicherung der Arbeitnehmer nicht bei der VBL, sondern bei anderen Zusatzversicherungseinrichtungen erfolgt, sind am 1. Januar 1967 ebenfalls Neuregelungen in Kraft getreten. Den Neuregelungen ist gemeinsam, daß die von ihrem Geltungsbereich erfaßten Arbeitnehmer künftig in Anlehnung an die Beamtenversorgung eine „Gesamtversorgung“ erhalten werden, die — beginnend mit 35 v. H. — bis zu 75 v. H. der Bezüge vor Eintritt des Versorgungsfalles ansteigt und den jeweiligen wirtschaftlichen Veränderungen angepaßt wird.

Bei diesem Reformwerk, das sich an die Grundzüge der Beamtenversorgung anlehnt, waren die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und das Wesen der privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Das hat zur Folge, daß die maßgebenden Vorschriften umfangreicher und — insbesondere die des Leistungsrechts — komplizierter geworden sind.

Der vorliegende Kommentar stellt eine begrüßenswerte Fortführung des früher im gleichen Verlag und unter dem gleichen Titel erschienenen Kommentars von Dr. Hans Ilgen — dem früheren langjährigen Präsidenten der VBL — dar.

Beide Kommentatoren sind bei der VBL tätig und waren an den jahrelangen Verhandlungen und Besprechungen, die zu der grundlegenden Reform der Zusatzversorgung führten, beteiligt und erscheinen deshalb in besonderem Maße dazu berufen, die Vorschriften der neuen VBL-Satzung zu erläutern.

Die übersichtlich gegliederte Loseblattausgabe enthält in der Grundlieferung neben der eingehend erläuterten Satzung der VBL in einem besonderen Teil (ohne Kommentierung) u. a. die GDO-ReichVers, den Versorgungs-TV vom 4. November 1966 und den Entwurf eines Tarifvertrags über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G), der — im Gegensatz zum Versorgungs-TV — auch die Vorschriften über das Leistungsrecht enthält. Der Entwurf könnte bereits durch den am 6. März 1967 zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den Gewerkschaften (ÖTV und DAG) vereinbarten Tarifvertrag ersetzt werden. Außerdem wäre die baldige Nachlieferung der anderen abgeschlossenen Versorgungstarifverträge (wie z. B. des TV vom 4. November 1966 über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder und des TV vom 4. November 1966 über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und den Weinbaubetrieben der Länder) wünschenswert.

Die Erläuterungen zur Satzung geben sowohl für die praktische Durchführung der seit dem 1. Januar 1967 geltenden Vorschriften als auch für die sonst Interessierten und die Versicherten selbst zahlreiche Hinweise und Anleitungen. Satzung und Versorgungs-TV enthalten eine Reihe korrespondierender Vorschriften (wie z. B. über die Pflichtversicherung, über die Ausnahmen von der Versicherungspflicht und über den Beitrag zur Pflichtversicherung). Die zu diesen Satzungs Vorschriften gegebenen Erläuterungen stellen daher insoweit gleichzeitig Erläuterungen zu den entsprechenden Vorschriften des Versorgungs-TV dar.

Da mit dem am 1. Januar 1967 in Kraft getretenen Zusatzversicherungsrecht sowohl von den an der VBL beteiligten Verwaltungen und Betrieben als auch von der VBL weitgehend Neuland betreten worden ist, konnten von den Verfassern des Kommentars selbstverständlich noch nicht alle Zweifelsfragen angesprochen werden, die bei der praktischen Anwendung des neuen Rechts inzwischen schon aufgetreten sind bzw. im Laufe der Zeit noch auftreten werden. Man wird jedoch ohne weiteres davon ausgehen können, daß die Erläuterungen von Zeit zu Zeit erweitert und ergänzt werden.

Regierungsamtmann R a m d o h r

Mehrwertsteuer-Praktikum. Von G. Felix und J. Benda. 192 S., kart. 18.— DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Pflichtlich mit der Verkündung des Mehrwertsteuergesetzes legen der bekannte Steuerfachanwalt Dr. Felix als Mann der Praxis und Regierungsamtmann Benda aus dem Umsatzsteuerreferat des Bundesfinanzministeriums für Unternehmer und Berater ein handliches Praktikum vor, das neben einer ersten Einführung in das neue Nettoumsatzsteuerrecht auch schon wichtige Einzelheiten und beachtliche Empfehlungen für die Praxis bringt. Die leicht lesbare Schrift ist bewußt unkonventionell gehalten und hat trockene steuerjuristische Darstellungen vermieden. Neben dem Gesetzestext wird eine Terminfibel mit den zahlreichen neuen Fristen und eine Übersicht über die vielfältigen neuen Wahlrechte, Optionen und Antragsrechte gebracht. In den Einzelerläuterungen werden besonders die vom neuen Recht berührten Kapitel teilweise mit interessanten Exkursen (Aufsichtsratsergänzungen, Zuwendungen an Arbeitnehmer, Spenden) gebracht. Das Kernstück der Mehrwertsteuer, der Vorsteuerabzug, ist gut erläutert. Der neuen Erweiterung des Eigenverbrauchs, der bis zuletzt umstrittenen Entlastung des Vorratsvermögens und der Übergangsregelung für Anlagegüter mit der befristeten Selbstverbrauchsbesteuerung ist viel Platz eingeräumt worden. Die Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen finden eine einleuchtende Darstellung, so daß der Unternehmer erkennen kann, worauf es für seinen Betrieb ankommt, und ob und in welcher Richtung ihm eine Option vorteilhafter erscheint. Organschaft, Einfuhr, Ausfuhr, Ist-Besteuerung und die aus dem alten Recht übernommenen Rechtsmaterien sind abgehandelt. Durch die wichtige Darlegung der Aufzeichnungspflicht und der Auswirkungen auf die Bilanzierung erfährt das Praktikum

die besonders von der Praxis gewünschte Abrundung, welche durch die glückliche Verbindung eines erfahrenen Praktikers mit einem Verwaltungsfachmann, der an der Entstehung des Nettoumsatzsteuergesetzes mitgewirkt hat, erzielt werden konnte. Es wird ein Fundus umfassender Detailkenntnisse aufgezeigt. Beide Verfasser kündigen in den Herbst auch einen gemeinsamen Kommentar zum Umsatzsteuergesetz an. Das vorliegende Praktikum ist daher ein sehr brauchbares Handwerkszeug für die notwendigen Umstellungserschließungen. Ministerialrat E r l e r

Die Konkordatsche in Italien. Von Richard M o t s c h Band 6 der Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Personalstandwesen und verwandte Gebiete. 1965. 176 S., 24.80 DM. Alfred-Metzner-Verlag, Frankfurt a. M. und Berlin.

Im Rahmen der Schriftenreihe, innerhalb derer in den vergangenen Jahren bereits mehrere bedeutsame rechtsvergleichende Arbeiten erschienen sind, behandelt die vorliegende Schrift ein Thema, das in mehrfacher Hinsicht von Interesse ist.

Das italienische Eheschließungsrecht kennt seit den Lateranverträgen von 1929, die in der Folgezeit durch die innerstaatliche Gesetzgebung ausgeführt und in wichtigen Einzelheiten erweitert wurden, drei verschiedene Formen der Eheschließung: einmal die sogen. „Konkordatsche“ für Katholiken, weiterhin die Eheschließung vor dem nicht-katholischen Seelsorger für Angehörige einer nicht-katholischen Religionsgemeinschaft und schließlich die Eheschließung vor dem Standesbeamten. In der Praxis steht, wie M o t s c h an Hand von eindrucksvollem Zahlenmaterial darlegt, die Konkordatsche eindeutig im Vordergrund. Ihr ist deshalb die vorliegende Schrift in erster Linie gewidmet, wiewohl auch die anderen Eheschließungsformen behandelt werden.

Kennzeichnend für die Konkordatsche ist die Verknüpfung von standesamtlichem Verfahren und kirchlicher Trauung. Das Eheschließungsverfahren ist dadurch kompliziert und zum erheblichen Teil zweigleisig. M o t s c h erörtert (nach einer Übersicht über die Entwicklung des italienischen Eheschließungsrechts im 19. und 20. Jahrhundert) den Ablauf des Verfahrens sowohl vor dem Pfarrer wie vor dem Standesbeamten. Besonders eingehend behandelt er die „Transkription“ der Eheschließung in das Standesregister, ihre Wirkung und die Transkriptionshindernisse.

Die Schrift wurde durch umfangreiches statistisches Material und umfassende Verzeichnisse von Literatur und Gerichtsentscheidungen ergänzt und vertieft. Die sorgfältige Arbeit gibt einen ausgezeichneten Einblick in die rechtlichen, politischen und weltanschaulichen Tatsachen und ihre Zusammenhänge; gleichzeitig ermöglicht sie dem deutschen Leser, soweit er sich mit ausländischem Ehe- und Personalstandsrecht in der Praxis zu befassen hat, eine zuverlässige Orientierung. Regierungsdirektor Dr. H o f f m a n n

Stiftungspolitik, Sonderdruck — Offene Welt Nr. 49 —. Gemeinschaftsveröffentlichung der Wirtschaftspolitischen Gesellschaften von 1947 und des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft, 110 S., 3,50 DM, Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen.

Die Herausgeber sind schon seit Jahren bemüht, der Privatinitiative zur Errichtung von Stiftungen — vor allem im Bereich des Bildungswesens und der Wissenschaften — neue Impulse zu verleihen. Diesem Ziel diente unter anderem auch die 4. Stiftungspolitische Arbeitsstagung der Wirtschaftspolitischen Gesellschaft von 1947 am 3. Dezember 1966 in Frankfurt am Main.

Die dort gehaltenen Referate bilden die Grundlage des vorliegenden Sonderdrucks. Hauptthemenkreis ist die Frage der Gemeinnützigkeit, die unter den verschiedensten Blickwinkeln eingehend erörtert wird. Hinzu kommen Abhandlungen über die allgemeine Lage des Stiftungswesens, die Arbeitsweise von Stiftungen und die stiftungsrechtliche sowie stiftungspolitische Situation in anderen Staaten, vor allem in den USA und in England. Die einzelnen Themen sind sorgfältig ausgearbeitet und stellen eine echte Bereicherung der einschlägigen Literatur dar.

Jedem, der sich mit dem Stiftungswesen privat oder auch dienstlich zu befassen hat, kann daher diese Schrift nur empfohlen werden. Dabei sei der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß sie insbesondere auch jenen Kreis potentieller Stifter ansprechen möge, dessen Aktivierung den Herausgebern im allgemeinen öffentlichen Interesse so sehr am Herzen liegt. Oberregierungsrat Dr. R ö s n e r

VOB-Richtlinien des Bundesministers der Finanzen — Stand Februar 1967 — nebst ergänzenden Erlassen und Erläuterungen von Ministerialrat Walter D a u b, 6., neubearbeitete und erweiterte Auflage 1967. XII u. 426 S. DIN A 5, kart. 32.— DM. Weiner-Verlag GmbH, Düsseldorf.

In Anbetracht der immensen Anzahl an Sach- und Rechtsproblemen, die bei der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen nach den Grundsätzen der VOB in der Praxis erwachsen, ist für alle Beteiligten, sowohl auf der Auftraggeber- als auch auf der Auftragnehmerseite, eine gründliche Kenntnis oder jedenfalls ein schnelles Finden der einschlägigen Richtlinien, Ausführungserlasse, Vertragsmuster und fachmännischen Erläuterungen dazu unentbehrlich.

Einen sehr nützlichen und in seiner Art m. W. auch einmaligen Leitfaden hierzu — jedenfalls soweit es um die mit Bundesmitteln vergebenen öffentlichen Bauaufträge geht — gibt der von allen mit dem öffentlichen Auftragswesen Befassten schon seit vielen Jahren als Fachmann hochgeschätzte Verfasser mit seinem nunmehr in neuer, erweiterter Auflage vorliegenden Bändchen „VOB-Richtlinien“.

Das Werk beginnt mit sehr instruktiven Ausführungen und Hinweisen über die Vergabe von Bauleistungen überhaupt unter Darstellung sowohl der wichtigsten Unterscheidungen zwischen VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) und VOL (Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen) wie auch der Grundlagen der Preisaufgliederungen und Preisermittlungen.

Im II. bis V. Teil bringt der Verfasser eine Fülle von Rund-erlassen, Rundschreiben usw. der zuständigen Bundesressorts zur Einführung der VOB, zur Vergabe, Berücksichtigung bevorzugter Bewerber, über Preisvorbehalte und Preisgleitklauseln usw. Der VI. Teil bringt Verdingungsmuster, während am dem VII. Teil die Tabellen über den Baupreisindex, Baupreisbezüge u. a. besondere Beachtung verdienen. Ein ausführliches alphabetisches Register bildet den Schluß — hier ist der einzige kleine Mangel des Werkes: die hier gewählten Abkürzungen hätten zur besseren Lesbarkeit vermieden werden sollen. Oberregierungsrat S c h a e r t z e l l

Mittelpunktschulen in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Kultusminister. 500 S. mit zahlreichen Abbildungen, Ln. 108.— DM. Verlag Paul Geyer OHG, Köln, 1967 (Anschrift: Köln 5, Postfach 219).

Das umfangreiche Werk soll als Rechenschaftsbericht dienen, dürfte aber zugleich auch ermutigend wirken für Kreise, die noch in der Planung und Durchführung der Schulorganisation stehen.

Zu Anfang wird das Schulwesen in Hessen — die möglichen Bildungswege und die zahlmäßige Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg — allgemein dargestellt. Aufsätze über Wesen und Ziele der Landerschulreform schließen sich an, und am Beispiel der Entstehung eines Schulverbandes (mit Satzungsmuster) sind die Vorarbeiten für Planung und Aufbau der Mittelpunktschulen beispielhaft skizziert. Über Probleme der schulorganisatorischen Neugliederung der Landkreise wird ebenso eingehend berichtet, wie über Einrichtung, Finanzierung und Unterhaltung solcher Schulen.

Baufachleute, Finanzexperten sowie Vertreter von Verwaltung und Schulaufsicht kommen ausführlich zu Wort. Durch Skizzen, Pläne, Statistiken und eine Fülle von Fotos wird deutlich gemacht, daß die Mittelpunktschulen keineswegs nach einem einheitlichen Modell errichtet werden. Die verschiedenartigen Lösungsmöglichkeiten werden eingehend erläutert.

Der bautechnische Teil der Monographie enthält u. a. die gültigen Richtlinien für Planung, Ausführung und Einrichtung von allgemeinbildenden Schulen. Außerdem nehmen Experten zu aktuellen, technischen und wirtschaftlichen Fragen des Schulbaus Stellung. Dieser Teil ist eine Fundgrube für Schulbauarchitekten wie für Schulträger und Lehrer, die den Bau einer Schule planen.

Imponierend ist auch der Wirtschaftsteil. Mit Firmen- und Bezugsquellenverzeichnis zu Bau und Planung, zu Schuleinrichtung, zu Verwaltung und Technik rundet er die Arbeit ab.

Oberschulrat Engelhardt

Kriegsschadenrenten-Sammelrundschriften, zusammengestellt von Herbert Kröhn, 1967, XVI/384 S., mit Übersichten in Plastik-Ordner. Subskriptionspreis 19,80 DM, nach Erscheinen 23,50 DM. Plastik-Ordner 2,50 DM, Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen.

Durch die Neuerscheinung wurde die vorhandene Literatur um eine weitere Textausgabe der derzeit gültigen Fassung des Sammelrundschriftens des Bundesausgleichsamtes über die Kriegsschadenrente bereichert. Bei diesem Sammelrundschriften handelt es sich um ein umfangreiches Konvolut, dessen Wortlaut, wiederholt ergänzt und geändert, in zusammenfassendem Text zuletzt im Juni 1959 ver-

öffentlicht worden ist. Damals galt der Rechtszustand nach der 8. LAG-Novelle. Heute steht der Bundesgesetzgeber vor der Verabschiedung der 20. Novelle. Die Lose-Blatt-Sammlung wird es ermöglichen, die zu erwartenden weiteren Änderungen und Ergänzungen bestimmter Teilgebiete des Rundschriftens aufzunehmen. Der geschmackvolle Plastik-Ordner erscheint allerdings heute schon als etwas knapp. Die Ausgabe enthält den reinen Text des Rundschriftens, erweitert um eine detaillierte Übersicht. Sie wird den Benutzern das Nachschlagen erleichtern und Sucharbeit ersparen. Da die Ausgabe auf Bezugnahmen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung verzichtet, konnte sie knapp und handlich gehalten werden. Ein großes Verdienst um alle mit der Bearbeitung der Kriegsschadenrente befaßten Kreise würden sich Verlag und Verfasser erwerben, wenn sie bei einer späteren Auflage den bisher noch nie gegliederten Versuch eines ausführlichen alphabetischen Stichwortregisters unternehmen. Oberregierungsrat Dr. Richter

Kostenrechnung und Preisbildung. Das Recht der Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen. Kommentar zur VPÖA, LSP und VPÖA-Bau von Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Max E. Pribilla, Wirtschaftsprüfer. 12. Lieferung, 146 S. 8°. In Schläufe 10,80 DM. — Gesamtwerk 2. Auflage (Lfg. 1—12) Februar 1967, Ründ 1180 S. 8°. In Plastikordner 48,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Sammlung erläutert das Gesetzgebungswerk unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiete der Betriebswirtschaft und der Erfahrung bei der praktischen Anwendung des bisherigen Preisrechtes. Der Kommentar behandelt die Vorschriften in betriebswirtschaftlicher und in preisrechtlicher Hinsicht. Dem Problem der Kostenrechnung ist ein breiter Raum im Kommentar gewidmet.

Die zwölfte Ergänzungslieferung enthält zunächst für den Teil III des Kommentars die neu gefaßten Erläuterungen der LSP — Abschnitte B bis K — laufende Nummern LSP 20 22 bis 24 und Nr. 31 bis 36. Damit sind die Erläuterungen der LSP hinsichtlich Aufbau und Gliederung im wesentlichen einheitlich dargestellt. Außerdem enthält die zwölfte Ergänzungslieferung als Teil V des Kommentars Ausführungen betreffend die Anwendung der LSP in anderen Bereichen der Wirtschaft sowie das Sachregister nach dem neuesten Stand.

Die zwölfte Ergänzungslieferung stellt eine wesentliche Vervollkommnung und Verbesserung des Gesamtwerkes dar.

Oberregierungsrat Himml

Im Oktober 1967 erscheint:

FORTSCHRITTE DER FORSTWIRTSCHAFT IN HESSEN

als Sonderdruck des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

In dieser umfangreichen Informationsschrift werden folgende Themen behandelt:

- FM AMEND: Parkinson wird hier widerlegt! Über Aufgaben, Organisation und Personal der Hessischen Staatsforstverwaltung
- OFM ASTHALTER: Die Bedeutung des forstlichen Standorts / Ein Beitrag aus hessischer Sicht
- BÜRGERMEISTER BECKER (Herborn): Wir Bürgermeister wissen um die materiellen und ideellen Werte des Gemeindewaldes
- LFM a. D. BISPINCK: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald — Nirgends notwendiger als im Rhein-Main-Gebiet
- FASS DR. BRECHTEL: Watershed-Management, eine neue Aufgabe für Forstleute?
- PROF. DR. BONNEMANN: Gahrenberg — Lehrforstamt der Forstlichen Fakultät der Universität Göttingen
- FASS CORELL: Waldbauernberatung im hessischen Odenwald
- LFM DENEKE: Vorbildliche soziale Leistungen für die Waldarbeiter der Staatsforstverwaltung des Landes
- OFM DR. FAUST: Eigenständige Lösungen beim Holztransport in einem hessischen Privatforstbetrieb
- FEA GIessen: Versuche mit der Forstdüngung in Hessen
- OFM FRÖHLICH † (Frankenberg): Wald und Wild in Hessen
- OFM DR. GOTHE: Schlitzer Lärchen — Ein forstliches Mekka
- OFM DR. GROOS: Die Douglasie — Gastbaumart in den hessischen Wäldern
- OFM DR. GUSOVIVUS: Wald und Kunst an einigen hessischen Beispielen
- FM HANSTEIN: Naturparke dienen der Erholung — Steckbrief des Naturparkes Hochtaunus
- DR. HAUENSTEIN (Frankfurter Allgemeine): Mit den Augen eines Journalisten — Forstliche Eindrücke in Hessen
- OFR HENNE: Forsteinrichtung als Mittel einer dynamischen Betriebsführung
- FREF JESTAEDT: Forstreferendare beim „Training“ in Weilburg
- OFM LEHMANN (LKS): Grundzüge der Programmierung eines Abrechnungsverfahrens der Hessischen Staatsforstverwaltung
- OFR DR. MESSER: Hochwertiges Forstsaatgut aus der hessischen Staatsdarre Wolfgang

- OLFM a. D. NEUHAUS: Die Waldgebiete Hessens
- FM OLSCHLAGER: Die hessischen Revierförster erhalten eine gründliche Ausbildung
- FM PAUL: Waldwegebau mit modernen Maschinen der Hessischen Staatsforstverwaltung
- OFD PETERSSON: Von Hessen nach Chile und wieder zurück — Zweck, Ergebnisse und Nutzenwendung eines 4jährigen Chile-Aufenthaltes
- LFM DR. PFNORR: Günstige Prognose für die Holzverwendung in Hessen
- FM DR. REISCH: Moderne Bekämpfungsmethoden forstschädlicher Insekten — Beispiele aus der hessischen Praxis
- OLFM a. D. RHIEL: Ein Gesetz zugunsten des hessischen Waldes
- LFM a. D. ROSSMÄSSLER: Die wichtigsten einheimischen Wildarten und ihr Vorkommen in Hessen
- FD RUPPERT: Stadtnaher Erholungswald — Mustergültiges aus Frankfurt/Main
- FM DR. SABEL: Technik auch im Walde — Erreichtes und Erstrebttes an Beispielen aus Hessen
- PROF. DR. SCHÖBER: Einige Ergebnisse der waldertragskundlichen Versuchsfelder in Hessen
- OFR SCHUSSLER: Waldfacharbeiter in Hessen — Ein moderner technischer Lehrberuf
- OFM STIRL: Eichen aus dem hessischen Spessart
- LSFM WEISGERBER: 20 Jahre hessische Forstwirtschaft — Tradition und Fortschritt
- FM DR. WEISGERBER: Züchtung von Forstpflanzen in Hessen — Ergebnisse und Ziele
- AMTSGERICHTSRAT WEITZ: Stiftung Hessischer Jägerhof
- OFR DR. WENZEL: Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Hessen
- OLFM WILCKENS: Die Wandlung in der Forstwirtschaft
- LFM DR. ZIMMERMANN: Die wichtigsten forstlichen Baumarten und ihr Anbau in Hessen

Änderungen vorbehalten

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG. • Wiesbaden • Postfach 1329

1967

Montag, den 24. Juli 1967

Nr. 30

Veröffentlichungen

2492

Teileinzichung eines Weges in der Gemarkung Lollar

Ein Teilstück des öffentlichen Weges in der Gemarkung Lollar, Flur 1, Nr. 661, wird, soweit es zwischen den Grundstücken Nr. 660 und 676 liegt, nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 9. Juni 1967 mit Wirkung vom 30. September 1967 eingezogen.

Gemäß § 6 Abs. 3 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. S. 437) wird die Einziehung hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit diesem Zeitpunkt endet für dieses Teilstück die Eigenschaft als öffentlicher Weg.

6304 Lollar, 11. 7. 1967

Der Gemeindevorstand:
Scheibel
Bürgermeister

Gerichtsangelegenheiten

2493 Bekanntmachung

371 a E — 61: Ernst-Ludwig Leyser ist als Rechtsbeistand in Wetzlar zugelassen worden.

6250 Limburg (Lahn), 5. 7. 1967

Der Landgerichtspräsident

2494

Erlaubnisurkunde:

371 a E — 1 787: Der Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107, wird als Prozeßagent zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main) einschließlich der Abteilung Frankfurt (Main)-Höchst zugelassen (§ 157 Abs. 3 ZPO).

6 Frankfurt (Main), 11. 7. 1967

Der Amtsgerichtspräsident:
Karnath

2495 Aufgebote

F 10/67: **Aufgebot:** Der Landwirt Jakob Sunkel in Reilos, Haus Nr. 14, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümerin der im Grundbuch von Reilos, Band 6, Blatt 190, eingetragenen und in Reilos belegenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 4, Gartenland, Die oberste Landwehr, Größe 9,31 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 5, Gartenland, Die oberste Landwehr, Größe 2,48 Ar,

beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch bisherige eingetragene Eigentümerin, Witwe Anna Maria Lehn, geb. Sunkel, Reilos, ist verstorben.

Die derzeitigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 19. September 1967, um 10.00 Uhr, Zimmer 12, vor dem Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, ansonsten ihre Ausschließung erfolgen wird.

643 Bad Hersfeld, 5. 7. 1967

Amtsgericht

2496

F 1/67 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Theresia Wassermann, geb. Göbel, in 6419 Ufhausen, Krs. Hünfeld, vertreten durch Rechtsanwalt Werner Lau in 6418 Hünfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer Nr. I, der im Grundbuch von Ufhausen, Band VIII, Artikel 222, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Ufhausen, lfd. Nr. 5, Flur 15, Flurstück 30, Ackerland, Im Sähmig, Größe 5,12 Ar, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, die Eheleute Bauhilfsarbeiter Joseph Göbel und Maria Engelburga, geb. Walk, in allgemeiner Gütergemeinschaft in Unterufhausen, zu einhalb, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. September 1967, um 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 22. 6. 1967 **Amtsgericht**

2497

8 F 10/66: In der Aufgebotsache der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige GmbH., 714 Ludwigsburg (Württ.), wird durch Ausschlußurteil der Brief, betreffend die im Grundbuch von Dietzenbach, Band 72, Blatt 3394 (Eigentümer: Richard Philipp Karl Becker, techn. Zeichner, Dietzenbach), in Abteilung III, ebenda, unter lfd. Nr. 2, eingetragenen Grundschuld über 14 700,— DM nebst 8% Jahreszinsen zugunsten der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige GmbH., 714 Ludwigsburg, wird für kraftlos erklärt.

605 Offenbach (Main), 5. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 8

2498 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 170 — 26. 4. 1967: Bauingenieur Peter Eul und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Schüßler, in Bad Orb.

Durch notariellen Vertrag vom 25. 3. 67 ist Gütertrennung vereinbart.

6482 Bad Orb, 12. 7. 1967 **Amtsgericht**

2499 Neueintragung

GR 171 — 10. 5. 1967: Landwirt Bandilla und dessen Ehefrau Irene, geb. Wenzel, in Lettgenbrunn.

Durch Vertrag vom 6. April 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6482 Bad Orb, 12. 7. 1967 **Amtsgericht**

2500 Neueintragung

GR 172 — 11. 7. 1967: Kaufmann Rolf Karl Schriever und dessen Ehefrau Monika, geb. Winkelmann, in Bad Orb.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6482 Bad Orb, 12. 7. 1967 **Amtsgericht**

2501 Neueintragung

GR 851 — 14. 7. 1967: Elektroingenieur Hans Jürgen Otto Willi Stender und Ehefrau Brigitte Erika, geb. Gutowski, beide in Lorsch.

Durch Vertrag vom 13. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 14. 7. 1967 **Amtsgericht**

2502 Neueintragung

GR 295 — 11. Juli 1967: Die Eheleute Maurerpolier Jakob Roguszcak und Elisabeth Roguszcak, geb. Gerlach, in Buchenau, haben durch Ehevertrag vom 26. Juni 1967 den gesetzlichen Güterstand aufgehoben; es ist Gütertrennung eingetretten.

356 Biedenkopf, 7. 7. 1967 **Amtsgericht**

2503 Neueintragung

GR 296 — 11. Juli 1967: Die Eheleute Maler und Anstreicher Otto Bäcker und Christine Irmgard Bäcker, geb. Nassauer, in Eckelshausen, haben durch Ehevertrag vom 8. Mai 1967 den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen; es ist Gütertrennung eingetreten.

356 Biedenkopf, 11. 7. 1967 **Amtsgericht**

2504

6 GR 521 — 4. 7. 67: Ingenieur Heinz Bähr und Ehefrau Marlies, geb. Will, Eschwege, Cyriakusstraße 8.

Durch Ehevertrag vom 12. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 522 — 4. 7. 67: Modellbauer Gerhard Hoffmann und Ehefrau Marie, geb. Schill, Frankershausen, Nr. 183.

Durch Ehevertrag vom 6. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 11. 7. 1967 **Amtsgericht**

2505

6 GR 523 — 10. 7. 67: Dipl.-Ing. Eduard Beck und Ehefrau Erika, geb. Berner, Eschwege, Höhenweg 4.

Durch Ehevertrag vom 21. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 12. 7. 1967 **Amtsgericht**

2506

5 GR 1270 — 31. 5. 1967: Technischer Postsekretär Wilhelm genannt Willi Rohner und Elfriede, geb. Sell, Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 29. April 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut allein.

5 GR 1271 — 31. 5. 1967: Studienreferendar Klaus Hochberger und Ulrike, geb. Gelsing, Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 7. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1272 — 31. 5. 1967: Schreiner Eugen Brähler und Ursula, geb. Atzert, Melsdorf.

Durch notariellen Vertrag vom 15. April 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut allein.

5 GR 1273 — 16. 6. 1967: Kaufmann Curt Rothe und Elfriede, geb. Mehrle, Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 24. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1274 — 16. 6. 1967: Werbeleiter Karl Günter Möcks und Ute Maria, geb. Henzler, Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 11. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1275 — 20. 6. 1967: Robert Friedrich Bickler, kaufmännischer Direktor, Fulda, Vogelsbergstraße 11, und Sigrid Eva Anna Hildegard Bickler, geb. Kaulbach, Wien XIX, Strassergasse 21.

Durch notariellen Vertrag vom 7. März 1967 wurde die im Jahre 1963 vereinbarte Gütergemeinschaft aufgehoben.

64 Fulda, 11. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 5

2507

GR 1966 — 10. 7. 1967: Eheleute Versicherungskaufmann André Stevens und Anna Louise, geb. Zschietzschmann, in Gießen.

Durch Vertrag vom 11. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1967 — 10. 7. 1967: Eheleute techn. Angestellter Hans Meurer und Lieselotte, geb. Behm, Gießen.

Durch Vertrag vom 23. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 13. 7. 1967

Amtsgericht

2508

41 GR 1068 — 7. 7. 1967: Bankkaufmann Andreas Tiefensee und Heide, geb. Thielebeule, in Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 9. Juni 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 10. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

2509

41 GR 1071 — 13. 7. 1967: Kaufmann Heinz Schmall und Ingeborg, geb. Weißgerber, in Dörnigheim (Main), haben durch Vertrag vom 4. 7. 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 14. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

2510 Neueintragung

GR 259 — 7. Juli 1967: Eheleute Kraftfahrer Gerhard Thomas und Inge, geb. Bechtum, Breitscheid (Dillkreis), Siedlung 9 a.

Durch Vertrag vom 18. Mai 1967 (UR-Nr. 179 des Notars Wienecke in Herbhorn) ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herbhorn, 7. 7. 1967

Amtsgericht

2511

GR 390: Eheleute Landarbeiter Hubert Zatloukal und Anna-Maria, geb. Kaiser, in Wehrda (Kreis Hünfeld).

Durch Vertrag vom 7. April 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 21. 6. 1967

Amtsgericht

2512

GR 261 A — 6. Juni 1967: Eheleute Elektromeister Otto Wilke und Ehefrau Rosemarie, geb. Theiß, in Adorf (Krs. Waldeck).

Durch notariellen Vertrag vom 18. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 10. 7. 1967

Amtsgericht

2513 Neueintragung

Rü GR 201: Durch Ehevertrag vom 29. Mai 1967 haben die Eheleute Walter Eberhard Stettner, Klempner, in Rüsselsheim und Renate Stettner, geb. Müller, daselbst, Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 11. 7. 1967

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

2514 Neueintragung

GR 147 — 10. 7. 1967: Schmidt, Georg, Maler, in Sontra, und Gisela, geb. Geilfus.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

6443 Sontra, 10. 7. 1967

Amtsgericht

2515 Neueintragung

GR 382 — 10. 7. 1967: Ehegatten Bauunternehmer Erhard Schmidt und Dr. Ingeborg Schmidt, geb. Wayand, in Weilmünster.

Durch notariellen Ehevertrag vom 5. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 10. 7. 1967

Amtsgericht

2516

GR 2835 — 22. 6. 67: Uthmann, Hubert, und Anne Claire, geb. Chrapkowski, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 23. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2836 — 22. 6. 67: von Enckevoort, Joachim, Kaufmann, und Christa, geb. Pein, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 9. März 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2837 — 26. 6. 67: Liebold, Hermann Adolf Alfred, Kraftfahrzeugmeister, und Silvia, geb. Walot, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 11. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2838 — 27. 6. 67: Hiort, Heinrich, Kaufmann, und Ruth, geb. Fiedler, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 9. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2839 — 6. 7. 67: Rampersad, Satya, Gastwirt, und Karin, geb. Reiß, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 12. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 10. 7. 1967

Amtsgericht

2517 Handelsregister

Veränderung

4 HRB 21: Firma Schmidt — Verwaltungs — Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wolfhagen, Schützeberger Straße 92.

Die Veröffentlichung im Staats-Anzeiger Nr. 1549, wird insoweit berichtigt:

Gegenstand der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Verwaltung von Handelsgesellschaften und Einzelfirmen, die die Herstellung und den Handel mit Textilien aller Art betreiben.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. 12. 1966 abgeschlossen.

3547 Wolfhagen, 12. 4. 1967

Amtsgericht

2518 Vereinsregister Neueintragung

VR 86 — 31. 5. 1967: Tennis-Verein Birkenau in Birkenau (Odw.).

6149 Fürth (Odw.), 12. 7. 1967

Amtsgericht

2519 Neueintragung

VR 18 — 5. Juli 1967: TSV „Eintracht“ Neuenbrunlar e. V., Neuenbrunlar.

Die Satzung ist am 1. Januar 1967 errichtet.

Der 1. Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, wird er vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten.

3582 Felsberg, 6. 7. 1967

Amtsgericht Melsungen
Zweigstelle Felsberg

2520

VR 457 — 7. 7. 1967: Hausverein der Turnerschaft Saxo-Thuringia Halle zu Gießen.

Der Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 13. 7. 1967

Amtsgericht

2521 Neueintragung

4 a VR 260 — 5. 7. 67: RHEIN-MAIN ERIBA-CLUB eingetragener Verein, Sitz: Bischofsheim.

608 Groß-Gerau, 12. 7. 1967

Amtsgericht

2522 Neueintragung

VR 39: Schützenverein „Diana“, Langstadt; Sitz: Langstadt.

6114 Groß-Umstadt, 19. 6. 1967

Amtsgericht

2523 Neueintragung

41 VR 403 — 14. 7. 1967: Kultur- und Sportvereinigung Eichen 1945 e. V.; Sitz: Eichen.

645 Hanau, 14. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

2524 Neueintragung

VR 150 — 14. 7. 1967: Kreisluftsportverein Hofgeismar e. V., Sitz: Hofgeismar.

Die Satzung ist am 15. Februar 1967 errichtet.

352 Hofgeismar, 14. 7. 1967

Amtsgericht

2525 Neueintragung

VR 23: Homberger Stiefelclub 1959, eingetragener Verein; Sitz: Homberg (Ohm).

Die Satzung ist am 22. 4. 1967 errichtet.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

6313 Homberg (Kreis Alsfeld), 4. 7. 1967

Amtsgericht

2526 Veränderung

VR 157: „Kilian“ Stadtkegelklub Korbach e. V. Der Name ist geändert in Sportkeglerverein „Waldeck“ e. V.

354 Korbach, 12. 7. 1967

Amtsgericht

2527

5 VR 260 — 13. Juli 1967: Verein der Hundefreunde, Sitz: Viernheim.

684 Lampertheim, 13. 7. 1967

Amtsgericht

2528 **Neueintragung**

VR 55 — 12. Juli 1967: Jagd- und Sport-schützen-Club 1966 e. V., Sitz: Schlierbach.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und ein gewähltes Vereinsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Satzung ist am 8. April 1967 errichtet.

648 Wächtersbach, 12. 7. 1967

Amtsgericht

2529 **Neueintragungen**

VR 1552 — 29. 6. 67: Kasteler Fußballvereinigung 06, Mainz-Kastel.

VR 1553 — 30. 6. 67: Fidele Elf, Wiesbaden.

VR 1554 — 7. 7. 67: Miet- und Wohnbau-Interessengemeinschaft BKA, Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 10. 7. 1967

Amtsgericht

2530 **Vergleiche — Konkurse**

N 3/67 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 8. April 1967 verstorbenen Bauunternehmers Konrad Habermehl, aus Eulersdorf, wird heute, am 12. Juli 1967, um 12.35 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Kreissparkasse Alsfeld die Eröffnung beantragt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen den Erblasser eine Forderung in Höhe von 67 546,05 DM zusteht und daß der Nachlaß überschuldet ist.

Der freie Nachlaß besteht im wesentlichen nur in Baugeräten und Material im Schätzwert von 6000,— bis 8000,— DM.

Konkursverwalter: Steuerberater Ulrich Dellerue, Alsfeld.

Konkursforderungen sind bis zum 25. August 1967 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 16. August 1967, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 8. September 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Alsfeld, Erdgeschoß, Zimmer 6.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. August 1967 anzeigen.

632 Alsfeld, 12. 7. 1967

Amtsgericht

2531**Beschluß**

N 1/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Irmgard Fiedler, Alsfeld, jetzt wohnhaft in Burg Gemünden, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

632 Alsfeld, 6. 7. 1967

Amtsgericht

2532**Beschluß**

N 2/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Friedel Kriep, Rockfabrikation in Bad Hersfeld, Am Markt 22, ist der Schlußtermin auf Freitag, den 25. August 1967, um 15.00 Uhr, Zimmer 16, vor dem Amtsgericht in Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, bestimmt worden.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1 500,— DM, seine Auslagen auf 118,— DM festgesetzt.

643 Bad Hersfeld, 7. 7. 1967

Amtsgericht

2533

N 2/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Friedel Kriep, Rockfabrikation in Bad Hersfeld, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Bad Hersfeld (Aktenzeichen N 2/66) zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt worden.

Zu berücksichtigen sind DM 17 078,57 bevorrechtigte Forderungen und DM 27 948,14 nicht bevorrechtigte Forderungen.

Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt DM 1 719,45.

643 Bad Hersfeld, 14. 7. 1967

Der Konkursverwalter:
Thomas Wolf
Rechtsanwalt

2534

1 Na 3/64: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 2. 1964 verstorbenen Kaufmanns Bernhard Schattauer, zuletzt wohnhaft in Sierstadt (Ts.), Taunusstraße 63, Inhaber der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter 71 HRA 9128 eingetragenen Firma Eisen-Handelsgesellschaft Jacob & Co. Nachfolger Bernhard Schattauer in Frankfurt (Main), Moselstraße 15, ist der für die Konkursmasse ermittelte Betrag von 1 607,75 nachträglich zu verteilen.

Der nach Abzug der Kosten verbleibende Rest ist den bei der Schlußverteilung berücksichtigten, nicht voll befriedigten Gläubigern in gleichen Teilen auszuzahlen.

638 Bad Homburg v. d. H., 2. 5. 1967

Amtsgericht

2535

4 VN 3/67 — Vergleichsverfahren: Der Fabrikant Artur Zimmermann, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Artur Zimmermann Taschentuch-Wäschefabrik in Bensheim-Auerbach, Darmstädter Straße 150, hat am 14. Juli 1967 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Steuerbevollmächtigte Adolf Bailly in Bensheim-Auerbach, Grafenstr. 6; Tel.: 62 22.

Gegen den Schuldner ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Den Drittschuldnern wird die Leistung an den Schuldner verboten.

614 Bensheim, 14. 7. 1967

Amtsgericht

2536

VN 1/67 — Vergleichsverfahren: Der Fabrikant Georg Wiedekind, Inhaber der Firma Georg Wiedekind, Strick- und Wirkwarenfabriken, 6112 Groß-Zimmern, Angelstraße 20, hat am 11. Juli 1967 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Rechtsbeistand Horst Muntermann, 6112 Groß-Zimmern, Wilhelm-Liebkecht-Straße.

611 Dieburg, 11. 7. 1967

Amtsgericht

2537

VN 1/67 — Vergleichsverfahren: Betri.: Kaufmann Arno Hönisch, Inhaber einer Uhrmacherwerkstätte und Uhrengroßhandel, Oberwalluf, Gartenfeldstraße 28.

Der Vergleichsantrag vom 22. Juni 1967 ist zurückgenommen.

Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters ist beendet.

Das allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben.

6228 Eltville, 11. 7. 1967

Amtsgericht

2538

VN 2/67 — Vergleichsverfahren: Betri.: Frau Marlies Hönisch, geb. Müller, Inhaberin eines Uhrengroßhandels, Oberwalluf, Gartenfeldstraße 26

Der Vergleichsantrag vom 22. Juni 1967 ist zurückgenommen.

Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters ist beendet.

Das allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben.

6228 Eltville, 11. 7. 1967

Amtsgericht

2539

3 VN 2/67 — Vergleichsverfahren: Der im Handelsregister unter der Firma Bruno Kuster eingetragene Kaufmann Karl Seidel in Eschwege hat durch einen am 12. Juli 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Steuerbevollmächtigte Karl Jakob, Datterode, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

344 Eschwege, 13. 7. 1967

Amtsgericht

2540

81 N 301/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Adalbert Weigandt, wohnhaft Offenbach (Main), Strahlenberger Straße 123, alleinigen Inhabers der Firma Adalbert Weigandt, Frankfurt (Main), Wilhelm-Leuschner-Straße 25, wird heute, am 17. Juli 1967, um 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Herbert Schminck, Frankfurt (Main), Emil-Clar-Straße 20, Telefon: 72 55 84.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 8. 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 8. September 1967, um 10.30 Uhr, Prüfungstermin: 22. September 1967, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. August 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 18. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

2541**Beschluß**

81 N 197/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers **Adolf Mink**, Frankfurt (Main), Hansa-Allee 8, ist durch rechtskräftigen Beschluß des Landgerichts Frankfurt (Main), vom 6. 6. 1967 — 2/9 T 546/67 — aufgehoben worden.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung DM 350,—, Auslagen: DM 21,40.

6 Frankfurt (Main), 6. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

2542**Beschluß**

81 N 34/67 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Bikelbach & Co. Kommanditgesellschaft**, Frankfurt (Main), Brückhofstraße 1, mit Filialen in Wiesbaden, Kirchgasse 11, und Am Michelsberg, in Bad Homburg v. d. H., Luisenstraße 16, in Offenbach (Main), Große Marktstraße 3, und in Frankfurt (Main), Taunusstraße 27, sowie Meisengasse/Ecke Kalbäckergasse, wird eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung nach § 137 KO auf den 15. September 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 6. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

2543**Beschluß**

81 N 83/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn **Heinrich Leder**, Baudekorateur, Frankfurt (Main), Humboldtstraße 69, und Eckenheimer Schulstraße 18, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 18. August 1967, um 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 7. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

2544**Beschluß**

81 N 63/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Atlas-Heizungsbau Gesellschaft mbH.** mit Sitz Frankfurt (Main), in Bergen-Enkheim, Benzstraße 8, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 8. September 1967, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 10. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

2545**Beschluß**

81 VN 6/67: In dem Vergleichsantragsverfahren Firma **Willy Sauer Bauunternehmung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Frankfurt (Main), Mannheimer Straße 75, wird heute, um 12.00 Uhr, gegen die Schuldnerin allgemeines Veräußerungsverbot erlassen, §§ 12, 60 Vergleichs-Ordnung.

6 Frankfurt (Main), 7. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

2546**Beschluß**

81 N 282/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Malermeisters August Münker**, Frankfurt (Main)-Eschersheim, Zehnmorgenstraße 9, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 7. 7. 1967,

Amtsgericht, Abt. 81

2547

81 N 282/67 — **Nachlaßkonkursverfahren**: Über den Nachlaß des am 11. März 1967 verstorbenen **Speditionskaufmanns Josef Friedrich Gustav Buhl**, zuletzt Frankfurt (Main), Palmstraße 8, wird heute, am 14. Juli 1967, um 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans Joachim Keller, Frankfurt (Main), Roßmarkt 23; Tel.: 28 49 24.

Konkursforderungen sind bis zum 18. Aug. 1967, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 8. Sept. 1967, um 9.45 Uhr; Prüfungstermin: 15. Sept. 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. August 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 14. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

2548

81 N 213/67 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der **GRUBA-Grund- und Baulandgesellschaft mbH.**, Frankfurt (M.), Wilhelm-Hauff-Straße 11, wird heute, am 11. Juli 1967, um 14.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt M. Pineas, Frankfurt (Main), Taunusstraße 52-60, Tel. 25 21 41.

Konkursforderungen sind bis zum 8. 8. 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 1. September 1967, um 14.00 Uhr, Prüfungstermin: 22. September 1967, um 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. August 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 11. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

2549**Beschluß**

81 N 302/67 — **Anschlußkonkursverfahren**: Der Antrag der Firma **Willy Sauer Bauunternehmung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Frankfurt (Main), Mannheimer Straße 75, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 17. Juli 1967, um 14.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt Hans Revermann, Schwalbach (Ts.), Pfingstbrunnenstraße 5,

Tel. 915 — 8 17 37, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1967 bei dem Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem errechneten Betrag bis zur Eröffnung anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 8. September 1967, um 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 22. September 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7-11, V. Stockwerk, Zimmer Nr. 507, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. August 1967 Anzeige zu machen.

Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

Zur Hinterlegungsstelle wird die Volksbank Frankfurt (Main)-Niederrad eGmbH. bestimmt.

6 Frankfurt (Main), 17. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

2550

50 N 82/66: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 28. Oktober 1965 verstorbenen **Rentnerin Elisabeth Zill, geb. Cammert**, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Kastenalgasse 2, ist zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, der Schlußtermin auf den 17. August 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 500,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 10. 7. 1967

Amtsgericht

2551

50 N 23/61: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des in Kassel, Bergstraße 83, wohnhaft gewesenen **Direktors Wilhelm Ulrich Korpier** — 50 N 23/61 AG. Kassel — soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt DM 86 617,03.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse II mit DM 99 272,82, bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse III mit DM 3 988,70, nichtbevorrechtigte Forderungen der Rangklasse IV mit DM 3 076,20 und der Rangklasse VI mit DM 2 379 447,96.

Das Schlußverzeichnis liegt beim Amtsgericht in Kassel, Geschäftsstelle 50, zur Einsichtnahme aus.

35 Kassel, 12. 7. 1967

Der Konkursverwalter:

Dr. jur. Bertram Schrot
Rechtsanwalt

2552

9 N 29/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Gottfried Adam Flugel** in Königstein (Ts.), ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 600.— DM, seine Auslagen 185,10 DM.

624 Königstein (Ts.), 6. 7. 1967

Amtsgericht

2553

VN 1/67 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der **Kauffrau Ella Bloch**, geb. Grosse, Korbach, Hannoversche Str. 65, vormals Inhaberin eines Lebensmittelgeschäfts, ist am 8. Juli 1967, um 12.15 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Rukert, Korbach.

Vergleichstermin: 1. August 1967, um 10.00 Uhr, Zimmer 5, des Amtsgerichtsgebäudes, Erdgeschoß, Hagenstraße 2.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer Nr. 15 zur Einsicht der Beteiligten auf.

354 Korbach, 8. 7. 1967

Amtsgericht

2554

5 N 3, 4/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen 1. der Firma **Lüdecke & Co. KG.**, 2. des Kaufmanns **Gerhard Lüdecke**, beide in Dreieichenhain, Am Geisberg 13, ist durch rechtskräftigen Beschluß des Landgerichts Darmstadt vom 9. Juni 1967 — 5 T 307/67 — aufgehoben worden.

607 Langen, 12. 6. 1967

Amtsgericht

2555

N 1/67: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Holzindustrie Villingen GmbH.** in 6301 Villingen ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die vom Verwalter angeregte Einstellung mangels Masse, gegebenenfalls auch über die Vergütung des Verwalters und die Schlußrechnung auf 7. August 1967, um 10.00 Uhr, Saal 11, bestimmt.

6312 Laubach, 10. 7. 1967

Amtsgericht

2556

N 9/67 — Anschlußkonkursverfahren: Gemäß §§ 19, 202 der Vergl.O. ist am 13. Juli 1967, um 15.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Stahlhoch- und Brückenbau GmbH.** in Bebra, Tromagstraße, alleiniger **Gesellschafter: Kaufmann Otto Schell Schmidt**, ebenda, eröffnet.

Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer und Dipl.-Kaufmann Dr. Rainer Ludewig in Kassel, Königsplatz 18.

Anmeldefrist bis zum 15. September 1967.

Erste Gläubigerversammlung: 8. September 1967, um 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 13. Oktober 1967, um 10.00 Uhr, beides vor dem Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda, Untertor 2, Zimmer 8 a. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. September 1967.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 13. 7. 1967

Amtsgericht

2557

62 N 65/67 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 11. 2. 1967 verstorbenen **Ingenieurs Anton Trumm**, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Nerotal 35, wird heute, am 10. Juli 1967, um 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Paul-Heinz Dietz, Wiesbaden, Luisenstraße 24. Anmeldungen (doppelt) bis zum 16. August 1967.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 24. August 1967, um 9.00 Uhr, Zimmer 244. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. August 1967.

62 Wiesbaden, 10. 7. 1967

Amtsgericht

2558

62 N 66/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma **ifi, Institut für Industrieforschung Erich Friedrich KG.**, Wiesbaden, Mainzer Straße 148, wird heute, am 13. Juli 1967, um 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Jentsch, Wiesbaden-Biebrich, Straße der Republik 3.

Anmeldungen bis zum 8. August 1967 (doppelt).

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 11. August 1967, um 9.00 Uhr, Zimmer 242. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. August 1967.

62 Wiesbaden, 13. 7. 1967

Amtsgericht

2559

62 N 67/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns **Erich Martin Friedrich**, Wiesbaden, Sonnenstraße 3, wird heute, am 13. Juli 1967, um 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Jentsch, Wiesbaden-Biebrich, Straße der Republik 3.

Anmeldungen bis zum 8. August 1967 (doppelt).

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 11. August 1967, um 9.00 Uhr, Zimmer 242. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. August 1967.

62 Wiesbaden, 13. 7. 1967

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2560

K 14/66: Die im Grundbuch von Ermenrod, Band VI, Blatt 272, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 55, Gemarkung Ermenrod, Flur III, Nr. 13/2, Grünland, Auf der weißen Bette, Größe 146,47 Ar,

lfd. Nr. 57, Gemarkung Ermenrod, Flur III, Nr. 74, Grünland, Nikolausacker, Größe 68,16 Ar,

lfd. Nr. 58, Gemarkung Ermenrod, Flur IV, Nr. 133, Hof- und Gebäudefläche, Größe 26,10 Ar, Grünland, In der Hohl 3, Größe 11,93 Ar,

lfd. Nr. 59, Gemarkung Ermenrod, Flur IX, Nr. 12, Grünland, In der Eisenbach, Größe 100,38 Ar,

lfd. Nr. 60, Gemarkung Ermenrod, Flur III, Nr. 73/2, Hutung, Nikolausacker, Größe 43,15 Ar,

lfd. Nr. 61, Gemarkung Ermenrod, Flur 3, 36/2, Grünland, Auf der Steinkammer, Größe 190,17 Ar,

sollen am Freitag, 15. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Fingetragene Eigentümer am 1. 2. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schmied Johannes Klingelhöfer in Ermenrod, b) seine Ehefrau Paula, geb. Selzer, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 51 700.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Aisfeld, 22. 6. 1967

Amtsgericht

2561**Beschluß**

K 12/66: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 73, Blatt 2793, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hersfeld, Flur 37, Flurstück 184, Hof- und Gebäudefläche, Schlippental 27, Größe 11,14 Ar,

soll am 27. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer 12, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 11. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Postschaffner i. R. Friedrich Bade in Kassel, 2. Obermonteur Albert Bade in Steinheim, 3. Schreiner Otto Bade in Bad Hersfeld, 4. Ehefrau Hedwig Raude, geb. Bade, in Borken, 5. Ehefrau Sofie Henriette Wassermann, geb. Bade, in Bad Hersfeld, 6. Luise Bade in Borken, verh. Brosig, 7. Ehefrau Dorothea Elisabeth Heinemann, geb. Scheuch, in Bad Hersfeld, 8. Ehefrau Anna Elise Springer, geb. Scheuch, in Weiterode, 9. Ehefrau Hildegard Walter, geb. Scheuch, in Frankfurt (Main), 10. Bauingenieur Karl Scheuch in Stuttgart, 11. Ehefrau Sophie Irmgard Siebert, geb. Scheuch, in Düringheim, 12. Otto Teifel in Rehme, 13. Kurt Teifel in Rehme, 14. Gisela Teifel in Rehme, 15. Witwe Gertrud Holzhauer, geb. Wagner, in Bad Hersfeld, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000.— DM.

Das Zwangsversteigerungsverfahren wird auf Antrag der Antragsteller zur Feriensache erklärt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 5. 7. 1967 Amtsgericht

2562

Beschluß

4 K 18/66: Das im Grundbuch von Neu- hof, Bezirk Untertaunus, Band 23, Blatt 668, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu- hof, Flur 40, Flurstück 5/4, Lieg.-B. 598, Hf., Wiesba- dener Straße, Größe 7,59 Ar,

soll am 16. Oktober 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 8. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehe- leute Graphiker Franz Paul Heun, und Maja Heun, geb. Theidigsmann, Wiesba- den, jetzt Neu- hof, als Miteigentümer je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 22. 6. 1967

Amtsgericht

2563

61 K 27/67: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 78, Blatt 4698, auf die Namen: a) Johann Bergerstock, Hilfs- arbeiter, Griesheim; b) dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Schopper, daselbst; c) Hein- rich Heckel, Leineweber, daselbst; d) des- sen Ehefrau Theresia, geb. Rohrer, das- elbst, zu je $\frac{1}{4}$, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 12, Nr. 665, Hof- und Gebäudefläche, Bessun- ger Straße 136, Größe 7,82 Ar,

soll am 19. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathil- denplatz 12, I. Stock, Saal 506, zur Auf- hebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Johann Bergerstock, Hilfsarbeiter, Griesheim — zu $\frac{1}{4}$; b) dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Schopper, das. — zu $\frac{1}{4}$; c) Heinrich Heckel, Leineweber, daselbst — zu $\frac{1}{4}$; d) dessen Ehefrau Theresia, geb. Rohrer, das. — zu $\frac{1}{4}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 19. 6. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

2564

61 K 53/66: Das im Erbbau-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 53, Blatt 2937, eingetragene Erbbaurecht — Reichs- heimstätte — lastend auf dem auf den Namen der Stadt Darmstadt im Grundbuch buch von Darmstadt, Bez. V, Band 55, Blatt 2979, unter Nr. 87, des Bestands- verzeichnisses eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 50, Nr. 23/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Burgwald 27, Größe 10,93 Ar,

soll am 28. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathil- denplatz 12, I. Stock, Saal 506, zur Auf- hebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des Erbbau- rechts am 22. 12. 1966 (Tag des Versteige- rungsvermerks): 2 a) Schriftsetzer Hein- rich Hellmund, in Darmstadt, zu $\frac{1}{2}$, 3 a) Schriftsetzer Georg Heinrich Johann Kon- rad Peter Hellmund, in Darmstadt, b) Edgar Helmut Hellmund, daselbst, c) Ro- semarie Edith Grün, geb. Hellmund, da- selbst, d) Hans Jürgen Hellmund, da- selbst, e) Rainer Volker Hellmund, da- selbst, 3 a) bis e) zu $\frac{1}{2}$, in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 17. 5. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

2565

84 K 87/66: Zum Zwecke der Auf- hebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Sossenheim, Band 59, Blatt 1526, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sossenheim, Flur 8, Flurstück 15/2, Bebauter Hofraum, Kurmainzer Straße 197, Größe 4,78 Ar,

am 16. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Dez. 1966 (Tag der Eintragung des Versteige- rungsvermerks): Zementarbeiter Georg Friedrich Herrmann, in Frankfurt (Main)- Sossenheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 4. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

2566

84 K 27/67: Zum Zwecke der Auf- hebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bischofsheim, Band 45, Blatt 1752, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 24, Flurstück 19/14, Hof- und Ge- bäudefläche, Lindenstraße 5, Größe 4,99 Ar,

am 9. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zim- mer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. April 1967 (Tag der Eintragung des Versteige- rungsvermerks): Friseurmeister Eduard Feil, Metzgergeselle Waldemar Feil, Elsa Vogel, geb. Feil und Fuhrunternehmer Andreas Feil, in ungeteilter Erbgemein- schaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 4. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

2567

84 K 3/67: Im Wege der Zwangsvoll- streckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 52, Blatt 1949, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 21, Flurstück 27/1, Hof- und Gebäudefläche, Rennbahnstraße 58, Größe 2,21 Ar, am 24. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zim- mer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungs- vermerks): Schlosser Hans Köhnlein und Ehefrau Rosa Köhnlein, geb. Frison, in Frankfurt (Main), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 13. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

2568

84 K 42/66: Zum Zwecke der Auf- hebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Kriftel, Band 39, Blatt 963, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kriftel, Flur 24, Flurstück 165/115, Hof- und Gebäude- fläche, Immanuel-Kant-Straße 25, Größe 4,82 Ar,

am 21. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. März 1967 (Tag der Eintragung des Versteige- rungsvermerks): Martha Auguste Mar- garethe Frensch, geb. Bohrmann, Gün- ter Philipp Frensch und Baldur Frensch in ungeteilter Erbgemeinschaft zu $\frac{1}{2}$, sowie Gün- ter Philipp Frensch und Bal- dur Frensch in ungeteilter Erbgemein- schaft zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 74 690,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 3. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

2569

84 K 102/66: Zum Zwecke der Auf- hebung der Gemeinschaft soll die auf Franz Lenk und Liselotte Woodbury, geb. Schuppert in Erbgemeinschaft eingetra- gene ideelle Hälfte des im Erbbaugrund- buch von Frankfurt (Main) - Schwanheim, Band 111, Blatt 2784, eingetragenen Erb- baurechts an dem im Grundbuch von Schwanheim, Band 44, Blatt 1078, ver- zeichnieten Grundstück,

lfd. Nr. 1381, Gemarkung Schwanheim, Flur 47, Flurstück 91, Hof- und Gebäude- fläche, Libellenweg 90, Größe 6,96 Ar, am 29. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte des be- schlagnahmten Anteils am 3. Febr. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungs-

vermerks): Franz Lenk und Liselotte Woodbury, geb. Schuppert, in Erbengemeinschaft (Miterbbauberechtigter der anderen Hälfte: Franz Lenk).

Der Wert der Erbbaurechts-Hälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 875,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 26. 6. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

2570

84 K 31/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 34, Band 73, Blatt 2886, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bockenheim, Flur K, Flurstück 418/220, Hof- und Gebäudefläche Miquel-Allee 5, Größe 11,10 Ar,

am 25. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 5. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Architekt Robert Richard Köster in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 765 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 10. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

2571

84 K 91/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 40, Band 21, Blatt 835 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 40, Flur 11, Flurstück 38/1, Gartenland, im Sand, Größe 10,41 Ar,

am 1. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Nov. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Joachim Marks in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 13. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

2572

84 K 8/67: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Erbbaugrundbuch von Griesheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 53, Blatt 1274, eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Griesheim, Band 53, Blatt 534, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 74, Gemarkung Griesheim, Flur 22, Flurstück 144/07, Hof- und Gebäudefläche, Denisweg 201, Größe 14,61 Ar,

am 23. November 1967 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 27. 2. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Eheleute Dreher Friedrich Kandsberger und Hedwig, geb. Kinzer, als Mitberechtigte je zur Hälfte.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 13 500,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 11. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

2573

K 17/65: In der Veröffentlichung StAnz. Nr. 29 v. 17. 7. 67 unter Nr. 2462 muß die Unterschrift richtig heißen: 3558 Frankenberg (Eder), 4. 7. 1967

2574

Beschluß

K 3/66: Das im Grundbuch von Reddighausen, Band 29, Blatt 830, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reddighausen, Flur 5, Flurstück 147, Lieg.-B. 122, Hof- und Gebäudefläche, Am Ring 7, Größe 7,15 Ar,

soll am 9. Oktober 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kernmacher Hilmar Dietze, geb. am 4. 3. 1931, und seine Ehefrau Eleonore Dietze, geb. Reitenbach, geb. am 5. 10. 1933, in Reddighausen, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 47 000,— DM. In dem Versteigerungstermin ist ein Antrag aus § 74 a ZVG nicht mehr zulässig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 3. 7. 1967

Amtsgericht

2575

Beschluß

K 6/66: Das im Grundbuch von Homberg (Krs. Alsfeld), Band 41, Blatt 1720, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg, Flur 2, Flurstück 325/1, Hof- und Gebäudefläche, Unterstraße 36, Größe 0,60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Oktober 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. September 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Gastwirt Alfred Seifert und Else Seifert, geb. Löwer, in Homberg (Krs. Alsfeld), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 20 000,— DM (zwanzigtausend Deutsche Mark) festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6313 Homberg (Krs. Alsfeld), 4. 17. 1967

Amtsgericht

2576

Beschluß

K 2/67: Die im Grundbuch von Bieber, Band 49, Blatt 1142, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bieber, Flur 7, Flurstück 63/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Pflaster, Nr. 140, Größe 12,28 Ar, und

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bieber, Flur 6, Flurstück 17, Ackerland, im Streiffeld, Größe 12,67 Ar,

sollen am Freitag, dem 22. September 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. Nr. 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Januar 1967, bzw. 30. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzger Horst Bonhard in Bieber.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG für Grundstück lfd. Nr. 3 auf 230 000,— DM und für Grundstück lfd. Nr. 5 auf 10 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 12. 7. 1967

Amtsgericht

2577

Beschluß

K 4/67: Das im Grundbuch von Großenhausen, Band 12, Blatt 420 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großenhausen, Flur 14, Flurstück 26/1, Lieg.-B. 409, Hof- und Gebäudefläche, Am Bornrain 6, Größe 10,37 Ar,

soll am Freitag, dem 15. September 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. Nr. 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Januar bzw. 5. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Heinz Gundelach und dessen Ehefrau Inge Gundelach, geb. Döppenschmidt, in Lützelhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 181 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 13. 7. 1967

Amtsgericht

2578

Beschluß

43 K 45/64: Das im Grundbuch von Gießen-Klein-Linden, Band 51, Blatt 2260, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 4, Flurstück 494, Grünland, in der Stammwiese, Größe 17,53 Ar,

soll am 5. September 1967, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Rudi Becker, Gießen-Klein-Linden, Wilhelmstraße 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 3. 7. 1967 Amtsgericht

2579

Beschluß

44 K 18/66: Das im Grundbuch von Watzborn-Steinberg, Band 49, Blatt 2081, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Watzborn-Steinberg, Flur 1, Flurstück 159, Hof- und Gebäudefläche, Fahrtgasse 21, Größe 6,07 Ar,

soll am 12. September 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 6. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marie Kothe, geb. Jung, Ehefrau des Versicherungsangestellten Karl-Heinz Kothe, Watzborn-Steinberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 4. 7. 1967 Amtsgericht

2580

Beschluß

42 K 10/67: Das im Grundbuch von Heuchelheim, Band 96, Blatt 4265, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heuchelheim, Flur 20, Flurstück 40/3, Hof- und Gebäudefläche, Heinestraße 1, Größe 3,30 Ar,

soll am 26. September 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 4. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): 2 a) Hilfsarbeiter Werner Strack, Heuchelheim, zu 1/2, b) Elli Strack, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 5. 7. 1967 Amtsgericht

2581

Beschluß

43 K 5/66: Die im Grundbuch von Gießen-Wiesack, Band 91, Blatt 4427, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Wiesack, Flur 1, Flurstück 379, Gärtenland, auf dem Untergarten, Größe 2,53 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen-Wiesack, Flur 1, Flurstück 341, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße, Größe 17,52 Ar,

sollen am 10. Oktober 1967, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 66 bzw. 3. 5. 66 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1 a) Holzhändler Adolf Karl Loth, Gießen-Wiesack, zu 1/4, b) dessen Ehefrau Marianne Loth, geb. Neusser, daselbst zu 1/4.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 1 600,— DM, lfd. Nr. 2 auf 206 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 3. 7. 1967 Amtsgericht

2582

Beschluß

43 K 27/66: Das im Grundbuch von Annerod, Band 14, Blatt 566, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Annerod, Flur 8, Flurstück 1/3, Ackerland, im Haarfeldchen, Größe 70,00 Ar,

soll am 19. September 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1 a) Kapellmeister Fritz Hummel, b) dessen Ehefrau Rosa, geb. Schilling, in Gießen, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 11. 7. 1967 Amtsgericht

2583

K 52/66: Das im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 20, Blatt 932, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 10, Flurstück 57/21, Lieg.-B. 695, Bauplatz, Beim Oberkloster, Größe 5,67 Ar,

soll am Montag, 23. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 3. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Ecker jr., in Püttlingen (Saar).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 6237,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 7. 7. 1967 Amtsgericht

2584

51 K 1/67: Das im Grundbuch von Kassel, Band 52, Blatt 1031, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur K 1, Flurstück 880/42, Lieg.-B. 915, Geb.-B. 4928, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 32, Größe 3,54 Ar,

soll am 10. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter

Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Jan. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Werner Treber in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 6. 7. 1967 Amtsgericht

2585

Beschluß

7 K 35/65: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 113, Blatt 5374, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 16, Flurstück 163/54, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Str. 17, Größe 38,67 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Dez. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johann Georg Finkenberger, Holzkaufmann, in Mannheim-Almenhof.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 121 357,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 29. 6. 1967 Amtsgericht

2586

7 K 18/67: Das im Grundbuch von Dietesheim, in Band 45, Blatt 2037, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 54, Gemarkung Dietesheim, Flur 1, Nr. 585/2, Lieg.-B. 1566, Hof- und Gebäudefläche, Wingertstraße 6, Größe 2,95 Ar,

soll am Mittwoch, den 20. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer: am Tage des Versteigerungsvermerks (5. April 1967): Kaufmann Ottmar Adam in Mühlheim-Dietesheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 10. 7. 1967 Amtsgericht, Abt. 7

2587

3 K 4/66: Das im Grundbuch von Winkel, Band 43, Blatt 1623, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Winkel, Flur 23, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 75, Größe 3,36 Ar,

soll am 29. Sept. 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdeshelm (Rhg.) durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. März 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Karl Späth, Budenheim, jetzt Winkel (Rhg.)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdeshelm (Rhg.), 4. 7. 1967

Amtsgericht

2588

K 17/66: Das im Grundbuch von Burkhardts, Band 24, Blatt 1087, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Burkhardts, Flur 7, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, Im Eiches 18, Größe 5,83 Ar,

soll am 14. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schotten, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 66 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1 a) Kurt Appel, Burkhardts, zu 1/2, b) Erna Appel, geb. Stein, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6479 Schotten, 10. 7. 1967

Amtsgericht

2589

1 K 1/67: Das im Grundbuch von Kransberg-Friedrichsthal, Band 35, Blatt 1220, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Kransberg-Friedrichsthal, Flur 1, Flurstück 209, Ackerland, Feldchen, Größe 6,51 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Ts.), Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. Jan. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sekretärin Erika Henni Hermine Schulz, Bad Homburg v. d. H., nunmehr Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4231,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen, 12. 7. 1967

Amtsgericht

2590

1 K 2/67: Die beiden ideellen Hälften des im Grundbuch von Seelenberg, Band 7, Blatt 219, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 4, Gemarkung Seelenberg, Flur 7, Flurstück 200/3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 43, Größe 1,67 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 14. Sept. 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Ts.), Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des Grundstücks am 1. Febr. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Werkzeugmacher Wilhelm — genannt Willi — Rudolf und Elisabeth, geb. Baja, beide in Seelenberg, zu je 1/2 Anteil.

Der Wert des ganzen Grundstücks ist noch nicht festgesetzt; er beträgt lt. Schätzung des Ortsgerichts Seelenberg vom 28. April 1967: 28 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen, 12. 7. 1967

Amtsgericht

2591

Beschluß

K 15/67 (K 15/65): Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von

Neuenschmidten, Band 15, Blatt 377, eingetragene und daselbst belegene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 197/2, Ackerland, Grünland, Gereuthstraße, Größe 14,42 Ar,

am Mittwoch, dem 20. September 1967, um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer 10, versteigert werden.

Der letzte, das ganze Grundstück betreffende Zwangsvolleistellungsvermerk ist am 30. Mai 1967 ins Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen die Eheleute Bauunternehmer Karl-Heinz Hassinger und Margot, geb. Matthias, in Neuenschmidten, je zur Hälfte.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 4 326,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 6. 7. 1967

Amtsgericht

2592

K 1/67: Das im Grundbuch von Unter-Flockenbach, Band X, Blatt 372, eingetragene Grundstück Ober-Flockenbacher Straße, Bauplatz,

Nr. 1, Flur 5, Flurstück 62/24, Bauplatz, Größe 9,00 Ar,

soll am 6. Sept. 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wald-Michelbach, Ludwigstraße 32, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinz Sagewitz, Spengler, in Gornheim, zu 1/2, und dessen Ehefrau Irmgard Sagewitz, geb. Sander, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6948 Wald-Michelbach, 11. 7. 1967

Amtsgericht

2593

3 K 12/65: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 156, Blatt 6128, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Wetzlar, Flur 52, Flurstück 33/1, Hof und Gebäudefläche, Braunfelsener Straße 62-64, Größe 44,34 Ar,

soll am 13. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 65 bzw. 8. 9. 66 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Heinz Herdina und Erika, geb. Lotz, in Wetzlar, zu je 1/2.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 687 250,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 10. 7. 1967

Amtsgericht

2594

Beschluß

61 K 10/67: Das im Grundbuch von Wiesbaden, Bezirk Innen, Band 418, Blatt 6857, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 77, Flurstück 247/35, Lieg.-B. 5314, Hof- und Gebäudefläche, Adlerstraße 73, Größe 2,77 Ar,

soll am 11. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Margarethe Zimmer, geb. Hönig, Neustadt (Weinstraße), Landauer Straße 45, b) Karl Hönig, Wiesbaden, Vereinsstraße 4, c) Arthur Hönig, Wiesbaden, Klopstockstraße 34, zu a-c in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 6. 7. 1967

Amtsgericht

2595

Beschluß

61 K 20/67: Das im Grundbuch von Wiesbaden, Bezirk Biebrich, Band 122, Blatt 2322, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 2069/110, Gartenland (Obstb.), Cheruskerweg 32, Größe 10,65 Ar,

soll am 2. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 3. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Werner Wilckens in München, jetzt in 5241 Dickendorf über Betzdorf (Sieg).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 52 800,— DM und des Aufwuchses auf 708,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 12. 7. 1967

Amtsgericht

2596

Beschluß

2 K 13/66: Das im Grundbuch von Volkmarzen, Band 78, Blatt 4352, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Volkmarzen, Flur 18, Flurstück 309/2, Hof- und Gebäudefläche, Wittmarstraße 20, und Obere Stadtmauer Nr. 1, Größe 10,51 Ar,

soll am 31. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Wolfhagen, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks) sind: a) Gastwirt Josef Hahne, b) dessen Ehefrau Ilse Hahne, geb. Wiechert, beide aus Volkmarzen, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 22. Februar 1967 auf 190 000,— DM (i. W.: Einhundertneunzigtausend Deutsche Mark) festgesetzt worden. Der Wert einer ideellen Hälfte wurde auf 95 000,— DM (i. W.: Fünfundneunzigtausend Deutsche Mark) festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 3. 7. 1967

Amtsgericht

Öffentliche Ausschreibungen

2597

Kassel: Die Bauleistungen für die Herstellung der Fahrbahndeckenbau- und Entwässerungsarbeiten für die Tank- und Rastanlage Utrichshausen der BAB Bad Hersfeld-Heilbronn, Streckenabschnitt 30.1 b von Bau-km 160,6 + 30 bis Bau-km 161,3 + 50 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 20 000 cbm Frostschutz aus Kiessand 0/50 liefern und einbauen,
- ca. 38 000 qm Verfestigung der Frostschuttschicht mit Zement, 15 cm dick,
- ca. 16 000 qm bit. Fahrbahndecken 30 cm dick, einschl. Betonrandstreifen und Betonhochbord
- ca. 17 000 qm Granitkleinpflaster 10 cm auf 16 cm dicken Unterbeton,
- ca. 3 000 m Entwässerungsleitungen ϕ 100–500, vorwiegend Schleuderbetonrohre ϕ 300 mit Glockenmuffen,
- ca. 4 000 cbm Mutterboden andecken.

Bauzeit: Fertigstellung aller Fahrbahndeckenbauarbeiten 15. 7. 1968.
Nebenarbeiten: Mutterbodenandeckung, Vorflutregulierungen usw. 31. 10. 1968.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 100,— DM ab 21. 7. 1967 beim Straßenbauamt Hessen-Nord, Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 33 II, Etg. ausgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckamt Frankfurt (M.) Nr. 6745 zu Gunsten „Straßenbauamt Hessen-Nord“ mit dem Vermerk: „Fahrbahndeckenbau- und Entwässerungsanlagen für die Tank- u. Rastanlage Utrichshausen der BAB Bad Hersfeld-Heilbronn“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 10. Aug. 1967, um 10.00 Uhr, im Straßenbauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnischestr. 69. Zuschlags- u. Bindefrist: 19. 9. 67.

35 Kassel, 11. 7. 1967 Straßenbauamt Hessen-Nord

2598

Hanau: Der Magistrat der Stadt Hanau/M. beabsichtigt, die Bauleistungen für den Ausbau folgender Straßen zu vergeben:

- a) Alter Rückinger Weg zwischen Fallbach und Bruchköbeler Landstraße
- b) Eugen-Kaiser-Straße / Hainstraße zwischen Vorstadt und Kinzigstraße
- c) Landstraße (L 3328) auf eine Länge von rd. 530 m

Die Leistungen umfassen u. a. etwa:

	a)	b)	c)
Bodenbewegung	700 cbm	4 000 cbm	2 800 cbm
Fahrbahnbelag einschl. Unterbau	2 300 qm	3 300 qm	4 660 qm
Geh- u. Radwegbelag	1 050 qm	2 350 qm	4 700 qm
Naturrandsteine	380 lfd. m	1 100 lfd. m	1 360 lfd. m
Bauzeit: je 80 Arbeitstage			

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 28. Juli 1967 beim Magistrat der Stadt Hanau/a. M. — Tiefbauamt — Zimmer 307 anzufordern. Sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 8,— je Baumaßnahme portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung in Höhe von DM 8,— abgeholt werden.

Der Betrag ist vor der Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtkasse Hanau, Marktplatz 14–18, Rathaus oder auf das Postscheckkonto Frankfurt/a. M. Nr. 51 04 unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6501 — 2309 einzuzahlen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Angebotsunterlagen für einzelne Baumaßnahmen anzufordern.

Der **Eröffnungstermin** findet am Donnerstag, dem 3. August 1967, um 15.00 Uhr im Sitzungszimmer Nr. 336 der Bauverwaltung, Rathaus, Marktplatz 14–18, III. Stock, statt.

Jede Baumaßnahme ist in einem gesonderten, verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung einzureichen und muß zum Eröffnungstermin vorliegen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 8 Wochen nach Eröffnungstermin.

Planunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau a. M., Tiefbauamt — Straßenbauabteilung — Rathaus, Marktplatz 14–18, eingesehen werden.

645 Hanau (am Main), 11. 7. 1967

Der Magistrat der Stadt Hanau
 — Tiefbauamt/Straßenbauabteilung —
 gez. Martin
 Bürgermeister

2599

Frankfurt: Die Bauleistungen für „Herstellung von Zusatzspuren zwischen km 142,25 und km 144,8 — Ostseite — auf der BAB-Strecke Köln-Frankfurt (M)“ sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 30 000 qm Mutterbodenabtrag
- 20 000 cbm Abtrag und Kofferbetaushub
- 10 000 cbm Schüttmaterial
- 12 000 cbm Frostschutzmaterial 0–50 mm liefern und einbauen einschl. der Entwässerungsarbeiten
- 16 500 qm Zementvermörtelung 10 cm dick
- 6 400 qm Betonleitstreifen und Betonstandspur 20 cm dick u.
- 10 500 qm bituminöse Decke, 13 cm Asphalt-Tragschicht, 8,5 cm Binder, 3,5 cm Gußasphalt, herstellen.

Bauzeit: 50 Werktage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Anfang Oktober 1967

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstöcke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4–6, bis spätestens 8. August 1967 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 35,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M), 6821, mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Zusatzspuren zw. km 142,25 und km 144,8 — Ost — ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 11. Aug. 1967 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (F), Zimmer 525, ausgegeben.

Eröffnungstermin: am 8. Sept. 1967, um 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4–6. Zuschlags- und Bindefrist: 5. Oktober 1967.

6 Frankfurt (M), 14. 7. 1967 Autobahnamt Frankfurt (M).
Münchener Straße 4–6

2600

Frankfurt: Die Bauleistungen für die Erweiterung der Verkehrsanlagen der doppelseitigen Tank- und Rastanlage Weiskirchen von km 193,5 bis 194,1+50 der Bundesautobahn Frankfurt (M)–Nürnberg sollen vergeben werden.

Im wesentlichen sind folgende Leistungen vorgesehen:

- ca. 21 500 qm Waldflächen roden und Mutterbodenabtrag
- ca. 18 500 cbm Bodenmassen liefern
- ca. 10 000 cbm Frostschutzmaterial liefern
- ca. 1 000 lfd. m Entwässerungsleitungen ϕ 150 bis ϕ 250 mm
- ca. 2 000 qm Betonleitstreifen 0,50 bis 1,00 m herstellen
- ca. 15 000 qm Unterbeton für Fahrbahnen und Parkflächen herstellen 0,10 bis 0,20 m dick
- ca. 6 600 qm Asphaltfeinbeton 12 cm dick
- ca. 10 000 qm Natur- und Betonsteinpflaster.

Bauzeit: 200 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 1. September 1967.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück beim Autobahnamt und bei jedem Hessischen Straßenbauamt erhältlich sind.

Die Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4–6, bis spätestens 26. 7. 1967 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 20,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.), 6821, mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen Autobahn — Weiskirchen — ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 28. 7. 1967 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 428, ausgegeben.

Eröffnungstermin am: 11. August 1967, um 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4–6.

6 Frankfurt (M.), 12. 7. 1967 Autobahnamt Frankfurt (M).
Münchener Straße 4–6

**2601**

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der Landesstraße 3367 in der Ortsdurchfahrt Niederhöchstadt (Ts.) von km 0,908 bis km 1,128 sind zu vergeben.

Auszuführen sind: Erdarbeit 50 cbm, Frostschuttkies 30 cbm, Bitumenkies 350 t, Binder 1400 qm, Decke 1400 qm, 160 lfd. m Hochbordsteine und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 48 Werktage

Die Bieter müssen nachweislich für Bauleistungen gleicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen Geräte und Maschinen verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind in der Zeit vom 24. 7. bis 28. 7. 67 anzufordern mit der Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 8,00 — die nicht zurückerstattet werden — ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Ffm. Nr. 68 30, unter Angabe des Vermerks „Ausbau der L 3367 in der Ortslage Niederhöchstadt“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 24. 7. 67 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 46, IV Stock.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 4. August 1967, um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

62 Wiesbaden, 17. 7. 1967

Hessisches Straßenbauamt

2602

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der B 44, Wolfskehlen—Goddellau (von km 8 265 bis km 9 647) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

ca. 7 600 qm Erdarbeiten
1 200 cbm frostsicheren Kiessand
7 000 qm bit. Tragschicht (18 mm stark)
1 800 t Asphaltbinder 0/25
15 300 qm Asphaltbinder 0/18
15 300 qm Asphaltfeinbeton 0/12
2 800 lfd. m Tiefbordsteine
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 28. 7. 1967 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8.— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 44, Wolfskehlen—Goddellau“.

Eröffnung: Freitag, den 11. 8. 1967, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 18. 7. 1967

Hessisches Straßenbauamt

2603

Dillenburg: Für den Um- und Ausbau der Kreisstraße 352 / Wetzlar—Weidenhausen (Krs. Wetzlar), km 2,646 — km 5,300 sollen u. a. vergeben werden etwa:

35 000 cbm	Erdarbeiten
1 900 m	Dränage
790 m	Betonrohrleitungen Ø 30
2 600 t	Sauberkeitsschicht Sand 0/5
12 000 t	Frostschuttschicht 0/55
9 700 t	Schotterunterbau 35/35
17 700 qm	Asphaltbinder 0/18, 3,5 cm
17 700 qm	Asphaltfeinbeton 0/8, 3,0 cm

Bauzeit: 250 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10.— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 8. 8. 1967, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße. Zuschlags- und Bindefrist bis 30. 9. 1967.

634 Dillenburg, 14. 7. 1967

Hessisches Straßenbauamt

2604

Darmstadt: Die Bauleistungen zur Erneuerung von Fahrbahndecken im Zuge der a) Bundesstraße 26, Dieburg—Altheim, km 18,200 bis km 19,860 b) Bundesstraße 43, Gustavsburg—Bischofsheim, 0,900 bis km 0,750 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

zu a)
ca. 13 500 qm Asphaltbinder 0/18 mm
ca. 13 500 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm
ca. 1 000 cbm Auffüllmaterial für Bankette

zu b)
ca. 700 t Asphaltbinder 0/25 mm
ca. 6 000 qm Asphaltbinder 0/18 mm
ca. 6 000 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: zu a) 30, zu b) 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. 7. 1967 anzufordern, die Unterlagen werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von je 5.— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen zu a) B 26, Dieburg—Altheim, zu b) B 43, Gustavsburg—Bischofsheim“.

Eröffnung: zu a) Freitag, den 4. Aug. 1967 um 10.00 Uhr, zu b) Freitag den 4. Aug. 1967 um 10.15 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 14. 7. 1967

Hessisches Straßenbauamt



VS schulmöbel

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und unübertroffene Haltbarkeit auszeichnen.

2605

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der Kreisstraße 797 in der Ortslage Altenhain von Str.-km 0,930 bis 1,630 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 1 000 qm Mittelpflaster aufnehmen, 1 500 cbm Erdbewegung davon Bodenkl. 2,27 100 cbm und Bodenkl. 2,28 50 cbm, 600 cbm Frostschuttschicht Körnung 0/60 mm (30 cm dick), 1 400 qm bit. Unterbau 375 kg/qm (ca. 15 cm dick), 1 400 qm Schotterunterbau (ca. 22 cm dick), 420 kg/qm Schotter und 140 kg/qm Brechsand 0/8 mm, 3 300 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (ca. 4 cm dick) bzw. 100 kg/qm, 3 300 qm Asphaltfeinbetonschicht 0/8 (ca. 3 cm dick) bzw. 75 kg/qm.

Bauzeit: 80 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 7,00 DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der Ortsdurchfahrt Altenhain K 797“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 19. Juli 1967 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote ab diesem Tage in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 4. August 1967, um 10.30 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 10. 7. 1967

Hessisches Straßenbauamt

Andere Behörden und Körperschaften

2606

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 12. Juli 1967 ist das Sparkassenbuch Nr. 32-3486, lautend auf Francisco Herrero Braseta, 609 Rüsselsheim, Opelwohnheim, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 12. 7. 1967

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

2607

Technischer Überwachungs-Verein Frankfurt a.M. e.V.

EINLADUNG
zur ordentlichen Mitgliederversammlung

am Freitag, dem 25. August 1967, um 11.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Frankfurter Gesellschaft für Industrie, Handel und Wissenschaft, Siesmayerstr. 12.

Tagesordnung:

- a) Bericht über die Tätigkeit des TÜV in dem abgelaufenen Geschäftsjahr 1966.
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr unter Vorlegung der Berichte der Buch- und Rechnungsprüfer, Antrag auf Entlastung.
- c) Voranschlag und Beschlüßfassung für das neue Geschäftsjahr.
- d) Wahlen zum Vorstand.
- e) Wahl von Rechnungsprüfern.
- f) Schriftliche Anträge aus Mitgliederkreisen.

Der Vorsitzende des Vorstandes:
gez. Dipl.-Ing. Voltz

2608

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes wurden folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 13404 Marie Breitenbach, Gelnhausen, Alte Leipziger Straße Nr. 64;

Sparkassenbuch Nr. 41440 Margarethe Walter, Gelnhausen, Am Rain 8;

Sparkassenbuch Nr. 5492 Margarethe Walter, Gelnhausen, Am Rain 8.

646 Gelnhausen, 17. 7. 1967

KREISSPARKASSE GELNHAUSEN
Der Vorstand

2609

Aufforderung: Frau Frieda Tautkus geb. Gutzeit Fulda, Joh.-Seb.-Bach-Str. 18, hat die Kraftloserklärung ihrer Sparkassenbücher Nr. 53624, 46109 und 44203, ausgestellt von der Städtischen Sparkasse und Landesleihbank Fulda, beantragt.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

64 Fulda, 14. 7. 1967

STÄDTISCHE SPARKASSE UND LANDESLEIHBANK FULDA

Stätten gepflegter Gastlichkeit

HOTEL ROSE, WIESBADEN



Weltbekanntes Haus — Jeder Komfort
Thermalbadehaus mit allen medizinischen Bädern
Tel. 3 95 91 · Tel.-Adr. Rosotel · Fernschr. 04 186 815
die gemütliche „ROSE-STUBE“ mit direktem Eingang vom Kranzplatz

TAUNUS-HOTEL



Rheinstraße 17—21, Tel. 0 61 21 / 3 97 91, gegenüber der Rhein-Main-Halle
150 Betten · 50 Bäder
Restaurant und Hubertusklausen
7 Konferenz- und Ausstellungsräume, Garagen, Parkpl.

Schloß-Hotel „Grüner Wald“



u. Schloßrestaurant, Wiesbaden, Marktstr. 10
Tel.-Sammel-Nr. 3 95 11 · Telex 04 186-719
Inhaber Erich Köhler
Das gediegene und komfortable Haus in zentraler Lage.
150 Betten, Konferenz- und Ausstellungsräume für Familienfeste und Tagungen. Gute Parkmöglichkeiten.
Internationale Küche.



Eigene Thermalquellen, Pauschalkuren,
Thermalbäder, Massagen für Passanten,
alle Krankenkassen zugelassen
INHABER: FAMILIE BODECKER

BÄREN - Hotel, Restaurant und Badhaus

WIESBADEN · BÄRENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 30 10 21

Blum

das moderne, vollklimatisierte Hotel
das international bekannte Café
das exquisite Restaurant
Seit 1878 in Familienbesitz

Wiesbaden,
Wilhelmstraße 44-46, Telefon 3 96 11, FS 04-186692

2610

Bei der Gemeinde Friedewald, (Landkreis Hersfeld), Einwohnerzahl 1 700, ist die

Stelle eines hauptamtlichen Bürgermeisters

zum nächstmöglichen Termin zu besetzen.

Die Gemeinde liegt zwischen Dreienberg und Seulingswald an der B 62 und der Autobahn-Auffahrt Bad Hersfeld—Eisenach.

Die Besoldung richtet sich nach dem Wahlbeamten-bezügegesetz Gruppe „W 2“ und bei Bewährung nach „W 3“, Dienstaufwandsentschädigung nach den Richtlinien.

Die Bewerber sollen schrift- und redegewandt sein, Verwaltungserfahrung mitbringen (Verwaltungsprüfung erwünscht).

Die aufstrebende Gemeinde Friedewald bietet alle Möglichkeiten (Fremdenverkehr, kleine Industrieansiedlung) zur beruflichen Entfaltung eines zielstrebenden Kommunalbeamten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 25. August 1967 an die Gemeindeverwaltung „Wahlausschuß“, 6431 Friedewald, zu richten.

Alle Bewerber erhalten kurzfristig Antwort.

6431 Friedewald, 10. 7. 1967 Gemeindeverwaltung

2611

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 6. Juli 1967 sind nachstehende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Sparkassenbuch Nr. 50 173 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), lautend auf Brigitte und Franziska Nau, Schröck Nr. 18
2. Sparkassenbuch Nr. 53 595 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), lautend auf Brigitte Nau, Schröck Nr. 18.
3. Sparkassenbuch Nr. 23 289 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), Hauptzweigstelle Kirchhain, lautend auf Adolf Schütze und Frau Ida, Kirchhain, Untergasse 16
4. Sparkassenbuch Nr. 27 599 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), Hauptzweigstelle Kirchhain, lautend auf Max Schütze, Kirchhain, Riedeboden 5
5. Sparkassenbuch Nr. 27 779 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), Hauptzweigstelle Kirchhain, lautend auf Erhardt Schütze, Kirchhain, Im Riedeboden 5
6. Sparkassenbuch Nr. 27 780 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), Hauptzweigstelle Kirchhain, lautend auf Christa Schütze, Kirchhain, Riedeboden 5
7. Sparkassenbuch Nr. 27 781 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), Hauptzweigstelle Kirchhain, lautend auf Horst Schütze, Kirchhain, Amöneburger-Tor 10
8. Sparkassenbuch Nr. 27 782 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), Hauptzweigstelle Kirchhain, lautend auf Jürgen Schütze, Kirchhain, Amöneburger-Tor 10
9. Sparkassenbuch Nr. 27 783 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), Hauptzweigstelle Kirchhain, lautend auf Brigitte Schütze, Kirchhain, Riedeboden 5
10. Sparkassenbuch Nr. 27 784 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), Hauptzweigstelle Kirchhain, lautend auf Elke Schütze, Kirchhain, Amöneburger-Tor 10

355 Marburg (Lahn), 6. 7. 1967

KREISSPARKASSE MARBURG (LAHN)
Der Vorstand

2612

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

- Dr. Georg Kahmann, Hofgut Entenfang, das Sparkassenbuch Nr. 17/43254, Ulf Georg Kahmann, Hofgut Entenfang;
Elisabeth Fröhlich, Lampertheim, Jahnstr. 37, das Sparkassenbuch Nr. 80867, Elisabeth Fröhlich, Lampertheim.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

646 Gelnhausen, 17. 7. 1967

KREISSPARKASSE GELNHAUSEN
Der Vorstand

2613

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 5. Juli 1967 sind die Sparkassenbücher Nr. 946 352, lautend auf Frau Anna Karell, Fin-Sindlingen, Krümling 6 und Nr. 567 864, lautend auf Yvonne Henrich Kelkheim (Ts.), Im Herrenwald 11 a für kraftlos erklärt worden

62: Ffm.-Höchst, 5. 7. 1967

Kreissparkasse des Main-Taunus-Kreises
Der Vorstand

2614

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 17. Juli 1967 ist das Sparkassenbuch Nr. 105 - 034901 - Auguste Vogt geb. Scholz, Kassel, Sodensternstraße 2, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 17. 7. 1967

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Gebr. *Schinkel* OHG.

ELEKTRO · HEIZUNG · SANITÄR

Wiesbaden · Mainzer Straße 91 · Telefon: 7 43 24 · 7 94 57 · 7 96 16

ARCHITEKTUR-INGENIEURBÜRO DREXLER

DIPL.-ING. HANS DREXLER · 6050 OFFENBACH, MAIN
KAISERSTRASSE 115 · TELEFON 06 11 / 88 55 69

Hochbau · Tiefbau · Statik
Wasserversorgung · Brunnen
Kanalisation · Straßenbau

Beratung
schlüsselfertige Planung
Ausschreibung · Bauleitung

langjährige Erfahrung im kommunalen Bauwesen



WILHELM FIESELER
OHG
WIESBADEN

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 394 11

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914



Vorgefertigte Sanitärblocks, vom Ein-
familienhaus bis zum Hochhaus — vom
Fertighaus bis zur Altbaurenovierung

KARL GRUMBACH KG

6331 MÜNCHHOLZHAUSEN/WETZLAR

Wetzlarer Str. 116b Tel. 064 41 / 3204 u. 5670



VERKEHRSSCHILDER
VERKEHRSTRASPARENTE
FAHRBAHNMARKIERUNG

FRANKFURTER SCHILDERFABRIK LUDWIG EDEL
FRANKFURT AM MAIN, WEISMÜLLERSTRASSE 14

TRIUMPH

- Büromaschinen

WERKSVERRETUNG UND KUNDENDIENST

ERNST BAUMS OHG. · GIESSEN

BAHNHOFSTRASSE 26

TELEFON · 7 10 96